

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Verbrechen der Einsatzgruppen - Strafverfolgung vor
österreichischen Geschworenengerichten am Beispiel des
Prozesses gegen Josef Wendl“

Verfasser

Walter Kornfeld

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, 30. März 2012

Studienkennzahl lt.
Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt.
Studienblatt:

Geschichte

Betreuer:

Univ. –Doz. Dr. Bertrand Perz

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
1. DIE NACHKRIEGSJUSTIZ IN ÖSTERREICH	4
1.1. DIE ANFÄNGE - VERBOTSGESETZ UND KRIEGSVERBRECHERGESETZ	4
1.2. DIE VOLKSGERICHTE	9
1.3. JURISTISCHE VERFOLGUNG NACH 1955 – PROZESSE VOR GESCHWORENENGERICHTEN	12
1.4. WIE FUNKTIONIERT EIN GESCHWORENENGERICHT?	16
2. DIE EINSATZGRUPPEN – VON SICHERHEITSPOLIZEILICHEN AUFGABEN HIN ZUM MASSENMORD	17
2.1. ENTWICKLUNG DER EINSATZGRUPPEN - VON ÖSTERREICH ÜBER DAS SUDETENLAND NACH POLEN	17
2.2. AUFSTELLUNG UND VORBEREITUNG DER EINSATZGRUPPEN FÜR DEN EINSATZ IN DER UdSSR	18
2.3. BEFEHLE AN DIE EINSATZGRUPPEN	19
2.4. DER BEGINN DES EINSATZES IN DER UdSSR – GLIEDERUNG UND VORGEHEN DER EINSATZGRUPPEN	21
2.5. MARSCHWEG UND EINSÄTZE DER EINSATZGRUPPE B	26
2.6. MARSCHWEG UND EINSÄTZE DES EINSATZKOMMANDOS 8	28
2.6.1. <i>Der Marschweg des Kommandos</i>	28
2.6.2. <i>Organisation des Kommandos</i>	29
2.6.3. <i>Einsätze des Kommandos bis Ende März 1942</i>	29
3. TÖTUNG DURCH GAS – EXPERIMENTE ZUR „VERBESSERUNG DER TÖTUNGSTECHNIK“	32
3.1. DIE ENTWICKLUNG DER GASWAGEN	33
3.2. MASSENMORD MIT GASWAGEN IM VERNICHTUNGSLAGER CHELMNO	37
4. TATORTE	39
4.1. MALY TROSTINEZ	39
4.2. MOGILEW	42
5. DIE MOTIVATION DER TÄTER – EIN ERKLÄRUNGSVERSUCH	44
6. EXKURS: ZUM BEFEHLSNOTSTAND	49

7. JURISTISCHE VERFOLGUNG VON NS-STRAFTATEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	52
7.1. STRAFVERFOLGUNG DER EINSATZGRUPPEN IN DER BRD	54
7.2. URTEILE BUNDESDEUTSCHER GERICHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FALL JOSEF WENDL	56
7.2.1. Urteil im Fall Dr. Bradfisch, dem Führer des EK 8	56
7.2.2. Urteil im Fall Richter und Hasse, Führer und Stellvertreter des EK 8	60
7.2.3. Urteil gegen den Truppführer des EK 8, Wilhelm Döring	63
7.2.4. Urteil gegen einen Zugführer des EK 8, Hans Graalfs	66
7.2.5. Urteil gegen einen Exekutionsleiter des EK 8, Adolf Harnischmacher	68
7.2.6. Urteil im Fall des Gaswagenfahrers Heinz Schlechte	70
7.2.7. Urteil gegen Laabs und andere für Verbrechen im Vernichtungslager Chelmino	72
7.2.8. Urteil gegen Heuser und andere wegen Massentötungen im Raum Minsk	76
7.2.9. Urteil gegen Christensen und andere wegen Verbrechen der Sonderkommandos	80
8. DER PROZESS GEGEN JOSEF WENDL	81
8.1. DAS AKTENMATERIAL	82
8.2. WENDLS BIOGRAFIE UND DOKUMENTE AUS DER NS-ZEIT	85
8.3. AUSSAGEN VON JOSEF WENDL, HUGO LAINER UND OTTO DILLING ALS EHEMALIGE MITGLIEDER DES EINSATZKOMMANDOS 8 IN MOGILEW	88
8.3.1) Josef Wendls erste Aussage – „Er weiß von nichts.“	88
8.3.2. Josef Wendls zweite Aussage – „Er belastet sich massiv.“	91
8.3.3. Aussage des ehemaligen EK 8 Mitglieds Hugo Lainer	97
8.3.4. Aussage des ehemaligen EK 8 Mitglieds Otto Dilling	98
8.4. DIE ERMITTLUNGEN BEGINNEN - VORUNTERSUCHUNG GEGEN WENDL UND DESSEN BESCHWERDE	100
8.5. JOSEF WENDLS DRITTE AUSSAGE – „ER RUDERT ZURÜCK“	101
8.6. ANKLAGESCHRIFT UND HAFTBEFEHL GEGEN JOSEF WENDL	104
8.7. DIE HAUPTVERHANDLUNG	109
8.7.1. Der erste Verhandlungstag und die Aussage des Angeklagten	109
8.7.2. Zweiter und dritter Verhandlungstag, Aussage der Zeugen	116
8.7.3. Ende der Verhandlung und der Urteilspruch	120
8.8. DIE ENTSCHEIDUNG DER GESCHWORENEN	122
RESÜMEE	124
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	126
DIENTSTRÄNGE DER SS	127
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	128
ABSTRACT	134
LEBENS LAUF	135

Für meine Eltern

Einleitung

Dass in Österreich in den 1960er und 1970er Jahren mehrere Geschworenengerichtsprozesse gegen NS-Täter geführt worden sind, ist in der österreichischen Gesellschaft weitestgehend unbekannt.¹ Sowohl die Anzahl der NS-Täter als auch ihre Verbrechen sind aber alles andere als marginal. Das Ziel dieser Arbeit ist daher die Darstellung und Analyse eines dieser NS-Prozesse. Dafür wurden die Akten des Landesgerichts Wien zum Fall gegen Josef Wendl herangezogen. Alles in allem umfassen diese etwa 4000 Seiten Aktenmaterial. Ebenso wurden die Akten der Staatsanwaltschaft Wien (das staatsanwaltschaftliche Tagebuch) für diese Arbeit benutzt, diese überschneiden sich aber größtenteils mit bereits in den Gerichtsakten vorhandenen Dokumenten.

Neben der Darstellung des Prozesses wird auch die österreichische Nachkriegsjustiz im Überblick dargestellt. Der Höhepunkt der Verfolgung von Verbrechen während der NS-Zeit war in Österreich bereits 1948 überschritten, ab 1955 wurde die Sondergerichtsbarkeit der Volksgerichte aufgehoben und NS-Verbrechen konnten nur noch vor Geschworenengerichten verhandelt werden. Das Amnestiegesetz von 1957 erschwerte die Verfolgung und Verurteilung von NS-Verbrechen weiter. Gerade Verbrechen, die im Osten im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ verübt worden waren, waren bis dahin kaum vor Gerichten verhandelt worden. Erst der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958, der nur durch Zufall zustande kam, und der Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem brachten Bewegung in die Strafverfolgung von NS-Tätern, speziell für jene am Holocaust beteiligten.

Ein weiterer Teil dieser Arbeit ist der historische Hintergrund des Prozesses gegen Josef Wendl: Dieser behandelt die Einsatzgruppen unter der Leitung des Reichssicherheitshauptamtes und deren Befehle, Einsätze und Vorgehen im besetzten Teil der Sowjetunion.

Die Entwicklung, die stattfand, um von Massenexekutionen, die für die Täter als unangenehm und psychisch anstrengend beschrieben wurden, hin zum Einsatz von Gaswagen, um das Töten für die Täter einfacher zu gestalten, ist ein weiterer Punkt, der behandelt wird. Ebenso werden die Tatorte dargestellt, die in diesem Fall im heutigen Weißrussland liegen, und die zur damaligen Zeit als Experimentierfelder der Tötungsabläufe und -praktiken dienten. Orte

¹ Vgl. HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen im Osten vor Österreichischen Geschworenengerichten. In: ALBRICH Thomas, GARSCHA Winfried, POLASCHEK Martin (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck 2006. S. 87.

wie Maly Trostinez sind in Österreich weitestgehend unbekannt, ebenso die Tatsache, dass dort tausende Österreicher zum Teil von Österreichern ermordet worden sind.

Weiters werden Prozesse und Urteile aus der Bundesrepublik Deutschland dargestellt, welche im Zusammenhang mit dem Fall Josef Wendl stehen. Ohne die Ermittlungen in der BRD wäre in Österreich wohl niemals gegen Wendl ermittelt worden. Diese Urteile bundesdeutscher Gerichte sind alle im Aktenmaterial des Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft in Wien vorhanden.

Zum Befehls- und Putativnotstand, auf den sich Josef Wendl berief, und aufgrund dessen er letztendlich freigesprochen wurde, wird ebenso eingegangen. Auch wird versucht, die Motivation der tatnahen Täter zu beschreiben. Hier werden Erklärungsversuche vorgestellt, warum ganz normale Menschen zu Massenmördern wurden.

Neben den Prozessakten des Landesgerichts Wien und dem staatsanwaltschaftlichen Tagebuch wurde für den historischen Überblick Fachliteratur verwendet. Die österreichische Nachkriegsjustiz ist bis 1955 sehr gut erforscht, für die Geschworenengerichtsbarkeit ab 1955 gilt dies nicht mehr, aber auch zu diesem Thema und zu einzelnen Prozessen wurden in den letzten Jahren einige Arbeiten veröffentlicht. Zumeist sind dies Beiträge in Sammelbänden, aber auch Diplomarbeiten. Hier ist vor allem die Arbeit der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und die des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu erwähnen, die Publikationen veröffentlichen und Material zum Thema im Internet zur Verfügung stellen.

Die restlichen in dieser Arbeit behandelten Punkte sind größtenteils gut erforscht. Zu den „Einsatzgruppen“ sind bereits in den 1980er Jahren umfassende Untersuchungen erschienen, wie etwa die Arbeiten von Helmut Krausnick, dessen Untersuchungen aber mit dem Jahr 1942 enden. Ralph Ogorrecks Arbeit „Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung““, beschreibt den Zeitraum zwischen 1941 und 1945, blendet dafür aber die Anfänge der Einsatzgruppen in Österreich, der Tschechoslowakei und Polen aus. Zu den einzelnen Einsatzgruppen in der UdSSR und auch in Polen sind in den vergangenen Jahren einige Arbeiten erschienen, wie etwa Andrej Angricks, „Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943“. Zur „Einsatzgruppe B“, auf welcher der Fokus in dieser Arbeit liegt, gibt es nur kürzere Darstellungen zum Beispiel von Christian Gerlach, deshalb wurden hierfür auch die Prozessakten als Quellen herangezogen. Auch für die Darstellung der Marschwege und Einsätze des Einsatzkommandos 8 wurden Teile des Aktenmaterials des Prozesses gegen Josef Wendl verwendet. Dies stammt aus

Anklageschriften aus der Bundesrepublik Deutschland gegen ehemalige Führer des Einsatzkommandos 8.

Zur Motivation der Täter und inwieweit man diese im Detail erforschen und beschreiben kann gibt es unterschiedliche Meinungen.² Dennoch erscheint eine zumindest kurze Erörterung einiger der zu diesem Thema erschienenen Arbeiten als sinnvoll.

Inwieweit diese Erklärungsversuche auf eine Person wie Josef Wendl zutreffen, lässt sich schwer beurteilen. Jemand wie Wendl, der bereits in den frühen 1930er Jahren der SS und NSDAP beigetreten ist, kann kaum als „ordinary man“, also als ganz gewöhnlicher Mann, der zum Täter wurde, bezeichnet werden.

Wendl hat aktiv am Juliputsch 1933 teilgenommen und war bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich illegales NSDAP und SS-Mitglied. Direkt nach dem deutschen Einmarsch meldete er sich bei seiner SS-Standarte in Wien und wurde schließlich in der Gestapo beschäftigt. Dies geschah auf seine Initiative hin, seine Versetzung zu einem Einsatzkommando war, wenn auch unfreiwillig, ein weiterer logischer Schritt in seiner NS-Karriere. Zur selben Zeit wurde Wendl in den Rang eines SS-Hauptsturmführers befördert und in Mogilew und Maly Trostinez, im heutigen Weißrussland, als Gaswagenfahrer des Einsatzkommandos 8 eingesetzt. Um dorthin zu gelangen, ist ein gewisses Maß an Eigeninitiative und auch die Identifikation mit den Zielen der NS-Führung nötig.

Abschließend möchte ich mich noch bei der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und speziell bei Herrn Siegfried Sanwald für die Bereitstellung der Mikrofilme mit den Prozessakten und für die Unterstützung bedanken.

Zur Zitierweise aus den Prozessakten ist noch zu erwähnen, dass für diese Arbeit nicht die Originalakten verwendet werden konnten, sondern Kopien, die auf Mikrofilm verfilmt worden sind. Daher wird bei Zitaten aus den Akten die Signatur der Mikrofilme aus dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes angegeben.

² vgl. GERLACH Christian, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941 bis 1944. Hamburg 1999. S. 32-33. Gerlach schreibt speziell zur Kontroverse zwischen Christopher Browning und Daniel J. Goldhagen, dass beide denselben Fehler begehen, indem sie versuchen, Täterverhalten, Abläufe und Motive weiter zu rekonstruieren und zu verallgemeinern, als das auf empirisch haltbare Weise noch möglich ist.

1. Die Nachkriegsjustiz in Österreich

1.1. Die Anfänge - Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz

Bereits in ihrer Regierungserklärung am 27. April 1945 kündigte die Österreichische Provisorische Regierung die Ahndung der Verbrechen an, die während der Zeit des Nationalsozialismus begangen worden waren. In diesem Moment war der 2. Weltkrieg noch nicht zu Ende, ja in Teilen Österreichs wurde immer noch gekämpft. An den Verbrechen, die in der NS-Zeit begangen worden waren, hatten sich auch viele Österreicher, zum Teil bereitwillig und mit Fanatismus, beteiligt. An diese richtete die Provisorische Regierung folgende Erklärung:

„Jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“³

Allerdings mit der Einschränkung, dass

„jene, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren sollen und somit nichts zu befürchten haben“.⁴

Zur Ausarbeitung des Gesetzes wurde ein Komitee, dem Proporz entsprechend, bestehend aus den Staatssekretären für Justiz (Dr. Josef Gerö, parteilos), Inneres (Franz Honner, KPÖ) sowie Handel und Verkehr (Eduard Heigl, ÖVP), gebildet und beauftragt, den Entwurf in der nächsten Kabinettsitzung vorzulegen.⁵

³ SCHAUSBERGER Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: KURETSIDIS-HAIDER Claudia, GARSCHA Winfried (Hg.), „Keine Abrechnung“ NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien 1998. S. 25.

⁴ KURETSIDIS-HAIDER Claudia, „Das Volk sitzt zu Gericht“ Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck 2006. S. 33.

⁵ vgl. Ebenda. S. 33-34.

Am 8. Mai 1945 wurde das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“, welches als Verbotsgesetz bezeichnet wurde, von der Provisorischen Regierung beschlossen. Es ist, mit einigen Abänderungen, auch heute noch gültig. Das Verbotsgesetz wurde bereits 1945 zweimal novelliert und in seiner dritten Novelle im Februar 1947 als Nationalsozialistengesetz neu verlautbart.⁶ Weitere Änderungen am Verbotsgesetz wurden 1955 und 1968 vorgenommen.⁷

Die wichtigsten Punkte des Verbotsgesetzes waren:

§ 1 VG verbot die NSDAP und alle ihr angeschlossenen Verbände und Organisationen (SA, SS, NSKK, NSFK), sowie die Neubildung dieser Organisationen und den Verfall des Vermögens dieser zugunsten der Republik Österreich.

§ 3 VG verbot jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung. Als Höchststrafe war in diesem Fall die Todesstrafe vorgesehen. § 3 wurde 1947 und 1992 novelliert und gilt heute noch.

§ 4 verlangte die Registrierung aller in Österreich lebenden Nationalsozialisten, die in der Zeit zwischen 1. Juli 1933 und 27. April 1945 der NSDAP oder ihrer Wehrverbände angehörten. Weiters galt die Registrierung für alle Parteianwärter und Bewerber um Aufnahme in die SS. Die Registrierung mussten die Betroffenen von sich aus vornehmen und eine Nicht-Registrierung oder auch die Angabe falscher Daten konnte nach § 8 VG mit bis zu 5 Jahren Kerker bestraft werden.

§ 10 VG regelte die Bestimmungen gegen „Illegale“, also Personen, die während der Zeit, in der die NSDAP in Österreich verboten war, also zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, der NSDAP oder ihrer Wehrverbände angehörten. Diese Mitgliedschaft wurde als Hochverrat angesehen und konnte mit fünf bis zehn Jahren Kerker bestraft werden.

⁶ vgl. BAILER-GALANDA Brigitte, Die österreichische Rechtslage und der „Revisionismus“. In: BAILER-GALANDA Brigitte, BENZ Wolfgang, NEUGEBAUER Wolfgang (Hg.), Wahrheit und „Auschwitzlüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda. Wien 1995. S. 218.

⁷ vgl. Ebenda. S. 218.

§ 11 VG war eine Verschärfung des § 10 und sah für „politische Leiter“, „Blutordensträger“, hoch dekorierte Parteimitglieder sowie für „Illegale“, denen „besonders unmenschliche Handlungen“ nachgewiesen werden konnten, 10 bis 20 Jahre schweren Kerker sowie Vermögensverfall vor.

§ 12 VG sah dieselbe Strafe wie § 11 vor, für Personen, die zwar keine „Illegalen“ waren, aber die nationalsozialistische Bewegung finanziell unterstützt hatten.

§ 17 VG sah die Einteilung der Nationalsozialisten in Gruppen der „Belasteten“ und „Minderbelasteten“ vor. Als belastete Personen galten politische Leiter, vom Zellenleiter aufwärts, Angehörige der SS, SA, NSKK, NSFK, vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts, Funktionäre, die einen Rang bekleideten, der dem eines Ortsgruppenleiters oder Untersturmführers entspricht, Leiter von industriellen, finanziellen oder sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen, die nach § 4 als belastete befunden wurden, sowie Personen, die mit dem Blutorden, dem goldenen Ehrenzeichen der NSDAP, einer Dienstauszeichnung der NSDAP oder dem goldenen Ehrenzeichen der Hitlerjugend ausgezeichnet wurden.

Als „Minderbelastete“ galten alle andern unter § 4 erwähnten Personen.

§ 24 VG sah die Einrichtungen von Volksgerichten vor, die das Verbotsgesetz zur Anwendung bringen sollten.⁸

⁸ vgl. Den vollständigen Gesetzestext des Verbotsgesetzes in: HELLER Ludwig Victor, LOEBENSTEIN Edwin, WERNER Leopold, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze. Wien 1948. S. I/47 ff.

Das Verbotsgesetz wurde bereits am 26. Juni 1945 erweitert. Das „Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“, kurz Kriegsverbrechergesetz (KVG), trat in Kraft und sollte die rückwirkende Ahndung von NS-Gewaltverbrechen ermöglichen. Rückwirkend bedeutet in diesem Fall, dass Handlungen, die während der NS-Zeit nicht verboten waren, jetzt bestraft werden konnten.

Dieser rückwirkende Charakter des KVG war nicht unumstritten, zwar waren viele Punkte, die es einschloss, auch während der NS-Zeit strafwürdig, wie etwa Mord, aber die Beschlagnahme jüdischen Vermögens, Denunziation oder auch die Urteile der NS-Gerichte stützten sich auf vormals gültige NS-Gesetze. Der Jurist Gustav Radbruch entwickelte dazu die These, dass während der NS-Zeit Unrecht in Form des Gesetzes bestand, also so genanntes „gesetzliches Unrecht“, und dies könne nur am Maßstab eines übergesetzlichen Rechtes (Naturrecht, göttliches Recht oder Vernunftrecht) ermessen werden.⁹ So gesehen kann dieses „gesetzliche Unrecht“ kein Recht schaffen und besitzt keine Gültigkeit.

Die wichtigsten Punkte des Kriegsverbrechergesetzes waren:

§1 KVG stellte Kriegsverbrechen unter Strafe, die Verbrechen gegen Soldaten und die Zivilbevölkerung der Kriegsgegner beinhalteten. Punkt 2 dieses Paragraphen stellt Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe, die im Sinne der nationalsozialistischen „Gewaltherrschaft“ begangen wurden, darunter fallen unter anderem Massenmorde und Deportationen. § 1/3 besagt, dass ein Befehl die Tat nicht entschuldigt. Als Höchststrafe war in diesem Fall die Todesstrafe vorgesehen.

§ 3 KVG Quälereien und Misshandlungen standen unter Strafe. Wer aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnutzung seiner Position einen Menschen misshandelt hatte, machte sich nach diesem Paragraf schuldig. Für Kommandanten, Lagerführer oder deren Stellvertreter eines Konzentrationslagers, leitende Beamte der Gestapo oder des SD sowie für Mitglieder des Volksgerichtshofes und für Oberreichsanwälte des VGH, war der Nachweis einer besonderen Tat nach § 3 KVG nicht notwendig. Diese Personen konnten auch ohne direkten Tatnachweis verurteilt werden.

⁹ vgl. KURETSIDIS-HAIDER Claudia, „Das Volk sitzt zu Gericht“. S. 53.

§ 4 KVG Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde lagen dann vor, wenn aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher Gewalt jemand in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt wurde. Auch hier konnten sich Täter nicht darauf berufen, auf Befehl gehandelt zu haben.

§ 5 KVG Erschwerungen treten dann in Kraft, wenn Taten, die unter § 3 und § 4 angeführt sind, befohlen wurden. Wer solche Befehle wiederholt erteilt hatte, war strenger zu bestrafen.

§ 6 KVG Missbräuchliche Bereicherung stellte zum Beispiel Arierisierungen unter Strafe. Die Höchststrafe dafür lag bei 10 Jahren Freiheitsentzug.

§ 7 KVG Denunziation konnte mit bis zu lebenslanger Kerkerhaft bestraft werden. Wer zur Zeit der NS-Herrschaft andere Personen durch Anzeige bei den Behörden bewusst geschädigt hatte, konnte nach § 7 angeklagt werden. Das Strafmaß richtete sich in diesem Fall nach der Strafe der geschädigten Personen. Zu lebenslanger Haft konnte man nur verurteilt werden, wenn die geschädigte Person zum Tod verurteilt worden war.¹⁰

Die gesetzlichen Grundlagen waren somit bereits im Frühsommer 1945 geschaffen, die Gesetze hatten jedoch nur in der sowjetischen Besatzungszone Gültigkeit, da die Sowjets das österreichische Gerichtswesen nicht aufhoben. Die österreichische Gerichtsbarkeit und die Volksgerichte wurden erst ab Anfang 1946 von den westlichen Alliierten anerkannt.¹¹

¹⁰ vgl. Den vollständigen Gesetzestext des Kriegsverbrechergesetzes in: HELLER Ludwig Victor, LOEBENSTEIN Edwin, WERNER Leopold, Das Nationalsozialistengesetz.

¹¹ vgl. KURETSIDIS-HAIDER Claudia, „Das Volk sitzt zu Gericht“. S. 36.

1.2. Die Volksgerichte

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen geschaffen waren, konnten die, erst durch das Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz möglich gemachten, Volksgerichte ihre Tätigkeit aufnehmen.

Volksgerichte bestanden aus 2 Berufs- und 3 Laienrichtern, wobei einer der Berufsrichter den Vorsitz führte. Wer als Laienrichter herangezogen werden konnte, wurde von den 3 politischen Parteien (SPÖ, ÖVP und KPÖ) festgelegt. Jede Partei legte eine Liste mit möglichen Kandidaten vor und aus diesen wurde zunächst je ein Vertreter pro Partei für ein Volksgerichtsverfahren herangezogen. Diese proporzmäßige Aufteilung der Laienrichter wurde aber bereits im Juni 1946 wieder aufgehoben, obwohl die Parteien weiterhin großen Einfluss darauf hatten, wer als Laienrichter herangezogen werden konnte.¹²

Die Volksgerichte waren eine besondere Form der Gerichtsbarkeit für die an den jeweiligen Oberlandesgerichten in Wien ab August 1945, in Graz, Linz und Innsbruck ab dem Frühling 1946, eigene Senate gebildet wurden. Das Volksgericht Graz richtete in späterer Folge zwei ständige Senate in Klagenfurt und Leoben ein. Das Volksgericht Linz richtete ebenso zwei Außensenate in Salzburg und Ried im Innkreis ein. Trotz ihrer Sonderformen wurden die Verfahren nach der österreichischen Strafprozessordnung geführt. Die geltenden Rechtsmittel (Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde) wurden aber außer Kraft gesetzt, da es ein Anliegen der neuen demokratischen Regierung war, besonders viele Verbrecher möglichst schnell und in möglichst kurzer Zeit abzuurteilen.¹³ Die Zuständigkeit der Volksgerichte beschränkte sich nicht nur auf die nach dem Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz strafbaren Handlungen, sondern auch auf Straftaten, die nicht in diesen beiden Gesetzen definiert waren, sofern es sich um Verbrechen handelte, die im Interesse der NS-Herrschaft begangen wurden.¹⁴ Voraussetzung war dafür aber, dass auf diese Verbrechen mindestens 10 Jahre Freiheits- oder die Todesstrafe stand. Zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe konnten die Volksgerichte auch einen Vermögensentzug für den Verurteilten anordnen.

¹² vgl. Ebenda. S. 41.

¹³ vgl. KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: KURETSIDIS-HAIDER Claudia, GARSCHA Winfried (Hg.), „Keine Abrechnung“. S. 18.

¹⁴ vgl. SCHAUSBERGER Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. S. 26.

Der erste Fall in Österreich, der vor einem Volksgericht verhandelt wurde, fand vom 14. bis 17. August 1945 in Wien statt. Verhandelt wurde dabei über die Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern am Ende des Zweiten Weltkriegs. Viele Volksgerichtsverfahren beschäftigten sich mit Verbrechen, die am Ende der Zeit des Nationalsozialismus verübt worden waren, zum überwiegenden Teil handelte es sich dabei um Verbrechen, die auf dem österreichischen Staatsgebiet begangen wurden. Verbrechen, die in Konzentrations- und Vernichtungslagern im Osten verübt wurden und im Zusammenhang mit der Ermordung der jüdischen Bevölkerung standen, spielten, bis auf wenige Ausnahmen, keine Rolle in den Volksgerichtsverfahren. Der überwiegende Anteil an Volksgerichtsverfahren stand im Zusammenhang mit der illegalen Zugehörigkeit zur NSDAP in Österreich vor 1938.¹⁵

Bereits am 30. November 1945, nach etwas mehr als dreimonatiger Tätigkeit, beschloss die Provisorische Regierung ein Gesetz über das Verfahren vor dem Obersten Gericht in Volksgerichtssachen.¹⁶ Dieses Gesetz schaffte die Möglichkeit, ein Urteil eines Volksgerichtsverfahrens durch den Obersten Gerichtshof überprüfen zu lassen. Dieser konnte das Urteil aufheben, und der Fall wurde noch einmal vor einem anders zusammengesetzten Volksgericht verhandelt.

Probleme ergaben sich für die Volksgerichte aus der Masse an Strafsachen: Im September 1945 arbeiteten in Wien 5 Richter als Vorsitzende in Volksgerichtsprozessen und hatten dabei 1.521 Strafsachen zu bewältigen.¹⁷ In den Jahren 1946 und 1947 wurden allein in Wien jeweils rund 10.000 neue Volksgerichtssachen eingeleitet.¹⁸

Der Personalmangel war deshalb besonders stark, weil die Richter und Staatsanwälte, welche mit Volksgerichtsverfahren befasst waren, unbelastet sein mussten. Da die Justiz in der NS-Zeit von der NSDAP durchdrungen war, gestaltete sich die Suche nach unbelasteten Personen als besonders schwierig.

¹⁵ vgl. GARSCHA Winfried, KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. In: ALBRICH, GARSCHS, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrechen. S. 17-18.

¹⁶ KURETSIDIS-HAIDER Claudia, „Das Volk sitzt zu Gericht“. S. 43.

¹⁷ vgl. KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. S. 22.

¹⁸ vgl. Ebenda. S. 22.

Auch von Alliierten Seite gingen Anstrengungen aus, NS-Verbrechen zu verfolgen und eine Entnazifizierung der österreichischen Gesellschaft zu erreichen. Besonders Briten und Amerikaner gingen zunächst daran, einen Justizapparat in ihren jeweiligen Besatzungszonen zu errichten. Zwischen 1946 und 1948 fanden in der us-amerikanischen Besatzungszone 16 und in der britischen Besatzungszone etwa 25 Prozesse wegen NS-Verbrechen statt.¹⁹ Besonders von amerikanischer Seite wurde auch das Ziel verfolgt, die österreichische Bevölkerung zu „entnazifizieren“. Dies bedeutete primär die Eliminierung des Nationalsozialismus und auch die Aufhebung und Ausmerzungen des deutschen Einflusses in Österreich.²⁰ Zunächst sollte dieses Ziel dadurch erreicht werden, dass Personen, die eine wichtige Position innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung innehatten, unabhängig von individueller Schuld, sondern aufgrund ihrer Stellung, verhaftet werden sollten.²¹ So wurden bis Februar 1946 von den Alliierten etwa 19.000 Personen festgenommen.²² Oberstes Ziel hierbei war die Verdrängung aller Nationalsozialisten aus öffentlichen Ämtern.

Was die Entnazifizierung der österreichischen Gesellschaft betrifft, gingen vor allem die US-Amerikaner äußerst ambitioniert vor. So sollte jeder Österreicher auf seine NS-Vergangenheit hin überprüft werden, dies geschah durch die Beantwortung von Fragebögen.²³ Dieser Versuch, die gesamte Bevölkerung zu „durchleuchten“, war aber schlicht nicht durchführbar: Die Richtigkeit der Angaben konnten nur sehr schwer überprüft werden, daher stellte man diese Untersuchungen sehr bald wieder ein. Bereits im Februar 1946 wurde die Entnazifizierung für das gesamte Land der österreichischen Regierung übertragen.²⁴

Zwischen 1945 und 1955 wurden vor den Volksgerichten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck 136.829 gerichtliche Voruntersuchungen wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder der „Illegalität“ eingeleitet, davon 108.000 oder knapp 75% bis Anfang 1948.²⁵

¹⁹ vgl. BEER Siegfried, Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945-1950. In: KURETSIDIS-HAIDER Claudia, GARSCHA Winfried (Hg.), „Keine Abrechnung“ NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien 1998. S. 62.

²⁰ vgl. STIEFEL Dieter, Entnazifizierung in Österreich. Wien 1981. S. 23.

²¹ vgl. Ebenda. S. 24.

²² vgl. Ebenda. S. 25.

²³ vgl. Ebenda. S. 25-32.

²⁴ vgl. Ebenda. S. 33.

²⁵ vgl. KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: FINGER Jürgen, KELLER Sven, WIRSCHING Andreas, Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte. Göttingen 2009. S. 78-79.

Insgesamt wurden 23.477 Urteile von Volksgerichten gefällt, davon waren 13.607 Schuldsprüche, etwa 10.000 dieser Schuldsprüche beziehen sich auf die Anklagepunkte „Illegalität oder Falschregistrierung“.²⁶

In Verfahren in denen es um nationalsozialistische Tötungsverbrechen ging, wurden insgesamt 43 Todesurteile ausgesprochen, 29 lebenslange Freiheitsstrafen und 269 Freiheitsstrafen zwischen 10 und 20 Jahren.²⁷

Nach nicht einmal dreijähriger Tätigkeit sollten die Volksgerichte mit Ende 1948 wieder abgeschafft werden. Weite Teile der österreichischen Politik, mit Ausnahme der KPÖ, sprachen sich dafür aus. Justizminister Gerö wollte zunächst mit Jahresende 1948, später mit Jahresende 1949 sämtliche Verfahren abschließen. Am 22. November 1950 beschloss der Nationalrat, gegen die Stimmen der KPÖ, die Volksgerichtsbarkeit zu beenden. Der Alliierte Rat stimmte diesem Gesetz aber nicht zu, und aus diesem Grund konnte es nicht in Kraft treten. Erst 1955, nach Abzug der Alliierten, wurden die Volksgerichte in Österreich abgeschafft. Etwa 80% ihrer Urteile fällten sie aber bereits in den Jahren 1945 bis 1948. Nach dem Ende der Volksgerichtsbarkeit sollten NS-Verbrechen vor Geschworenengerichten verhandelt werden.

1.3. Juristische Verfolgung nach 1955 – Prozesse vor Geschworenengerichten

Am 20. Dezember 1955 wurden die Volksgerichte in Österreich wieder abgeschafft, und die 1950 eingeführten Geschworenengerichte waren ab diesem Zeitpunkt für die Ahndung von NS-Verbrechen zuständig.

Bis 1957 verhandelten die Geschworenengerichte noch nach dem Verbots- und dem Kriegsverbrechergesetz. Am 14. März 1957 wurde jedoch im Nationalrat die NS-Amnestie verabschiedet, die Teile des Verbotsgesetzes sowie das gesamte Kriegsverbrechergesetz aufhob.²⁸ Unter anderem auch §5 KVG, der eine Tat unter Strafe stellte, selbst wenn sie nach einem Befehl ausgeführt wurde und § 11 KVG, der die Verjährung von NS-Verbrechen regelte. Während der NS-Zeit begangene Straftaten waren ab 1957 nur mehr dann verfolgbar, wenn sie nach dem allgemeinen Strafrecht verhandelt werden konnten. Von diesem Zeitpunkt

²⁶ vgl. Ebenda. S. 79.

²⁷ vgl. Ebenda. S. 79.

²⁸ vgl. HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in im Osten vor Österreichischen Geschworenengerichten. In: ALBRICH, GARSCHA,, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrechen. S. 88.

an konnten nur noch Prozesse wegen „politischer“ Delikte, sowie wegen Verbrechen auf die eine Mindeststrafe von 10 Jahren Kerker angedroht war, geführt werden.²⁹

1963 und 1965 wurden die Verjährungsfristen von NS-Verbrechen in Österreich verlängert. Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. März 1965 hob die Verjährung von Mord und anderen Verbrechen, die vormals mit dem Tod bestraft wurden, generell auf. Dies traf somit auch auf NS-Verbrechen zu. Ausschlaggebend dafür waren die Freigabe von aus der NS-Zeit stammenden deutschen Archivbeständen durch die ehemaligen alliierten Besatzungsmächte, die Tätigkeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg (BRD) und der Eichmann-Prozess in Israel, die neues Beweismaterial betreffend österreichischer Täter lieferten.³⁰ Die seit 1958 in der Bundesrepublik Deutschland laufenden Ermittlungen zum KZ Auschwitz, welche in den ersten Auschwitzprozess in Frankfurt 1963-1965 mündeten, führten auch ab 1960 zu Ermittlungen in Österreich.³¹

1963 wurde auch in Österreich eine Umstrukturierung der bis dahin mit NS-Gewaltverbrechen beschäftigten Abteilung 2 im Innenministerium vorgenommen, die neue Abteilung 2C sollte sich an der Arbeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg orientieren.³² Bereits Mitte der 1960er wurde diese wieder umstrukturiert und als Abteilung 18 bezeichnet. Diese Abteilung 18 wurde dann 1970/71 erheblich verkleinert und 1975, unter Innenminister Otto Franz Rösch, einem ehemaligen Mitglied der NSDAP, aufgelöst.³³ Nach 1975 wurde diese Aufgabe der Staatspolizei zugeteilt, eine Verfolgung von NS-Tätern fand aber zu diesem Zeitpunkt in Österreich kaum mehr statt.

Einen wichtigen Beitrag zur Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich leistete Simon Wiesenthal. Dieser richtete 1947 ein Dokumentationszentrum in Linz ein, welches der Ausforschung von NS-Tätern diene. Er schloss dieses bereits 1954 wieder, auch aufgrund mangelnder Unterstützung durch den jüdischen Weltkongress.³⁴ In seiner fast 8-jährigen Tätigkeit in Linz hat Wiesenthals Arbeit zur Überführung und Festnahme von beinahe 800

²⁹ vgl. GARSCHA Winfried, KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. S. 22.

³⁰ vgl. HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse. S. 88.

³¹ vgl. LOITFELLNER Sabine, Auschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns. In: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrechen. S. 183.

³² vgl. KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. S. 80.

³³ vgl. Ebenda. S. 80

³⁴ vgl. SEGEV Tom, Simon Wiesenthal. Die Biographie. München 2010. S. 147-148.

Kriegsverbrechern geführt.³⁵ Auch wenn er 1954 seine Tätigkeit offiziell einstellte, war er auch in den folgenden Jahren immer noch aktiv auf der Suche nach NS Verbrechern.³⁶ 1961 öffnete Wiesenthal ein neues Dokumentationszentrum in Wien, auch für ihn waren der Eichmann-Prozess und die Fülle neuer Beweismaterialien der Grund für die Fortsetzung seiner Arbeit. Er setzte sich erfolgreich für die Aufhebung der Verjährungsfristen ein, und seine Arbeit und Nachforschungen brachten die österreichische Justiz unter Druck und zwangen diese, mehrere Strafverfahren wegen NS-Verbrechen einzuleiten.³⁷ Eine seiner zentralen Forderungen, nämlich die Erhöhung der Staatsanwälte und Beamten, die mit NS-Verbrechen betraut waren, wurden aber nicht umgesetzt. Wiesenthal wandte sich auch an die österreichische Politik, in der Hoffnung auf eine Intensivierung der Strafverfolgung von NS-Tätern. So übergab er zum Beispiel 1966 dem damaligen ÖVP Bundeskanzler Josef Klaus ein Memorandum zum Thema „Schuld und Sühne der NS-Täter aus Österreich“. ³⁸ Darin wies er auf den hohen Anteil von Österreichern unter den NS-Verbrechern hin und äußerte sich besorgt über das internationale Image Österreichs, sollten diese Verbrecher nicht konsequent verfolgt werden.³⁹ Die Ursache für die „schweren Versäumnisse, Fehler und Rechtsirrtümer“ sah Wiesenthal nicht nur „in mangelhaften Rechtsgrundlagen und im Versagen von Laienrichtern, sondern auch in einer unerklärlichen Müdigkeit der Justiz- und Polizeistellen, in ihrer Durchsetzung mit selbst schwer schuldig gewordenen Beamten, im Mangel an Personal und materiellen Mitteln und nicht zuletzt in gefährlichen Defekten der öffentlichen Meinung.“⁴⁰

Tatsächlich lässt sich vor allem in dieser späten Phase der Verfolgung von NS-Verbrechen feststellen, dass österreichische Behörden hier nur noch aktiv geworden sind, wenn Beweise von ausländischen Behörden, besonders von bundesdeutschen Verfahren und Untersuchungen zu österreichischen Tätern vorlagen. Diese Ermittlungen zogen sich oft über Jahre hin und selbst wenn es zu einer Anklage und einem Geschworenenprozess kam, waren die Geschworenen oft nicht bereit, NS-Verbrecher trotz erdrückender Beweislage zu verurteilen.⁴¹

³⁵ vgl. Ebenda. S.149

³⁶ vgl. Ebenda. S. 170

³⁷ vgl. KURETSIDIS-HAIDER Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. S. 81.

³⁸ vgl. HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse. S. 89.

³⁹ vgl. SEGEV Tom, Simon Wiesenthal. S. 239.

⁴⁰ HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse. S. 89.

⁴¹ vgl. Ebenda. S. 117.

In Österreich wurden in der Zeit von 1955 bis 1975 46 Personen aufgrund von NS-Verbrechen angeklagt. Darunter waren, unter anderem, ehemalige Schutzpolizisten, die in der Ukraine zwischen 1941 und 1944 an Erschießungsaktionen und Deportationen beteiligt gewesen waren, ein Gestapo-Mitarbeiter, der in seiner Tätigkeit als „Judenreferent“ in der Ukraine 1942 und 1943 die Ermordung von hunderten Juden angeordnet hatte, ebenso wie ein ehemaliger Truppführer des Einsatzkommandos 8, der in Weißrussland Erschießungsaktionen befohlen und auch selbst daran teilgenommen hatte.⁴² Weitere Angeklagte wurden wegen Tötungsdelikten in Arbeits- und Vernichtungslagern im Osten vor Gericht gestellt, auch höherrangige NS-Verbrecher waren unter den Angeklagten, wie etwa der ehemalige Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Shitomir (Ukraine) oder der Leiter der Gestapostelle in Tarnopol (Ukraine).⁴³ Auch zwei „Auschwitz-Verfahren“ wurden Anfang der 1970er Jahre in Österreich geführt. Im ersten Prozess waren der Leiter des Baubüros der SS in Auschwitz und ein weiterer Mitarbeiter des Baubüros, wegen Mord und Beihilfe zum Mord, angeklagt, weil sie an der Errichtung der Krematoriumsanlage beteiligt gewesen waren.⁴⁴ Im zweiten Prozess waren zwei ehemalige Angehörige der Lager-SS wegen Tötungsdelikten angeklagt. Beide Verhandlungen endeten jeweils mit Freisprüchen für die Angeklagten.⁴⁵ Von den 46 Angeklagten wurden 18 Personen schuldig und 21 frei gesprochen, 6 Anklagen wurden zurückgezogen und ein Verfahren wurde aufgrund des Todes des Angeklagten eingestellt.

Über drei der schuldig gesprochenen Personen wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, 6 wurden zu 10 bis 20 Jahren verurteilt und 9 zu unter 10 Jahren.⁴⁶ Zwei der lebenslangen Haftstrafen sind aufgrund von Befehlen zu Deportationen und Massenerschießungen sowie der Beteiligung daran erfolgt, beide Täter wurden aber bereits nach weniger als 10 Jahren aus der Haft entlassen.⁴⁷

⁴² vgl. Ebenda. S. 92-98.

⁴³ vgl. Ebenda. S. 98 - 101

⁴⁴ vgl. LOITFELLNER Sabine, Auschwitz-Verfahren in Österreich, S. 186.

⁴⁵ vgl. Ebenda. S. 190-194.

⁴⁶ vgl. SCHAUSBERGER Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen. S. 30.

⁴⁷ vgl. HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse. S. 93-95.

1.4. Wie funktioniert ein Geschworenengericht?

Die nach der Abschaffung der Volksgerichte für NS-Verbrechen zuständigen Geschworenengerichte unterschieden sich vielfach von den Volksgerichten. Die Volksgerichte wurden eigens dazu geschaffen, in kurzer Zeit möglichst viele Urteile fällen zu können. Bis es zu einem Prozess vor einem Geschworenengericht kam war es oft ein langer Weg und die Prozesse dauerten in der Regel länger und erzeugten eine größere Fülle von Aktenmaterial.⁴⁸

Ein österreichisches Geschworenengericht besteht aus drei Richtern sowie 8 Geschworenen. Die Geschworenen entscheiden allein über die Schuld des Angeklagten, haben dabei aber über Fragen, die von den Berufsrichtern formuliert werden, zu entscheiden. Diese Fragen müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden, bei Stimmengleichheit wird für den Angeklagten entschieden. Die Hauptfrage an die Geschworenen hat zu klären, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat und somit schuldig zu sprechen ist. Falls in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht wurden, welche die Strafbarkeit des Angeklagten ausschließen oder aufheben würden, ist eine entsprechende Zusatzfrage nach dem Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund (z.B. nach „Verjährung“ oder „Befehlsnotstand“) zu stellen.⁴⁹ Die Entscheidung der Geschworenen muss nicht begründet werden, sollte der Angeklagte schuldig gesprochen worden sein, so entscheiden Richter und Geschworene gemeinsam über das zu verhängende Strafmaß. Die Berufsrichter können einstimmig einen Wahrspruch der Geschworenen aussetzen und das Verfahren an den Obersten Gerichtshof weiterleiten. Gegen Urteile eines Geschworenengerichts können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von Angeklagten berufen werden.

⁴⁸ vgl. Ebenda. S.87

⁴⁹ vgl. Ebenda. S. 90.

2. Die Einsatzgruppen – Von sicherheitspolizeilichen Aufgaben hin zum Massenmord

2.1. Entwicklung der Einsatzgruppen - von Österreich über das Sudetenland nach Polen

Die Begriffe “Einsatzgruppe” und “Einsatzkommando” finden sich zum ersten Mal in dem “Vorschlag für den Einsatz der Geheimen Staatspolizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS für den Fall einer Besetzung des gesamten Gebietes Böhmen-Mähren-Schlesien“ vom 29. September 1938.⁵⁰ Aber bereits beim Einmarsch in Österreich im März 1938 gab es Kommandos, die primär sicherheitspolizeiliche Aufgaben erfüllen sollten.

Reinhard Heydrich schrieb dazu in einem Aktenvermerk 1940, diese Truppen hätten:

„auf Grund der vorbereitenden Arbeit systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente in der Welt aus dem Lager von Emigration, Freimaurerei, Judentum, und politisch-kirchlichem Gegnertum sowie der 2. und 3. Internationale geführt.“⁵¹

Diese Kommandos bestanden beim Einmarsch in Österreich nur für wenige Tage. Dasselbe gilt für den Einsatz im Sudetenland und dem späteren Einmarsch in die restliche Tschechoslowakei. Die Einsatzgruppen bestanden aus Männern des SD und der Gestapo unter der Führung des RSHA Chefs Heydrich.

Unter der Tarnbezeichnung „Unternehmen Tannenberg“ wurden Ende August 1939 fünf Einsatzgruppen in einer Stärke von zusammen 2.400 Mann in Wien, Oppeln, Breslau, Dramburg und Allenstein aufgestellt und nach ihren Aufstellungsorten bezeichnet.⁵² Der Einsatz in Polen 1939 unterschied sich von den vorhergegangenen: Neben Verhaftungen von politischen Gegnern und dem Aufbau der Polizeistruktur kam es hier bereits zu Erschießungen „deutschfeindlicher Elemente“. Mitglieder des polnischen Westmarkvereins, Teilnehmer der polnischen Aufstände in Oberschlesien 1920/21, Vertreter der katholischen Kirche und Kommunisten waren ebenfalls am Beginn des Polenfeldzugs verhaftet worden.

⁵⁰ vgl. ARTZT Heinz, Mörder in Uniform, Organisationen, die zu Vollstreckern des nationalsozialistischer Verbrechen wurde. München 1979. S. 51.

⁵¹ KRAUSNICK Helmut, Hitlers Einsatzgruppen, Die Truppe des Weltanschauungskrieges 1939-1942. Frankfurt 1985. S. 13.

⁵² vgl. ARTZT Heinz, Mörder in Uniform. S. 51-52.

Schon am 3. September hatte der Reichsführer-SS Heinrich Himmler alle Einsatzgruppen angewiesen, „polnische Aufständische, die auf frischer Tat oder mit der Waffe ergriffen“ wurden, „auf der Stelle zu erschießen“.⁵³

In Polen hatte das deutsche Heer die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt. Himmlers Befehle und eigenmächtige Entscheidungen von einigen Einsatzgruppenführern führten jedoch zu Problemen zwischen den Einsatzgruppen und dem Heer. Viele Offiziere des Heeres waren mit dem brutalen Vorgehen der Einsatzgruppen unter Führung der SS nicht einverstanden.

2.2. Aufstellung und Vorbereitung der Einsatzgruppen für den Einsatz in der UdSSR

Aufgrund der aufgetretenen Probleme zwischen den Einsatzgruppen und dem Heer in den vorhergegangenen Einsätzen wurden für den Krieg gegen die Sowjetunion neue Richtlinien erstellt. Reichsführer-SS Heinrich Himmler wurde in diesem Fall mit Sondervollmachten ausgestattet, welche am 13. März 1941 vom OKW ausgegeben wurden.

„Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer-SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrag des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer-SS selbstständig und in eigener Verantwortung. Im Übrigen wird die dem Oberbefehlshaber des Heeres und den von ihm beauftragten Dienststellen übertragene vollziehende Gewalt nicht berührt. Der Reichsführer-SS sorgt dafür, dass bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden. Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer-SS unmittelbar.“⁵⁴

Anfang Mai 1941 wurde in Pretsch, Düben und Bad Schmiedeberg (nordöstlich von Leipzig) das Personal für die Einsatzgruppen zusammengezogen. Die Einsatzgruppen bestanden zunächst aus Beamten der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei, Angehörigen des SD, Männern des Polizei-Reserve-Bataillons 9 und aus Hilfspersonal wie Dolmetschern, Kraftfahrern, Funkern, Fernschreibern usw.⁵⁵ In Summe waren dies etwa 3.000 Mann, die in 4 Einsatzgruppen aufgeteilt wurden.

⁵³ vgl. KRAUSNICK Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. S. 36.

⁵⁴ ARTZT Heinz, Mörder in Uniform. S. 53.

⁵⁵ vgl. KRAUSNICK Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. S. 125.

Die Männer wurden von Mai bis Juni 1941 auf die Durchführung ihrer Aufträge vorbereitet, unter anderem in kriminalpolizeilichen Tätigkeiten, Schießübungen, Schulungen in nationalsozialistischer Weltanschauung und von Experten wurden landeskundliche Vorträge gehalten.

2.3. Befehle an die Einsatzgruppen

Wenige Tage vor dem Angriff auf die Sowjetunion wurden in Pretsch die Einsatzgruppenchefs und Kommandoführer über ihre Aufgaben informiert. Am 17. Juni 1941 fand auch in Berlin beim RSHA eine Besprechung statt, in der Heydrich allgemeine Ausführungen über die Aufgaben der Polizeiformationen im bevorstehenden Feldzug machte.⁵⁶ Die Befehle wurden mündlich erteilt und sind im genauen Wortlaut nicht überliefert. Aus einem schriftlichen Befehl Heydrichs vom 2. Juli 1941, in dem er die mündlichen Befehle der Wochen zuvor zusammenfasste, hieß es:

„Zu exekutieren sind alle Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin) die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees, Volkskommissare, Juden in Partei- und Staatsstellungen, sonstige radikalen Elemente (Saboteure, Propagandeure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.).“⁵⁷

Dass die schriftliche Ausführung gegenüber dem mündlichen Befehl abgeschwächt wurde, lässt sich aus den Ereignismeldungen und dem Vorgehen der Einsatzgruppen herausfinden. Bereits Anfang Juli wurden Juden in mehreren Orten und Städten von den Einsatzgruppen in großen Zahlen exekutiert. Zunächst waren dies primär Männer im wehrfähigen Alter, aber auch bereits vereinzelt Frauen.

Neben diesen Tötungsaktionen hatten die Einsatzgruppen auch die Aufgabe, Material, Archive und Karteien der kommunistischen Partei sicherzustellen, sowie über die Stimmung in der Bevölkerung, die wirtschaftlichen Situation und politische Lage zu berichten.⁵⁸

⁵⁶ vgl. OGORRECK Ralf, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“. Berlin 1996. S. 49.

⁵⁷ KRAUSNICK Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. S. 135.

⁵⁸ vgl. ARTZT Heinz, Mörder in Uniform. S. 56-57.

Wann und in welcher Form der Befehl zur Vernichtung aller Juden in der UdSSR erteilt wurde, ist auch heute noch nicht restlos geklärt. Der Leiter der Einsatzgruppe D, Otto Ohlendorf, gab bei Vernehmungen unmittelbar nach dem Krieg zu Protokoll, dass der Befehl zur Vernichtung der Juden 3 bis 4 Tage vor dem Abmarsch in Pretzsch erteilt wurde. Der Amtschef 1 des RSHA, Bruno Streckenbach, habe den Einsatzgruppen- und Kommandoführern den Befehl Hitlers eröffnet, die im Ostraum angetroffenen Juden sowie weitere Bevölkerungsteile zu töten.⁵⁹ Diese Behauptung Ohlendorfs gilt heute als widerlegt, Streckenbach selbst hat dies nach seiner Rückkehr aus der Sowjetunion dementiert, und auch andere Leiter von Sonder- und Einsatzkommandos gaben an, dass es sich bei der Aussage Ohlendorfs um eine Schutzbehauptung gehandelt habe, um seine eigene Verantwortung geringer erscheinen zu lassen.

Was die Befehle, die Heydrich am 17. Juni 1941 in Berlin erteilt hatte, betrifft, gab es auch unterschiedliche Aussagen. So behaupteten etwa der ehemalige Chef des Sonderkommandos 7a, Dr. Blume, und der ehemalige Chef des Sonderkommandos 1a, Sandberger, dass der Befehl zur Erschießung aller Juden in den eroberten Ostgebieten an jenem 17. Juni von Heydrich unmissverständlich erteilt wurde.⁶⁰

Jedoch haben die Führer des Einsatzkommandos 8 Dr. Bradfisch, des Sonderkommandos 1b Ehrlinger, des Sonderkommandos 4b Herrmann, des Einsatzkommandos 6 Dr. Kroeger, des Einsatzkommandos 12 Noßke und des Einsatzkommandos 5 Schulz, teilweise in verschiedenen Verfahren als Beschuldigte und als Zeugen erklärt, dass weder in Berlin noch in Pretzsch der „Führerbefehl“ übermittelt worden sei.⁶¹ Vielmehr haben sie den Befehl unabhängig voneinander zwischen Mitte Juli und Mitte August von den jeweiligen Einsatzgruppenführern übermittelt bekommen. Für die Einsatzgruppe C war dies Dr. Dr. Rasch, der den Befehl „schärfer gegen die Juden vorzugehen und ab sofort seien auch jüdische Frauen und Kinder zu exekutieren“ vom Höheren SS- und Polizeiführer „Russland Süd“ Jeckeln, erhalten hat, dies sei im August 1941 bei einer Besprechung in Shitomir gewesen.⁶²

⁵⁹ vgl. OGORRECK Ralf, Einsatzgruppen. S. 48.

⁶⁰ vgl. KRAUSNICK Helmut, Hitler und die Befehle an die Einsatzgruppen. In: JÄCKEL Eberhard, ROHWER Jürgen, Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlussbildung und Verwirklichung. Stuttgart 1985. S.91-92.

⁶¹ vgl. STREIM Alfred, Zur Eröffnung des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls. IN: JÄCKEL, ROHWER, Der Mord an den Juden. S. 112.

⁶² vgl. Ebenda S. 115.

Welche dieser gegensätzlichen Aussagen der Wahrheit entsprechen, lässt sich nicht eindeutig klären. Fakt ist jedoch, dass ab etwa Mitte August 1941 mit der systematischen Ermordung „Juden beiderlei Geschlechts und Altersklassen“ begonnen wurde.⁶³

2.4. Der Beginn des Einsatzes in der UdSSR – Gliederung und Vorgehen der Einsatzgruppen

Die in Pretsch, Düben und Bad Schmiedeberg zusammengezogenen Männer wurden auf 4 Einsatzgruppen aufgeteilt. Jede Einsatzgruppe wiederum wurde ihrerseits in Sonder- und Einsatzkommandos aufgeteilt, wobei deren Aufgaben dieselben waren. Der Unterschied bestand darin, dass die Sonderkommandos unmittelbar hinter der Front eingesetzt werden sollten, die Einsatzkommandos hingegen sollten im Hinterland operieren.⁶⁴ Zu Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion waren die Bezeichnungen der Einsatzgruppe B und C noch vertauscht, dies wurde am 11. Juli 1941, aufgrund organisatorischer Gründe, geändert. Damit waren die Bezeichnungen nach dem geografischen Aktionsgebiet der Einsatzgruppen von Norden nach Süden geordnet.⁶⁵

Die Einsatzgruppe A bestand aus den Sonderkommandos 1a und 1b sowie den Einsatzkommandos 2 und 3;

Kommandant der Einsatzgruppe A war Dr. Franz Stahlecker. Die Einsatzgruppe A sollte mit der Heeresgruppe Nord in das Baltikum vorrücken.

Die Einsatzgruppe B bestand aus den Sonderkommandos 7a und 7b, den Einsatzkommandos 8 und 9 sowie dem „Vorkommando Moskau“.

Kommandant der Einsatzgruppe B war Arthur Nebe. Die Einsatzgruppe B sollte mit der Heeresgruppe Mitte nach Weißrussland vorrücken.

Die Einsatzgruppe C bestand aus den Sonderkommandos 4a und 4b sowie den Einsatzkommandos 5 und 6;

Kommandant der Einsatzgruppe C war Dr. Dr. Otto Rasch. Die Einsatzgruppe C sollte mit der Heeresgruppe Süd in die Ukraine vorrücken.

⁶³ vgl. HILBERG Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 2. Frankfurt 1990. S. 307.

⁶⁴ vgl. KLEIN Peter (Hg.), Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Berlin 1997. S. 19.

⁶⁵ vgl. KRAUSNICK Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. S. 125.

Die Einsatzgruppe D bestand aus den Sonderkommandos 10a und 10b sowie den Einsatzkommandos 11a, 11b und 12.

Kommandant der Einsatzgruppe D war Otto Ohlendorf. Die Einsatzgruppe D wurde der 11. Armee zugeteilt, die mit 2 rumänischen Armeen auf die Krim vorstoßen sollte.

Schon in den ersten Tagen des „Unternehmens Barbarossa“ kam es zu Übergriffen auf die Zivilbevölkerung. Am 24. Juni wurden bereits 200 Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet von Schupo- und SD Männern exekutiert. Diese Einheit, die dann als „Einsatzkommando Tilsit“ bezeichnet wurde, wurde auch in weiterer Folge im Grenzgebiet für „Säuberungsaktionen“ eingesetzt und bis 18. Juli 1941 fielen ihr 3.302 Menschen zum Opfer.⁶⁶

Am 27. Juni wurden in Bialystok 2.000 Juden von Angehörigen des Polizeibataillons 309 und Einheiten der 221. Sicherungsdivision ermordet, etwa 500 von ihnen, darunter Frauen und Kinder, wurden in der Synagoge bei lebendigem Leib verbrannt.⁶⁷

Diese zwei Beispiele zeigen, wie weit gefasst einige Kommandeure die ihnen erteilten Befehle auslegten. Andere hingegen, wie das 10. Regiment der 1. SS-Brigade, verstand unter „Säuberung des Grenzgebietes“ Brücken zu bewachen.⁶⁸

Weder die „Säuberungsaktionen“ im Grenzgebiet noch das Massaker in Bialystok wurde von Angehörigen der 4 Einsatzgruppen durchgeführt. Das Einsatzkommando 8 der Einsatzgruppe B traf erst am 1. Juli 1941 in Bialystok ein, dennoch wurde auch von diesem Kommando sehr schnell mit dem Morden begonnen. In den ersten Julitagen wurden mindestens 900 Juden im Alter von 18 bis 65 Jahren bei zwei verschiedenen Aktionen erschossen. Die Ereignismeldung Nr. 21 vom 13. Juli 1941. berichtet davon, dass in Bialystok 215 jüdische und bolschewistische Funktionäre erschossen worden seien und die Exekutionen in gleicher Stärke laufend fortgesetzt würden.⁶⁹

⁶⁶ vgl. MATTHÄUS Jürgen, Das „Unternehmen Barbarossa“ und der Beginn der Judenvernichtung, Juni – Dezember 1941. In: BROWNING Christopher, Die Entfesselung der Endlösung. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939 – 1942. München 2006. S. 374.

⁶⁷ vgl. Ebenda. S. 374.

⁶⁸ vgl. Ebenda. S. 376.

⁶⁹ vgl. OGORRECK Ralf, Einsatzgruppen. S. 121.

Eine Besonderheit dieser ersten Phase der Aktionen gegen die Juden in der Sowjetunion waren Pogrome, die vor allem im Baltikum und der Ukraine stattfanden. Ziel der Einsatzgruppen war es dabei, die lokale Bevölkerung zu Pogromen anzustiften, die nach außen hin den Anschein haben sollten, freiwillig und spontan entstanden zu sein. Dies gelang in der Nacht von 25. auf den 26. Juni 1941 in Kaunas. Der Chef der Einsatzgruppe A Stahlecker notierte dazu:

„Über 1.500 Juden von litauischen Partisanen beseitigt, mehrere Synagogen angezündet oder anderweitig zerstört und ein jüdisches Wohnviertel mit rund 60 Häusern niedergebrannt.“⁷⁰

Auch in der lettischen Hauptstadt Riga gelang es der Einsatzgruppe A, die Bevölkerung zu einem Pogrom gegen die jüdische Bevölkerung anzustiften, etwa 400 Menschen wurden dabei getötet.⁷¹

Sowohl in Kaunas als auch in Riga hielten die Einsatzkommandos die „Selbstreinigungsaktionen“ in Fotos und Filmen fest, um „für die spätere Zeit“ Beweise in den Händen zu halten, mit welcher Unbarmherzigkeit die Einheimischen gegen die Juden vorgehen.⁷²

Auch in Galizien kam es zu vereinzelt Pogromen in Lemberg und Tarnopol, diese blieben jedoch Einzelfälle.

Diese Aktionen in den ersten Tagen des „Unternehmens Barbarossa“ waren noch unzusammenhängend und sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten beeinflusst. Während einige Einheiten bereits damit begonnen hatten, Juden in größerer Anzahl zu ermorden, waren andere noch zurückhaltender und hielten sich strikt an den Wortlaut ihrer Befehle.

Besonders auffällig war in dieser Phase des Krieges, dass sich Himmler, Heydrich, der Chef der Ordnungspolizei Kurt Daluge sowie die Höheren SS- und Polizeiführer Prützmann, von dem Bach-Zelewski und Jeckeln immer wieder persönlich an die Männer der Einsatzgruppen und auch an die Ordnungspolizei und SS wandten, um sie zu ermutigen und in ihrem Tun zu bestärken.⁷³

⁷⁰ vgl. KRAUSNICK Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. S. 179.

⁷¹ vgl. ANGRICK Andrej, KLEIN Peter, Die „Endlösung“ in Riga: Ausbeutung und Vernichtung 1941-1944. Darmstadt 2006. S.74 und 90.

⁷² vgl. HILBERG Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden. S. 325.

⁷³ vgl. MATTHÄUS Jürgen, Das „Unternehmen Barbarossa“. S. 376-377.

Mit Fortdauer des Einsatzes in der Sowjetunion stellten sich eine gewisse Routine und eine Automatisierung der Abläufe ein. Für die jeweiligen Erschießungskommandos war es wichtig, ihre Opfer solange wie möglich zu täuschen, um Panik unter ihnen zu vermeiden und die Aktion nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Außerdem waren die Einsätze sehr gut geplant, die Einsatzgruppen hatten, wenn nötig, militärische Unterstützung, ebenso griff man auf einheimische Kollaborateure zurück und nicht zuletzt waren, zumindest am Beginn der Massenerschießungen, die jüdischen Opfer ahnungslos und leichtgläubig.⁷⁴ Die Deutschen konnten ihre Arbeit rasch und effizient verrichten, weil der Tötungsvorgang standardisiert war.⁷⁵ Die Wohngebiete der jüdischen Bevölkerung wurden am Beginn einer Aktion abgeriegelt, die Opfer dann an den Stadtrand oder in einen nahegelegenen Wald gebracht und dort in kleinen Gruppen, an einem meist zuvor ausgehobenen Massengrab, exekutiert. In einigen Fällen mussten die Juden dieses Massengrab sogar selbst ausheben. Vor der Exekution mussten diese noch ihre Wertsachen abgeben und sich zumeist auch entkleiden. Die Erschießungsmethode war vom jeweiligen Kommandanten abhängig, einige ließen die Juden am Rand der Grube aufstellen, und diese wurden dann von hinten erschossen. Andere ließen ihre Opfer in die Grube steigen: Dort mussten sie sich auf den Boden und in weiterer Folge auf die Leichen der zuvor Erschossenen legen, danach wurden sie mit Salven aus Maschinengewehren erschossen.

Die Täter selbst waren von der Wehrlosigkeit, mit der sich die jüdische Bevölkerung in ihr, von den Deutschen erdachtes Schicksal fügte, zum Teil überrascht. Dazu berichtete die Einsatzgruppe C im September 1941:

„Auffallend ist die Ruhe, mit der sich die Delinquenten erschießen lassen, und zwar gleichmäßig bei Juden und Nichtjuden. Die Furcht vor dem Tode scheint durch eine Art von Abstumpfung gemildert zu sein, die durch 20 Jahre Sowjetregime erzeugt wurde.“⁷⁶

Am 14. August 1941 trafen Himmler und der Chef des persönlichen Stabes RFSS, SS-Obergruppenführer Karl Wolff in Minsk bei dem HSSPF Russland Mitte von dem Bach-Zelewski ein. Beide wurden von Hitler persönlich dorthin geschickt.⁷⁷ Offiziell sollte sich Himmler über die Partisanentätigkeit ein Bild machen.

⁷⁴ vgl. HILBERG Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden. S. 332

⁷⁵ vgl. Ebenda. S. 333.

⁷⁶ Ebenda. S. 334.

⁷⁷ vgl. OGORRECK Ralf, Einsatzgruppen. S. 180

Am 15. August 1941 nahmen Himmler und Wolff sowie die HSSPF Prützmann, von dem Bach-Zelewski, der Chef der Einsatzgruppe B Nebe sowie andere Polizei- und SS-Führer an der Exekution von Juden in Minsk Teil.

Die Leitung der Exekution hatte Dr. Otto Bradfisch, Leiter des Einsatzkommandos 8. Dieser gab in einer Aussagen nach dem Krieg zu Protokoll, dass er an diesem Tag Himmler persönlich nach den neuen Befehlen zur „Gesamtliquidierung der Juden im Osten“ befragt habe und wer die „Verantwortung für diese Befehle trage?“.⁷⁸

Bradfisch behauptete Himmler habe die Befehle bestätigt und gemeint, sie kommen von Hitler persönlich, wobei er und Hitler die Verantwortung dafür tragen würden.

Nach der Exekution hielt Himmler vor dem Einsatzkommando 8 eine Ansprache, wiederholte dabei die Befehle und betonte ihre Wichtigkeit. Nebenbei ließ Himmler anmerken, „dass die Staatsführung wohl wisse, dass die Durchführung dieser Maßnahmen für die Männer eine seelische Belastung darstelle“, der „Staatsnotwendigkeit“ wegen müssten die Befehle aber ausgeführt werden.⁷⁹

Laut eines Fernsehinterviews, das Wolff nach dem Krieg gegeben hat⁸⁰, soll Himmler während dieser Exekution zu nah an den Rand der Grube getreten sein, in welche die Juden hinabsteigen mussten. Dabei soll er von umherfliegenden Teilen von Gehirnmasse getroffen worden sein. Himmler habe nach Fassung gerungen und sei ganz bleich geworden. Dennoch sei er bis zum Ende der Aktion vor Ort geblieben.

Er soll auch bereits während der Erschießungsaktion geäußert haben: „So geht das nicht.“⁸¹ Spätestens ab diesem Zeitpunkt dürfte für Himmler klar gewesen sein, dass es auf Dauer nicht möglich war, alle Juden durch Erschießungskommandos zu ermorden. Von dem Bach-Zelewski und auch andere hatten sich schon zuvor an ihn gewandt und von einer großen Belastung für die Männer gesprochen.

Daher mussten andere Methoden gefunden werden, die für die ausführenden Personen weniger belastend waren und „effizienter funktionierten“.

⁷⁸ vgl. Ebenda. S. 181.

⁷⁹ vgl. Ebenda. S. 181.

⁸⁰ vgl. The World At War – Genocide (1941-1945). Dokumentation, Großbritannien 1974, 54 Min. Buch und Regie: Jeremy Isaacs, Produzent: Thames Television, Erstsendung am 24.3.1974.

⁸¹ vgl. OGORRECK Ralf, Einsatzgruppen. S. 182.

Für die Angehörigen des Einsatzkommandos 8 stellte dieser Besuch Himmlers auch eine entscheidende Änderung dar, ab diesem Zeitpunkt war klar, dass alle Juden unabhängig von Alter oder Geschlecht ermordet werden sollten.

Der Polizeireservist Jaschke des Einsatzkommandos 8 sagte darüber aus:

„Am Tage nach dem Besuch Himmlers wurde uns gesagt, dass dieser angeordnet habe, dass nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Kinder, also die gesamte jüdische Bevölkerung, zu erfassen sei. Man sagte uns, dass sich später die Jugend, wenn sie am Leben gelassen wird, rächen könnte. Von diesem Tag an sind dann auch Frauen und Kinder jeden Alters erschossen worden.“⁸²

2.5. Marschweg und Einsätze der Einsatzgruppe B

Dieser Abschnitt über die Einsatzgruppe B und der darauf folgende zum Einsatzkommando 8 stammen aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kiel im Fall gegen den ehemaligen Führer der Einsatzkommandos 8 Heinz Richter und dessen Stellvertreter Hans Hasse. Anders als in österreichischen Verfahren wegen NS-Verbrechen sind die bundesdeutschen Anklageschriften sehr umfangreich und detailliert ausgeführt. Die hierfür verwendeten Quellen sind einerseits die Aussagen ehemaliger Mitglieder der Einsatzgruppe sowie die erhaltenen Tätigkeits- und Lageberichte der Einsatzkommandos, die im RSHA zu den „Ereignismeldungen UdSSR“ zusammengefasst worden waren.⁸³

Bei dem unmittelbar nach Beginn der Kriegshandlungen mit Russland erfolgten Abrücken aus Pretsch war die Einsatzgruppe B insgesamt 521 Mann stark. Die Einheit setzte sich aus Leuten der Gestapo, Kripo, des SD und aus Reservisten der Waffen-SS zusammen. Die Einheit war motorisiert. Chef der Einsatzgruppe B war der damalige SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Arthur Nebe. Er war vor diesem Einsatz als Reichskriminaldirektor Leiter des Amtes V (Kripo) des RSHA und ist am 2. März 1945 wegen Beteiligung an den Vorgängen des 20. Juli 1944 hingerichtet worden. Sein Nachfolger war ab Anfang November 1941 der damalige SS-Brigadeführer Ernst Naumann. Er ist durch Urteil des Militärgerichtshofes Nr. II in Nürnberg vom 10. April 1948 (Einsatzgruppen-Prozess) wegen

⁸² Ebenda. S. 183.

⁸³ 1109/46/43-50. Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kiel gegen Heinz Richter und Hans Hasse vom 11. August 1967.

seiner Tätigkeit als Chef der Einsatzgruppe B zum Tode verurteilt und am 8. Juni 1951 hingerichtet worden.

Die Einsatzgruppe B rückte am 22. Juni 1941 aus Pretsch in Richtung Osten ab. Über Posen, Warschau und Minsk kam der Gruppenstab am 5. August 1941 nach Smolensk, wo er im GPU-Gebäude festes Quartier bezog. Er blieb dort bis zum Rückzug im Jahre 1943.

Während des Vormarsches wurden von den Sonder- und Einsatzkommandos laufend kleinere und größere Trupps zur Erschießung von Juden in Ortschaften entsandt, die abseits der jeweiligen Marschrouten lagen. Nachdem die Kommandos im Herbst 1941 feste Quartiere bezogen hatten, wurden derartige Trupps vielfach außerhalb des Sitzes ihres Kommandos in bestimmten Orten fest stationiert.

Die Opfer der Erschießungen waren hauptsächlich Juden, die lediglich aus rassistischen Gründen getötet wurden. Außerdem wurden, wenn auch in geringerem Umfang Zigeuner, Geistesranke und sonstige Zivilpersonen, die nach der nationalsozialistischen Rassentheorie als minderwertig galten, erschossen. Während der ersten Wochen des Krieges gegen die Sowjetunion wurden meist nur Männer, später aber, ab August 1941, auch Frauen und Kinder jeden Alters getötet. Schon nach kurzer Zeit belief sich die Zahl der von der Einsatzgruppe B erschossenen Zivilisten auf mehrere Tausend.

Die Kommandos der Einsatzgruppe B mussten den Gruppenstab in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit berichten. Diese Berichte wurden in der Abteilung IV des Stabes zu den „Tätigkeits- und Lageberichten der EG B“ zusammengefasst. Drei von diesen Berichten sind, wenn auch nicht vollständig, erhalten. Sie umfassen die Berichtszeiten vom 16. bis 31. August 1942, 1. bis 15. September 1942 und vom 15. November bis 15. Dezember 1942. Die Berichte der Einsatzgruppen gingen an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, wo sie von Angehörigen des Amtes IV (Gestapo) zu „Ereignismeldungen UdSSR“ zusammengestellt wurden. Die Ereignismeldungen Nr. 2 bis 195, zwischen dem 23. Juni 1941 und dem 24. April 1942, sind erhalten und waren als „Geheime Reichssache“ ausgezeichnet. Diese wurden nur einem kleinen Kreis von eingeweihten Personen zugeleitet.

Neben den „Ereignismeldungen UdSSR“ wurden vom Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes die „Tätigkeits- und Lageberichte der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in der UdSSR“ herausgegeben. Von ihnen liegen Nr. 1 bis 11

über den Berichtszeitraum bis 31. März 1942 vor. Bei diesen Tätigkeits- und Lageberichten handelt es sich um Zusammenstellungen aus den Ereignismeldungen UdSSR, die einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wurden. Es ist auffällig, dass diese Berichte stets Begründungen für die von den Einsatzgruppen durchgeführten Exekutionen enthalten, die offensichtlich zur Tarnung der wahren Hintergründe bestimmt waren.

Nach der Ereignismeldung Nr. 133 vom 14. November 1941 wurden bis zu diesem Zeitpunkt von den Kommandos der Einsatzgruppe B insgesamt 45.467 Personen getötet.⁸⁴

Im „Tätigkeits- und Lagebericht der EG B“ vom 1. September 1942 wird die Gesamtzahl der von der Einsatzgruppe B bis zu diesem Zeitpunkt „sonderbehandelten“, das heißt getöteten Personen mit 126.195 angegeben.⁸⁵

2.6. Marschweg und Einsätze des Einsatzkommandos 8

2.6.1. Der Marschweg des Kommandos

Das Einsatzkommando 8, das beim Abmarsch aus Pretzsch 141 Mann stark war, rückte unter seinem Kommandoführer Dr. Otto Bradfisch von Warschau aus zunächst nach Bialystok. Hier traf es Ende Juni / Anfang Juli 1941 ein und blieb dort etwa eine Woche. Auf dem weiteren Vormarsch bezog es für etwa zwei Wochen Quartier in Baranovici. In der zweiten Julihälfte fuhr das Kommando nach Minsk. Dort blieb es etwa sechs Wochen. Am 9. September 1941 erreichte das Kommando über Borisow und Orscha die Stadt Mogilew. Dort bezog es bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Herbst 1943 seinen endgültigen Standort. Der Kommandoführer Dr. Bradfisch wurde am 1. April 1942 von Heinz Richter abgelöst.⁸⁶

⁸⁴ Hiervon entfielen auf das SK 7a 1.517, SK 7b 1.822, EK 8 28.219, EK 9 11.452 und auf das VKM (Vorauskommando Moskau) 2.457 Personen.

⁸⁵ Im Einzelnen verteilen sich die nach diesem Bericht die Exekutionen wie folgt: SK 7a 6.281, SK 7b 3.273, SK 7c 3.268, EK 8 71.446, EK 9 39.297 und Trupp Smolensk 2.430 Personen. Diese Zahlen sowie die Angaben über den Marschweg und die Einsätze der Einsatzgruppe B stammen aus 1109/46/43-50 der Anklageschrift gegen Richter/Hasse vom 11. August 1967.

⁸⁶ 1109/46/55-56. Anklageschrift Richter/Hasse

2.6.2. Organisation des Kommandos

Während des Vormarsches bis Oktober 1941 war dem EK 8 ein Zug Waffen-SS Männer zugeteilt. Bis Anfang Dezember 1941 waren auch noch 2 Züge der 2. Kompanie des Reserve-Polizei Bataillons 9 dem EK 8 zugeteilt. Diese wurden von 2 Zügen der 1. Kompanie des Reserve-Polizei Bataillons 3 abgelöst. Die Polizeibeamten wurden im August 1942 abgezogen.

Dem Einsatzkommando 8 waren mehrere Teilkommandos unterstellt, die auf dem Vormarsch teilweise zu selbständigen Aktionen eingesetzt wurden. Nach dem Eintreffen des EK 8 in Mogilew wurden Teilkommandos in Bobruisk, Borisow, Gomel, Roslawl und Orscha fest stationiert. Als Sturmbannführer Richter die Führung des EK 8 übernahm, befanden sich Teilkommandos in Bobruisk, Borisow, Gomel und Orscha. Das Teilkommando Borisow verlegte im Mai 1942 seinen Standort nach Klincy. Im August 1942 wurde ein weiteres Teilkommando in Kritschew eingerichtet.

Die Teilkommandos bestanden in der Regel aus fünf bis zehn Gestapo-, SD-, oder Kripoangehörigen und etwa der doppelten Anzahl von Polizeibeamten und Waffen-SS Leuten.⁸⁷

2.6.3. Einsätze des Kommandos bis Ende März 1942

Auf dem Vormarsch bis Mogilew wurden von den Angehörigen des EK 8 zahlreiche Aktionen durchgeführt, die in erster Linie die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in den Durchzugsgebieten bezweckten. Die näheren Einzelheiten dieser Aktionen sind in den Verfahren gegen Dr. Bradfisch, Graalfs, Döring, Schönemann und Harnischmacher festgestellt.⁸⁸ Aus den Ereignismeldungen lässt sich die Zahl der getöteten Personen bis März 1942 auf etwa 47.000 beziffern, davon überwiegend jüdische Männer, Frauen und Kinder. Teilweise wurden von den Kommandos aber erhöhte Zahlen von Erschossenen gemeldet.

Aus den in den Verfahren gegen Dr. Bradfisch, Graalfs, Döring, Schönemann und Harnischmacher getroffenen Feststellungen sowie aus den Ereignismeldungen ergeben sich

⁸⁷ 1109/46/56-60. Ebenda.

⁸⁸ 1109/46/59. Ebenda.

für den Zeitraum bis Mitte Oktober 1941 unter anderem folgende, von dem EK 8 auf dem Vormarsch und nach dem Eintreffen in Mogilew durchgeführte Erschießungsaktionen:

In Bialystok führte das EK 8 in den ersten Julitagen 1941 zwei Erschießungen durch, bei denen mindestens 900 männliche Juden getötet wurden. Mindestens weitere 50 männliche Juden wurden in der Umgebung von Bialystok erschossen.

In Baranovici wurden von Mitte bis Ende Juli 1941 bei mehreren Erschießungsaktionen mindestens 500 Juden exekutiert.

Etwa zur gleichen Zeit wurden in Novogrudok, nördlich von Baranovici, mindestens 40 männliche Juden erschossen.

In Slonim, westlich von Baranovici, erschoss das Teilkommando Schönemann etwa zur gleichen Zeit mindestens 800 männliche Juden.

In Minsk setzte das EK 8 die von den SK 7a und 7b begonnenen Judenerschießungen in der zweiten Julihälfte fort. Bei mindestens sieben Massenerschießungen wurden von Angehörigen des EK 8 mindestens 1.100 jüdische Männer, Frauen und Kinder getötet. An einer dieser Erschießungsaktionen nahm der Reichsführer-SS Heinrich Himmler teil. Ein Nachkommando führte nach Abrücken des Einsatzkommandos Anfang September 1941 am Ende des Monats eine „Großaktion im Ghetto“ durch, bei der an drei Tagen laut Ereignismeldung Nr. 92 vom 23. September 1941 2.278 Personen erschossen wurden. Anfang Oktober 1941 wurden von dem Nachkommando weitere 42 Personen erschossen.

Südlich von Minsk, in Slusk, wurden zur gleichen Zeit mindestens 60 männliche Juden erschossen.

In Borisow und Umgebung führte das Teilkommando Schönemann von Anfang September bis Mitte Oktober 1941 mindestens 11 Erschießungen durch, bei denen insgesamt mindestens 1.370 jüdische Menschen erschossen wurden.

In Bobruisk wurden Ende August / Anfang September 1941 mindestens 400 Juden und 30 Zigeuner erschossen.

Das Teilkommando Winkler erschoss im September oder Oktober 1941 in Gomel mindestens 60 Juden.

Nach Eintreffen des EK 8 in Mogilew wurden von Angehörigen des Kommandos bis Mitte Oktober 1941 mindestens 100 Juden beiderlei Geschlechts erschossen.

Von Mitte Oktober 1941 bis zur Übernahme des Kommandos durch Heinz Richter am 1. April 1942 fanden in Mogilew und Umgebung, unter anderem in Bobruisk, Borisow, Gorki, Klincy, Monastyrscina, Rogacew und Roslawl Massenerschießungen statt, denen insgesamt mindestens 9.500 Menschen, darunter 16 geistesranke Kinder, zum Opfer fielen. Diese Massenerschießungen wurden zum Teil von Kommandos unter Harnischmacher und Döring sowie vom Teilkommando Schulz in Gomel durchgeführt. Unter anderem fand am 19. Oktober 1941 in Mogilew eine Massenerschießung statt, bei der 3.600 jüdische Menschen aus dem Ghetto fortgeführt und bei einem Panzergraben unter Mitwirkung von Angehörigen des Polizei-Bataillons 316 erschossen wurden. Weitere Juden wurden bei den damals einsetzenden wöchentlichen Räumungsaktionen aus dem Gefängnis in Mogilew umgebracht.

Die Erschießungen erfolgten Anfangs noch in militärischer Form. Die Opfer mussten sich an Gruben aufstellen. Sie wurden mit Karabinern erschossen; die Schützen feuerten in Salven. Diese Form der Exekution stellte sich jedoch bald als „unzweckmäßig“ heraus. Deshalb ging man dazu über, die Opfer mit Einzelschüssen aus Maschinenpistolen zu töten. Sie mussten sich mit dem Gesicht zum Boden nebeneinander in die Grube legen. Die zum Schießen eingeteilten Kommandoangehörigen gingen dann am Grubenrand entlang und töteten die Opfer nacheinander durch Schüsse in den Hinterkopf. Die Opfer wurden in Gruppen zu den Gruben gebracht. Die später Herangeführten mussten sich auf die Leichen legen und warten, bis sie selbst getötet wurden. Die kleineren Kinder wurden regelmäßig vor den Augen ihrer Angehörigen erschossen und dann in die Grube geworfen.⁸⁹

⁸⁹ 1109/46/47-67. Anklageschrift Richter/Hasse.

3. Tötung durch Gas – Experimente zur „Verbesserung der Tötungstechnik“

Spätestens nach der Erschießungsaktion in Minsk gab Himmler den Befehl, nach anderen Methoden zu suchen, um die Tötungsaktionen in der UdSSR für die betroffenen Männer „einfacher und erträglicher“ zu machen.

Der NS Staat hatte schon zuvor im Rahmen des „Euthanasie“-Programms Menschen durch Gas ermordet. Die Euthanasie wurde in Deutschland, auch nach öffentlichem Druck, offiziell im August 1941 beendet. Spezialisten, die ihr „Tötungs- Know-How“ in diesem Programm erworben hatten, wurden danach in den Osten abkommandiert, um dort an neuen Lösungen zu arbeiten.⁹⁰

Aus diesem Grund erhielt Dr. Albert Gottlob Widmann vom Kriminaltechnischen Institut der Kriminalpolizei, der auch bereits mit „Euthanasiefragen“ beschäftigt war, im September 1941 den Befehl, sich mit 400 kg Sprengstoff und Gasschläuchen nach Minsk in Marsch zu setzen.⁹¹

Widmann traf in Minsk mit dem Leiter der Einsatzgruppe B Nebe zusammen, und dieser erörterte ihm Himmlers Befehle, neue, „humanere“ Tötungsmethoden zu finden.

Deshalb sollten in Nowiki bei Minsk und in Mogilew neue Tötungsmethoden erprobt werden⁹², die „geeigneter“ schienen, als die bisher praktizierten Massenerschießungen.

Etwa 15 km außerhalb von Minsk wurde die Sprengung vorgenommen. Mindestens 24 russische Kranke wurden in einen russischen Bunker gesperrt, und dieser wurde dann von Widmann gesprengt. Die erste Sprengung reichte dabei nicht aus, um alle Menschen darin zu töten, aus diesem Grund musste eine zweite Sprengung vorgenommen werden. Nebe und Widmann fanden diese Art der Vernichtung wenig praktikabel. Am nächsten Tag noch mussten jüdische Gefangene Leichenteile einsammeln, die zum Teil in den Bäumen in näherer Umgebung des Bunkers hingen.⁹³

⁹⁰ Zur Entwicklung der Tötungsmethode durch Gas im Rahmen des NS-Euthanasie Programms siehe LEY Astrid, Massentötung durch Kohlenmonoxid. Die „Erfindung“ einer Mordmethode, die „Probevergasung“ und der Krankenmord in Brandenburg/Havel. In: MORSCH Günther, PERZ Bertrand (Hg.), Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Historische Bedeutung, technische Entwicklung, revisionistische Leugnung. Berlin 2011. S. 88-99.

⁹¹ vgl. KLEE Ernst, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt 1985. S. 369. Siehe auch BEER Mathias, Gaswagen. Von der „Euthanasie“ zum Genozid. In: MORSCH, PERZ (Hg.), Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. S. 159.

⁹² vgl. BEER Mathias, Gaswagen. Von der „Euthanasie“ zum Genozid. S. 159.

⁹³ vgl. KLEE Ernst, „Euthanasie“ im NS-Staat. S. 369.

Zwei Tage später fand der Vergasungsversuch in Mogilew statt. Dort wurden die Fenster eines kleinen Laborraums vermauert, eine Gaszuleitung gelegt und undichte Stellen abgedichtet.⁹⁴ Fünf Kranke sollten in diesem Fall vergast werden.

Widmann beschrieb diese Aktion später vor Gericht folgendermaßen:

„Nebe hat dann am Nachmittag dieses Tages das Fenster zumauern lassen und zwei Öffnungen für die Gaszuleitung aussparen lassen... Als wir kamen, wurde zunächst einer der Schläuche, der sich bei mir im Wagen befunden hatte, angeschlossen. Der Anschluß erfolgte an einen Pkw... In den in der Mauer befindlichen Löchern befanden sich Rohrstücke, auf die man die Schläuche bequem aufstecken konnte... Nach 5 Minuten ist Nebe herausgekommen und hat gesagt, es sei keine Wirkung festzustellen. Auch nach 8 Minuten hatte er eine Wirkung nicht feststellen können und fragte, was nun geschehen solle. Nebe und ich kamen zu der Überzeugung, dass der Wagen zu schwach sei. Daraufhin hat Nebe den zweiten Schlauch an einen Mannschafts-Lkw der Ordnungspolizei anschließen lassen. Dann hat es nur noch wenige Minuten gedauert, bis die Leute bewusstlos waren. Man ließ dann vielleicht noch zehn Minuten die beiden Wagen laufen.“⁹⁵

Das Verfahren, welches Nebe und Widmann erprobt hatten, zeigte, dass die Tötung mit Auspuffgasen effizient war. Wichtig für den Einsatz im Osten war aber die Mobilität, und daher beschloss man, mobile Gaskammern zu konstruieren, die so genannten Gaswagen.

3.1. Die Entwicklung der Gaswagen

Der Begriff Gaswagen wurde erst nach dem Krieg verwendet, in den NS-Dokumenten ist von Sonder-Wagen, Sonderfahrzeugen, Spezialwagen, S-Wagen oder auch Entlausungswagen die Rede.⁹⁶

Was die Entwicklung der Gaswagen betrifft, so konnten die beteiligten Dienststellen des RSHA auch hier auf das Wissen aus dem „Euthanasie-Programm“ zurückgreifen. Bereits 1939 wurde der so genannte „Kaiser’s-Kaffee Wagen“ dazu benutzt, Geistesranke aus polnischen Pflegeanstalten zu ermorden. Dieser erste Gaswagentyp arbeitete nach demselben Prinzip wie die Gaskammern der „Euthanasie“- Anstalten: In den luftdicht abgeschlossenen Anhänger des Wagens wurde reines CO aus Stahlflaschen eingeleitet und damit die im Inneren des Wagens

⁹⁴ vgl. Ebenda. S. 369.

⁹⁵ KOGON Eugen, LANGBEIN Hermann, RÜCKERL Adalbert u.a. (Hrsg.), Nationalsozialistische Massentötung durch Giftgas. Eine Dokumentation. Frankfurt 1986. S. 81-82.

⁹⁶ vgl. BEER Mathias, Die Entwicklung der Gaswagen beim Mord an den Juden. IN: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 35. 3/1987. S. 403-419. S. 403.

gefangenen Personen ermordet.⁹⁷ Der Anhänger des Wagens, vor dem eine Zugmaschine gespannt war, hatte auf beiden Seiten die Aufschrift „Kaiser’s-Kaffee Geschäft“, vermutlich diente dies rein zur Tarnung.⁹⁸ Der Wagen hatte für die Täter den Vorteil, dass eine mobile Gaskammer von Anstalt zu Anstalt gefahren werden konnte, um die Opfer an Ort und Stelle zu ermorden.⁹⁹ Diese Aktionen wurden vom SS-Sonderkommando Lange durchgeführt, benannt nach ihrem Führer, dem SS-Obersturmführer und Kriminalrat Herbert Lange.¹⁰⁰

Für den Einsatz im Osten mussten aber andere Lösungen gefunden werden. Die Produktion und der Transport in die UdSSR der Gasflaschen mit CO wäre zu aufwändig gewesen. Das Kriminaltechnische Institut des RSHA entwickelte daraufhin einen Wagen, bei dem es möglich war, die Auspuffgase in den luftdichten, geschlossenen Kastenaufbau zu leiten. Der damalige Mitarbeiter Weintritt beschrieb dies nach dem Krieg folgendermaßen:

„Dort wurde am Auspuff ein Abgasschlauch angebracht, der von außen zum Boden des Wagens geführt wurde. In diesen Wagen bohrten wir ein Loch im Durchmesser von etwa 58 bis 60 mm, in Stärke des Auspuffrohres. Im Wageninneren, über diesem Loch, wurde ein Metallrohr (Auspuffrohr) angeschweißt, das mit dem von außen herangeführten Abgasschlauch verbunden war bzw. verbunden werden konnte. Bei Anlassen des Motors und nach hergestellten Verbindungen gingen die Auspuffgase des Motors durch den Auspuff in den Abgasschlauch und von dort in das im Wageninneren angebrachte Auspuffrohr, wo das Gas sich dann verteilte.“¹⁰¹

Etwa Anfang November 1941 fand eine Probevergasung mit dem Gaswagen im KZ Sachsenhausen statt. Einer der dabei gewesenen Chemiker des RSHA Dr. Theodor Friedrich Leidig sagte zu den Vorgängen in Sachsenhausen aus:

„In Sachsenhausen gingen wir zu irgendwelchen Baracken, die mit Stacheldraht besonders eingezäunt waren und dort stand ein Wagen, der dem gleich war oder ähnelte, welchen ich im Hof des Reichskriminalpolizeiamtes gesehen habe. Aus den Baracken kam eine größere Gruppe von nackten Männern heraus, die in den LKW einsteigen mussten. [...] Sie hatten offenbar keine Ahnung, was mit ihnen passieren sollte. Die Zahl der Männer, die den Wagen bestiegen, mag vielleicht 30 betragen haben. Dann ist der Wagen weggefahren. [...] Wir sind dann zu einem anderen Ort gegangen, wo wir den Wagen wieder antrafen. Ich erinnere mich noch, dass man durch ein Guckloch oder durch eine Scheibe in den Wagen hineinsehen konnte, der erleuchtet war.

⁹⁷ vgl. BEER Mathias, Gaswagen. Von der „Euthanasie“ zum Genozid. S. 157.

⁹⁸ vgl. Ebenda. S. 157.

⁹⁹ vgl. Ebenda. S. 157.

¹⁰⁰ vgl. KOGON Eugen, Nationalsozialistische Massentötung. S. 63

¹⁰¹ BEER Mathias, Die Entwicklung der Gaswagen. S. 410.

Man konnte sehen, dass die Leute tot waren. Dann wurde der Wagen geöffnet. Einige Leichen fielen heraus, die andern wurden von Häftlingen ausgeladen. Die Leichen hatten, wie von uns Chemikern festgestellt wurde, das rosa rote Aussehen, wie es für Menschen typisch ist, die an einer Kohlenmonoxidvergiftung gestorben sind.“¹⁰²

Nach der erfolgreichen Probevergasung wurden weitere Gaswagen in Auftrag gegeben. Bis zum Frühsommer 1942 wurden etwa 20 Stück fertig gestellt und ausgeliefert. Dabei gab es zwei Größen von Gaswagen, eine kleinere der Marken „Diamond“ und „Opel Blitz“ mit einem Fassungsvermögen von etwa 30 Personen und einen größeren der Marke „Saurer“, in dem man 50 bis 60 Menschen pferchen konnte.¹⁰³ Wobei die Angabe, wie viele Menschen in einem Gaswagen ermordet werden konnten, stark voneinander abweichen. Für den „Diamond“-Wagen werden zum Teil auch Zahlen um die 50 Personen und für den „Saurer“-Wagen bis zu 100 Personen genannt. Der erste Einsatz eines Gaswagens lässt sich schon Ende November 1941 bei der Einsatzgruppe C, beim Sonderkommando 4a in Poltawa nachweisen.¹⁰⁴ Nach und nach wurden Gaswagen an die Einsatzgruppen in der Sowjetunion ausgeliefert.

Im Reichskommissariat Ostland, in dem die Einsatzgruppen A und B operierten, wurden bereits Mitte Dezember 1941 die ersten drei Gaswagen angeliefert. Zuerst nach Riga und ab Anfang Jänner 1942 auch nach Minsk. In den Jahren 1942 und 1943 waren zwischen 5 und 6 Gaswagen in dieser Region im Einsatz, einer in Riga jeweils mindestens einer bei den Einsatzkommandos 8 und 9, einer bei dem Sonderkommando 7a und einer in Minsk.¹⁰⁵ Zum Einsatz kamen die Gaswagen zumeist nur an ihren direkten Standorten.¹⁰⁶ Längere Fahrten wurden aufgrund der Anfälligkeit für Defekte und aus Angst vor Partisanenangriffen nur sehr selten unternommen.¹⁰⁷ Daher wurden die Gaswagen primär dazu eingesetzt, um Menschen aus Gefängnissen bzw. diversen Lagern und Ghettos zu ermorden oder für größere Transporte von Juden aus Mitteleuropa.

Die Einsatzgruppe C verfügte ebenfalls über vermutlich 6 Gaswagen, ihr Tätigkeitsbereich lag in der Nord- und Zentralukraine. Das Sonderkommando 4a hatte 2 Gaswagen, ebenso das

¹⁰² MORSCH Günther (Hg.), Mord und Massenmord im Konzentrationslager Sachsenhausen 1936-1945. Berlin 2005. S. 57.

¹⁰³ vgl. KOGON Eugen, Nationalsozialistische Massentötungen. S. 84.

¹⁰⁴ vgl. BEER Mathias, Gaswagen. Von der „Euthanasie“ zum Genozid. S. 161.

¹⁰⁵ vgl. KOGON Eugen, Nationalsozialistische Massentötung. S. 88-89.

¹⁰⁶ vgl. GERLACH Christian, Kalkulierte Morde. S. 767.

¹⁰⁷ vgl. Ebenda.

Einsatzkommando 6, einer war in Kiew stationiert und ein weiterer vermutlich beim Sonderkommando 4b.¹⁰⁸

Die Einsatzgruppe D, die im Süden der Ukraine und im Nordkaukasus eingesetzt wurde, verfügte ab Dezember 1941 über vermutlich drei Gaswagen. Bei einem Einsatz des Sonderkommandos 10a im August 1942 in Krasnodar hatte ein Mann die Tötungsaktion überlebt und sagte später vor Gericht Folgendes aus:

„Am 22. August begab ich mich in das städtische Krankenhaus Nr. 3, in dem ich vorher behandelt wurde... Als ich den Hof betrat, erblickte ich als erstes ein großes Lastauto mit dunkelgrauer Karosserie. Bevor ich auch nur zwei Schritte tun konnte, packte mich ein deutscher Offizier beim Kragen und stieß mich in den Kasten hinein. Das Innere des Autos war mit Menschen voll gestopft, manche ganz nackt, andere nur in Unterwäsche. Die Tür schnappte zu. Ich merkte, dass sich das Auto in Bewegung setzte. Nach einigen Minuten wurde mir übel; ich begann, das Bewusstsein zu verlieren. Ich hatte seinerzeit Luftschutzkurse besucht; daher wurde mir sofort klar, dass wir mit irgendeinem Gas vergiftet wurden. Ich zerriss mein Hemd, benetzte es mit Harn und presste es an Nase und Mund. So konnte ich leichter atmen, schließlich wurde ich aber doch ohnmächtig. Als ich zur Besinnung kam, lag ich in einer Grube zwischen mehreren Dutzenden von Leichen. Mit großer Mühe gelang es mir, herauszukriechen und mich nach Hause zu schleppen.“¹⁰⁹

Die Gaswagen, die als mobile Tötungseinrichtungen geplant und gebaut wurden, waren in der Praxis aber wenig praktikabel. Der Treibstoffverbrauch war sehr hoch, und die Tötungskapazität erwies sich als zu gering.¹¹⁰ Optimierungen für eine neue Generation von Gaswagen waren zwar geplant, wurden aber nicht mehr in die Tat umgesetzt.¹¹¹ Die Gaswagen erwiesen sich als zu kostenintensiv, reparaturanfällig und zu wenig geländetauglich.¹¹² Mathias Beer beschreibt die Gaswagen als eine Tötungstechnologie des Übergangs, die zeitlich, technisch und personell bezogen auf die beteiligten Ämter, ein Bindeglied zwischen der „Euthanasie“ und den großen stationären Gaskammern im Rahmen der Endlösung der Judenfrage war.¹¹³

¹⁰⁸ vgl. KOGON Eugen, Nationalsozialistische Massentötungen. S. 92.

¹⁰⁹ Ebenda. S. 101-102.

¹¹⁰ vgl. BEER Mathias, Gaswagen. Von der „Euthanasie“ zum Genozid S. 164.

¹¹¹ vgl. Ebenda. S. 164.

¹¹² vgl. Ebenda. S. 164.

¹¹³ vgl. Ebenda. S. 164.

3.2. Massenmord mit Gaswagen im Vernichtungslager Chelmno

Gaswagen wurden aber nicht nur von den Einsatzgruppen in der UdSSR verwendet. Im Vernichtungslager Chelmno/Kulmhof wurden ab Dezember 1941 zuerst zwei, später drei Gaswagen vom dort arbeitenden Sonderkommando Lange eingesetzt.¹¹⁴

Ab Oktober/November 1941 richtete das Sonderkommando in Chelmno ein Lager ein, welches aus zwei Bereichen bestand. Der erste war der Sammelplatz für die Opfer und der Ort der Ermordungen; in der zweiten Hälfte, im etwa 4 km entfernten Wald von Rzuchow, wurden die Leichen vergraben.¹¹⁵ Der Ort der Vernichtung war ein Gutshaus mit einem angrenzenden Park und einem Kornspeicher. Das Gelände wurde aufgrund des Gutshauses als Schloss bezeichnet. Der Ort Chelmno selbst bestand nur aus etwa 40 Häusern und einigen Bauernhöfen, die von angesiedelten Deutschen aus Wolhynien bewirtschaftet wurden.¹¹⁶ Chelmno hatte aber eine Eisenbahnanbindung, welche auch dazu beitrug, dass das Lager dort errichtet wurde.

Ab 8. Dezember 1941 wurden mit den Morden in Chelmno begonnen. Die ersten Opfer waren etwa 800 Juden aus dem nahegelegenen Ghetto in Kolo sowie weitere Juden aus benachbarten Gemeinden.¹¹⁷ Die Vernichtungsaktionen ähnelten den Praktiken, die bereits in der Euthanasie angewandt wurden. Den Menschen wurde nach Ankunft im Hof des Geländes gesagt, sie würden zum Arbeitseinsatz herangezogen werden, aber erst nachdem sie geduscht und desinfiziert worden wären. Die Männer vom Sonderkommando Lange traten dabei des Öfteren mit weißem Kittel und Hörrohr auf, um den Anschein zu erwecken, sie seien Ärzte. Die Opfer mussten danach ihre Wertsachen abgeben, die zum Schein registriert wurden. Im Inneren des Gebäudes mussten sich die Leute dann entkleiden. Danach wurden sie durch einen Kellerabgang getrieben, bis sie an eine Rampe gelangten. Am Ende der Rampe stand dann ein Gaswagen, dessen hintere Türen geöffnet waren. Nachdem der Wagen voll, war wurden die Türen geschlossen und der Gaswagen wurde angelassen. Nach etwa 15 Minuten waren alle Menschen darinnen tot, und der Wagen fuhr zum benachbarten Waldlager, wo bereits große Gruben ausgehoben waren. Die Toten wurden von jüdischen Zwangsarbeitern

¹¹⁴ vgl. Ebenda. S. 162

¹¹⁵ KOGON Eugen, Nationalsozialistische Massentötung.. S. 112.

¹¹⁶ KLEIN Peter, Kulmhof/Chelmno. In: BENZ Wolfgang, DISTEL Barbara (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 8, München 2008. S. 305.

¹¹⁷ vgl. KRAKOWSKI Shmuel, Das Todeslager Chelmno/Kulmhof. Der Beginn der „Endlösung“. Göttingen 2007. S. 32.

ausgeladen und das Wageninnere, das mit Kot, Urin und Blut beschmutzt war, gesäubert. Bevor die Toten in die Gruben geworfen wurden, wurden sie noch nach Wertsachen durchsucht und Goldzähne wurden ihnen herausgebrochen.¹¹⁸ Danach fuhr der Wagen wieder zurück, um die nächsten Opfer abzuholen und zu töten.

Das Vernichtungslager wurde zunächst von Dezember 1941 bis April 1943 betrieben. In diesem Zeitraum wurden etwa 145.000¹¹⁹ Menschen ermordet. Der Großteil davon waren Juden, aber auch etwa 5000 Sinti und Roma, welche im Herbst 1941 aus Ostösterreich in das Ghetto nach Lodz deportiert worden waren¹²⁰ und vom 5. bis 12. Jänner 1942 in Chelmno ermordet wurden.¹²¹ Ebenso wurden im Herbst 1941 etwa 20.000 Juden aus Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Wien, Prag und Luxemburg nach Lodz deportiert.¹²² Die Ermordung der Juden aus dem Lodzer Ghetto begann ab Mitte Januar 1942 und wurde in mehreren Wellen zunächst bis Mai 1942 betrieben.¹²³ In den Sommermonaten 1942 wurden Juden aus den verschiedenen Ghettos im Warthegau in Chelmno ermordet.¹²⁴ Vom Herbst 1942 bis zur ersten Schließung des Vernichtungslagers im Frühjahr 1943 waren die Deutschen dann damit beschäftigt, die Spuren ihrer Vernichtungsaktionen in Chelmno zu vertuschen, dabei wurden die Massengräber im Waldlager geöffnet und die Leichen verbrannt.¹²⁵ Danach wurde das Lager zunächst aufgelöst und die deutsche Wachmannschaft nach Jugoslawien versetzt.

Von Frühling 1944 bis Jänner 1945 war das Lager Chelmno wieder in Betrieb, im Frühsommer 1944 wurden noch einmal 7.176 Juden aus dem Ghetto Lodz ermordet.¹²⁶ Mit dem Heranrücken der Roten Armee wurde das Lager dann im Jänner 1945 endgültig aufgegeben.

¹¹⁸ vgl. KLEIN Peter, Kulmhof/Chelmno. S. 307.

¹¹⁹ vgl. Ebenda. S. 308

¹²⁰ vgl. FREUND Florian, PERZ Bertrand, STUHLPFARRER Karl, Das Getto in Litzmannstadt (Lodz). In: LOEWY Hanno, SCHOENBERNER Gerhard (Hg.), „Unser einziger Weg ist Arbeit“ Das Getto in Lodz 1940-1944. Wien 1990. S. 26.

¹²¹ vgl. KRAKOWSKI Shmuel, Chelmno. S. 46.

¹²² vgl. FREUND Florian, PERZ Bertrand, STUHLPFARRER Karl, Das Getto in Litzmannstadt. S. 26.

¹²³ vgl. KRAKOWSKI Shmuel, Chelmno. S. 74.

¹²⁴ vgl. Ebenda. S.77-96.

¹²⁵ vgl. Ebenda. S. 122.

¹²⁶ vgl. KLEIN Peter, Kulmhof/Chelmno. S. 317.

4. Tatorte

4.1. Maly Trostinez

Das Lager Maly Trostinez, welches auf dem Gelände der ehemaligen Karl-Marx-Kolchose, errichtet worden war, grenzte direkt an den kleinen Ort Maly Trostinez. Es war etwa 12 km von Minsk entfernt und lag in südöstlicher Richtung an der Verbindungsstraße nach Mogilev. Die Vernichtungsstätten Blagowschtschina (November 1941 bis Oktober 1943) und Schaschkowka (Oktober 1943 bis Ende Juni 1944)¹²⁷ lagen in den Wäldern in der Nähe des Lagers. Das Lager existierte seit etwa April 1942 und war eine Einrichtung des KdS Minsk.¹²⁸ Im Lager befanden sich eine Getreidemühle, ein Sägewerk und zahlreiche Handwerksbetriebe sowie eine Schlosserei, Gerberei, Glaserei, Schreinerei und eine Schmiede.¹²⁹ Zunächst waren etwa 500 Zwangsarbeiter, zum großen Teil sowjetische Kriegsgefangene und aus dem Reich deportierte, arbeitsfähige Juden, in dem Lager beschäftigt. Sie produzierten Nahrungsmittel, reparierten und stellten verschiedenste Waren in den Betrieben her. Im Herbst 1943 lag die Zahl der Zwangsarbeiter zwischen 600 und 900 Menschen, die Mehrheit davon Juden, zum Teil direkt aus Weißrussland aber auch verschleppte Juden aus Polen.¹³⁰ Die Wachmannschaften bestanden zum großen Teil aus lettischen, weißrussischen und ukrainischen Kollaborateuren sowie einer rumänischen Kompanie, die aus Volksdeutschen bestand.¹³¹

Das Lager in Maly Trostinez war nur eines von vielen provisorischen Lagern, die damals in Weißrussland entstanden waren. Es wurde im Laufe des Jahres 1942 aber zu einer zentralen Vernichtungsstätte.¹³² Der nahegelegene Wald von Blagowschtschina wurde spätestens ab Mai 1942 als Exekutionsstätten für Juden aus dem Minsker Ghetto und für deportierte Juden aus dem Reich genutzt.¹³³ Das Waldstück wurde vermutlich bereits früher als

¹²⁷ vgl. KOHL Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei 1941 – 1944. Sowjetische Überlebende berichten. Frankfurt 1995. S. 107.

¹²⁸ vgl. RENTROP Petra, Tatorte der „Endlösung“. Das Ghetto Minsk und die Vernichtungsstätte Maly Trostinez. Berlin. 2001. S. 213.

¹²⁹ vgl. KOHL Paul, Trostenez – Das Vernichtungslager bei Minsk. In: HOLLENDER Andreas (Hg.), „Existiert das Ghetto noch?“. Weißrussland: Jüdisches Überleben gegen nationalsozialistische Herrschaft. Berlin 2003. S. 239.

¹³⁰ vgl. RENTROP Petra, Tatorte der „Endlösung“. S. 215.

¹³¹ vgl. KOHL Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei. S. 111.

¹³² vgl. GERLACH Christian, Kalkulierte Morde. S. 768-769

¹³³ Laut Christian Gerlach fand die erste dokumentierte Exekution am 11. Mai 1942 statt. Paul Kohl beschreibt eine Vernichtungsaktion von 7.000 bis 10.000 Juden aus dem Minsker Ghetto, die im November 1941 in Blagowschtschina stattgefunden haben soll.

Exekutionsstätte des sowjetischen Geheimdienstes NKWD genutzt, es waren bereits Wachtürme und Absperrungen vorhanden, die von den Deutschen übernommen worden waren.¹³⁴ Sowjetische Kriegsgefangene wurden dazu eingesetzt, Gruben im Wald auszuheben. Die Opfer, zunächst Juden aus dem Ghetto in Minsk, wurden mit Lastwagen zu einem Sammelplatz in der Nähe der Gruben gebracht, dort mussten sie ihre Wertsachen abgeben und sich entkleiden. Danach wurden sie zu den Gruben gebracht und dort anschließend erschossen. Ab Mai 1942 trafen zunächst in Minsk, ab Sommer 1942 auch beim Lager in Maly Trostinez Züge mit Juden aus dem Reichsgebiet ein. Zwischen Mai und September 1942 kamen 17 Transporte mit etwa je 1.000 Juden in Minsk/Maly Trostinez an.¹³⁵ Viele davon kamen aus Wien oder Theresienstadt, aber auch aus anderen deutschen Städten. Die Ankommenden wurden über ihr weiteres Schicksal so gut es ging getäuscht. In Ansprachen wurde ihnen versichert, dass sie hier auf verschiedenen Gütern arbeiten sollten, danach mussten sie ihr Gepäck und ihre Wertsachen abgeben, bekamen dafür Quittungen und es wurde ihnen gesagt, dass ihr Gepäck nachgeschickt wird. Aus jedem Transport wurden einige arbeitsfähige Männer aussortiert, dies waren aber selten mehr als 80. Die nicht arbeitsfähigen Männer, Frauen und Kinder wurden mit LKWs zur Erschießungsstelle im Wald gebracht. Dort warteten bereits die Erschießungskommandos, die aus Männern der KdS/BdS Dienststelle Minsk bestanden. Bei größeren Ghettoräumungen wurde extra mehr Personal bei der Ordnungspolizei und LKWs von der Wehrmacht angefordert. Die Juden mussten sich dann an den Rand der Grube stellen und wurden von hinten mit Pistolen erschossen, manche sprangen sofort in die Grube oder fielen nur verletzt hinein, daher wurden immer wieder Nachschüsse mit Maschinenpistolen in die Gruben abgegeben.

Ab Juni 1942 wurden Gaswagen benutzt, um den Massenmord für die Täter zu erleichtern. Die Transporte kamen meist am frühen Morgen an, am späten Nachmittag desselben Tages waren nur noch die aussortierten Arbeitskräfte eines Transports am Leben. Die Gaswagen holten die Juden direkt am Bahnhof Minsk, ab August 1942 direkt am Bahnsteig in Maly Trostinez ab. Die Opfer wurden hier ebenso getäuscht, die Gaswagen waren als Wohnwagen getarnt, um die Menschen nicht zu beunruhigen. Der Vergasungsvorgang wurde meist erst direkt an den Gruben vorgenommen, nachdem die Auspuffgase durch einen Schlauch ins Wageninnere geleitet worden waren. Sowjetische Kriegsgefangene mussten die Opfer dann aus den Wagen zerren, in die Gruben werfen und den Wagen danach reinigen.

¹³⁴ vgl. KOHL Paul, Trostenez – Das Vernichtungslager bei Minsk. S. 234.

¹³⁵ vgl. GOTTWALDT Alfred, SCHULLE Diana, Die „Juden deportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945. Wiesbaden 2005. S. 230-237.

Im Wald von Blagowschtschina wurden auf diese Weise bis zum Oktober 1943 Menschen ermordet, nicht nur Juden sondern, auch Gefängnis- und Lagerhäftlinge aus dem Raum Minsk, meist Partisanen, aber auch Opfer diverser Vergeltungsaktionen.

Ab dem Jahr 1943 befand sich die Deutsche Armee in der Sowjetunion auf dem Rückzug. Daher wurde im Laufe des Jahres 1943 im Reichssicherheitshauptamt beschlossen, die Spuren der Verbrechen vor der Roten Armee zu verwischen.¹³⁶ Das „Sonderkommando 1005“ war zwischen 27. Oktober und 15. Dezember 1943 damit beschäftigt, sämtliche Massengräber in Blagowschtschina zu öffnen und die zum Teil verwesenen Leichen zu verbrennen.¹³⁷ Die Arbeit wurde wiederum von sowjetischen Kriegsgefangenen erledigt, welche die Leichen mit Haken aus den Gruben zogen, sie zu hohen Scheiterhaufen, vermischt mit Holz, stapelten¹³⁸. Der Leichenhaufen wurde anschließend mit Benzin, Steinkohleteerheizöl oder Flammöl übergossen und angezündet, oft dauerte es zwei Tage lang, bis ein solcher Leichenberg abgebrannt war.¹³⁹ Um keine Zeugen zu hinterlassen wurden die Arbeitskräfte im Dezember 1943 in einem Gaswagen getötet.¹⁴⁰

Die Morde in Maly Trostinez waren damit aber nicht beendet, etwa 500 Meter vom Lager entfernt, im Wald Schaschkowka wurde von Oktober 1943 bis zur Auflösung des Lagers im Juni 1944, weiter gemordet.¹⁴¹ Hier wurden die Leichen von Beginn an, in einer eigens dafür konstruierten Grube verbrannt, um keine Spuren zu hinterlassen.

Ende Juni 1944, als die Deutschen sich aus Minsk zurückzogen, wurde vom BdS in Minsk angeordnet, die noch verbliebenen Zivilisten in den Gefängnissen und die Insassen der Lager zu erschießen.¹⁴² Vom 28. bis 30. Juni 1944 fanden die Erschießungen im Lager Maly Trostinez statt. In der größten Scheune des Lagers wurden die Menschen erschossen und zusammen mit Baumstämmen immer höher gestapelt, Neuankommende Opfer mussten auf den Leichenhaufen klettern und wurden dann erst erschossen. So wurden in der Scheune etwa 6.500 Menschen ermordet. Danach wurde die Scheune angezündet sowie auch alle Gebäude und Baracken des Lagers. Beim Eintreffen der ersten sowjetischen Verbände, 3 Tage später, brannte der Leichenberg immer noch.¹⁴³

¹³⁶ vgl. KOHL Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei. S. 112-113

¹³⁷ vgl. RENTROP Petra, Tatorte der „Endlösung“. S. 211.

¹³⁸ vgl. Ebenda. S. 211.

¹³⁹ vgl. KOHL Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei. S. 114.

¹⁴⁰ vgl. RENTROP Petra, Tatorte der „Endlösung“. S. 211.

¹⁴¹ vgl. KOHL Paul, Trostenez – Das Vernichtungslager bei Minsk. S. 247-248.

¹⁴² vgl. Ebenda. S. 248

¹⁴³ vgl. Ebenda. S. 249.

Die Zahl der in Maly Trostinez ermordeten Opfer ist nicht mehr genau zu ermitteln. Nach offiziellen sowjetischen Angaben wurden etwa 206.500 Menschen im Bereich des Lagers ermordet. Christian Gerlach geht davon aus, dass diese Zahl zu hoch gegriffen ist und schätzt die maximale Opferzahl auf etwa 60.000, ausgehend auch von Aussagen von Beteiligten der Enterdungsaktion, die von etwa 40.000 bis 50.000 Leichen im Wald von Blagowschtschina berichten.¹⁴⁴

4.2. Mogilew

Am 24. Juli 1941 wurde Mogilew von der Wehrmacht, auf ihrem Vormarsch nach Osten, eingenommen.¹⁴⁵ Die Stadt blieb fast genau drei Jahre lang, bis zum 28. Juli 1944, von den Deutschen besetzt. In diesen drei Jahren war Mogilew zum Teil ein Experimentierfeld der deutschen Vernichtungspläne.

Die Stadt war der Sitz des Höheren SS- und Polizeiführers Mitte, Erich von dem Bach-Zelweski¹⁴⁶ sowie ab 9. September 1941 der Standort des Einsatzkommandos 8 der Einsatzgruppe B.¹⁴⁷ In und um Mogilew wurden mehrere Lager für die sowjetischen Kriegsgefangenen errichtet. Ab Ende September 1941 entstand auch ein Arbeitslager für die noch in der Stadt verbliebenen Juden, welches der SS unterstand.¹⁴⁸ Ebenso Ende September wurde die jüdische Bevölkerung von Mogilew aufgefordert, in das neu errichtete Ghetto zu ziehen. In einer Aktion am 2. und 3. Oktober 1941 wurden etwa 2.300 Juden erschossen und in einer zweiten Aktion am 19. Oktober 1941 etwa weitere 3.700 vom Einsatzkommando 8 ermordet.¹⁴⁹ Abgesehen von den etwa 1.000 jüdischen Gefangenen im Arbeitslager lebten ab diesem Zeitpunkt keine Juden mehr in der Stadt.

Mogilew war auch Schauplatz eines „Vernichtungsexperiments“. Wie bereits erwähnt, fand hier im September 1941 eine Probevergasung mit Autoabgasen statt, dabei wurden mehrere Geistesranke in einen Raum gesperrt, in welchen dann Abgase eingeleitet worden waren. Dieser Versuch wird mit der Entwicklung der Gaswagen in Verbindung gebracht.¹⁵⁰

¹⁴⁴ vgl. GERLACH Christian, Kalkulierte Morde. S. 770.

¹⁴⁵ vgl. KOHL Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei. S. 130.

¹⁴⁶ vgl. Ebenda. S. 180-182.

¹⁴⁷ vgl. KRAUSNICK Helmut, Hitlers Einsatzgruppen. S. 158

¹⁴⁸ vgl. GERLACH Christian, Failure of Plans for an SS Extermination Camp in Mogilev, Belorussia. In: Holocaust and Genocide Studies (1997) 11 (1). S.62.

¹⁴⁹ vgl. Ebenda. S. 62.

¹⁵⁰ vgl. BEER Mathias, Gaswagen. Von der „Euthanasie“ zum Genozid. S. 159.

Ebenso war Mogilew für einige Zeit als Standort für ein mögliches Vernichtungslager im Gespräch. Heinrich Himmler besuchte die Stadt zwischen 23. und 25. Oktober 1941 und dabei dürfte auch der Bau eines solchen Lagers besprochen worden sein.¹⁵¹ Im November 1941 wurden dafür bei der Firma Topf ein Krematorium für Mogilew in Auftrag gegeben, die ersten Öfen mit vier Einäscherungskammern wurden noch im Dezember 1941 übergeben.¹⁵² Aufgrund der großen Entfernung, den damit verbundenen Transportproblemen und wegen der veränderten militärischen Lage dürfte man sich dann gegen die Errichtung eines solchen Lagers in Mogilew entschieden haben. Die Krematoriumsöfen wurden dann nach Auschwitz geliefert.

Das Einsatzkommando 8, das seinen Sitz in Mogilew hatte, plante von hier aus seine Vernichtungsaktionen und führte immer wieder Erschießungen und ab dem Frühjahr 1942 Gaswageneinsätze am Stadtrand durch. Im Herbst 1941 und in den ersten Monaten 1942 wurde die jüdische Bevölkerung in den umliegenden Orten, in mehreren Einsätzen, erschossen. Nebenbei wurden auch immer wieder Partisanenverdächtige und Juden in das SD-Gefängnis in Mogilew gebracht, welches dem EK 8 unterstand. Sobald das Gefängnis voll war, wurde ein Teil der Insassen an den Stadtrand gebracht und dort exekutiert. Ab spätestens Juni 1942 änderte sich diese Vorgehensweise insofern, dass kaum mehr Aktionen außerhalb der Stadt stattfanden, sondern die Juden auch in das SD-Gefängnis gebracht und dort in regelmäßigen Aktionen in dem Gaswagen des EK 8 am Stadtrand vergast wurden.¹⁵³

Die Stadt Mogilew wurde im März 1944 von Hitler zum „Festen Platz“ erklärt und die noch verbliebene Bevölkerung dazu gezwungen, sie zur Festung auszubauen. Als die Rote Armee Mogilew Ende Juni 1944 erobert hatte, waren etwa 80% des Stadtgebietes völlig zerstört.¹⁵⁴ Von den etwa 113.000 Einwohnern, die vor dem Krieg in Mogilew gelebt hatten, waren Ende Juni 1944 noch 10.000 in der Stadt. Während der dreijährigen Okkupation wurde etwa jeder dritte Einwohner der Stadt ermordet.¹⁵⁵

¹⁵¹ vgl. GERLACH Christian, Failure of Plans for an SS Extermination Camp. S. 63-64.

¹⁵² vgl. BROWNING Christopher, Die Entfesselung der „Endlösung“. S. 526.

¹⁵³ vgl. Urteil Dr. Bradfisch 1110/5/39 ff. und Anklage Richter und Hasse 1109/46/68 ff und 1109/46/84 ff.

¹⁵⁴ vgl. KOHL Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht. S. 146.

¹⁵⁵ vgl. Ebenda. S. 142.

5. Die Motivation der Täter – Ein Erklärungsversuch

Wenn es Möglichkeiten gab, sich der Massentötungen zu entziehen, warum waren dann so viele Männer trotzdem bereit, daran teilzunehmen? Besonders in den letzten beiden Jahrzehnten ist die Frage nach der Motivation und dem Antrieb der Täter vielfach diskutiert worden. Mehrere Historiker und auch Wissenschaftler anderer Disziplinen haben versucht, darauf eine Antwort zu finden.

Einer der ersten auf diesem Gebiet war Christopher Browning, der in seinem 1992 erschienenen Buch „Ganz normale Männer – Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen“¹⁵⁶ versucht, eine Antwort darauf zu geben, warum der überwiegende Teil der Männer bereit war, Mordbefehle auszuführen. Browning stützt sich in seiner Untersuchung auf die Verhörprotokolle der Männer des ehemaligen Reserve-Polizeibataillons 101 aus den 1960er Jahren.

Brutalisierung in Kriegszeiten, Rassismus, arbeitsteiliges Vorgehen, verbunden mit wachsender Routine, besondere Selektion der Täter, Karrierismus, blinder Gehorsam und Autoritätsgläubigkeit, ideologische Indoktrinierung und Anpassung. Alle diese Faktoren spielen eine Rolle – allerdings in unterschiedlichem Maße und keineswegs uneingeschränkt.¹⁵⁶ Auf besondere Selektion der Täter wurde zum Beispiel bei den untersten Rängen, bei den Männern die Erschießungen oder Vergasungsaktionen durchzuführen hatten, weitestgehend verzichtet. Einige von ihnen waren dafür etwa aufgrund ihres Alters, ihrer Herkunft oder sozialen Stellung sogar eher ungeeignet, aber dennoch führten sie die Tötungsbefehle aus.

Einen Erklärungsversuch liefert Browning mit den psychologischen Experimenten von Philip Zimbardo und Stanley Milgram. Das Zimbardo Experiment zeigte, wie leicht es war, „Personen, die keine sadistischen Typen waren zu sadistischem Verhalten veranlassen zu können.“¹⁵⁷

Viele der Männer sagten in den Verhören nach dem Krieg aus, dass sie lediglich Befehle ausgeführt hätten und selbst mit harten Strafen hätten rechnen müssen, wenn sie sich geweigert hätten. Dass dies nicht der Wahrheit entspricht, ist mittlerweile bekannt. Warum

¹⁵⁶ vgl. Browning, Christopher – Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. S. 208..

¹⁵⁷ vgl. Ebenda. S. 219

diese Männer dennoch ihre Befehle ausgeführt haben, erklärt Browning mit dem Experiment von Stanley Milgram. Wenn sich das Befolgen der Befehle nicht mit Angst vor harter Bestrafung erklären lässt, könnte es dann sein, dass „Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität“ in dem allgemeineren Sinne, wie Stanley Milgram den Begriff verwendet, eine Rolle gespielt hat – als aus Sozialisation und Evolution erwachsener Respekt beziehungsweise als „tief verwurzelte Verhaltenstendenz“, die einen Menschen veranlasst, den Anweisungen von Personen zu folgen, die in der Hierarchie über ihm stehen, selbst wenn er dabei widerwärtige Handlungen ausführen muss, die gegen allgemein anerkannte moralische Normen verstoßen?¹⁵⁸

Milgrams Erkenntnisse bieten zwar eine gewisse Erklärung, diese kann aber auf die Männer des Reserve-Polizeibataillons nur bedingt angewandt werden. Anpassung dürfte bei den Männern eine größere Rolle gespielt haben als Autorität. Milgrams Experiment zeigt aber auch, dass Autorität und Anpassung in Zusammenhang stehen.

Als weiteren Punkt führt Christopher Browning gruppenkonformes Verhalten an. Die Tatsache, dass die Männer außerhalb ihrer Einheit keine sozialen Kontaktmöglichkeiten hatten, erschwerte natürlich nonkonformes Verhalten. Wer bei den Einsätzen nicht mitmachte, wälzte einen Teil der zu erledigenden Aufgabe auf die anderen Polizisten ab und lief Gefahr, in der Gruppe isoliert zu werden.¹⁵⁹ Dieser Gruppenzwang, verbunden mit der Angst vor Kameraden als Feigling oder als schwacher Mensch dazustehen, war sicherlich auch ein Mitgrund, warum die Männer vom Angebot nicht morden zu müssen, keinen Gebrauch machten.

All diese Punkte verknüpft miteinander sieht Browning als die Gründe, warum diese „normalen Männer“ zu Massenmördern wurden. Keine dieser Erklärungen allein reicht aus, um das Verhalten der Männer verstehen zu können, alle zusammen im Kontext eines Rassenkrieges bieten laut Browning aber eine Erklärung für dieses Verhalten.¹⁶⁰ Er streicht aber ebenso die Verantwortung des Einzelnen hervor. Die Entscheidung, am Massenmord von zigtausenden Männern, Frauen und Kindern mitzuwirken, haben diese Männer immer noch selbst getroffen.

¹⁵⁸ vgl. Ebenda. S. 224

¹⁵⁹ vgl. Ebenda. S. 241.

¹⁶⁰ vgl. Ebenda. S. 243.

1996 erschien das Buch „Hitlers willige Vollstrecker“ von Daniel Goldhagen. Goldhagen arbeitete ebenfalls mit den Verhörprotokollen der ehemaligen Angehörigen des Reserve-Polizeibataillons 101. Seine Erklärung für die Bereitschaft der Männer an der Ermordung der jüdischen Bevölkerung teilzunehmen ist aber weit einfacher gehalten. Laut Goldhagen war die gesamte deutsche Bevölkerung von einem „eliminatorischen“ Antisemitismus durchdrungen, und deshalb war der Mord an den Juden für die Deutschen etwas absolut Normales, etwas, an dem viele sogar gern mitwirkten und dabei Freude an ihrer Tätigkeit hatten. Er stellte in seinen Untersuchungen fest, dass keinerlei Zwang auf die Täter ausgeübt worden war und diese ihre Mordtaten größtenteils unnötig grausam ausführten und zahllose Exzeßmorde ohne Befehl verübt worden waren.¹⁶¹ Die Täter waren gewöhnliche Deutsche, die sich anscheinend freiwillig für den Völkermord entschieden hatten, daraus schlussfolgert Goldhagen, dass wenn diese Männer so gehandelt haben, der Rest der deutschen Bevölkerung ebenso gehandelt hätte, das heißt im Grunde sei jeder Deutsche ein potentieller Judenmörder gewesen.¹⁶²

Goldhagens Thesen und Aussagen sorgten nicht nur innerhalb der Geschichtswissenschaft für Aufsehen und auch Aufregung, besonders in Deutschland wurde sein Buch öffentlich stark kritisiert.

Die These vom „eliminatorischen“ Antisemitismus als einzigen Grund für den Holocaust und die Motivation der Täter ist nicht haltbar. Goldhagen beschreibt die Entwicklung des Antisemitismus in Deutschland, kann aber nicht plausibel erklären, warum zum Beispiel der Antisemitismus in Deutschland radikaler gewesen sein soll wie etwa der in Frankreich oder anderen Ländern Europas zur selben Zeit. Ebenso bleibt er eine Erklärung schuldig, wie dieser offenbar tief in der Gesellschaft verwurzelte Antisemitismus nach dem Ende des Nazi-Staates und des 2. Weltkriegs dann rasch aus der deutschen Nachkriegsgesellschaft verschwindet. Seine Untersuchungen zu den Tätern, die direkt an den Morden beteiligt waren und das hohe Maß an Freiwilligkeit, welches anscheinend herrschte, zählt zu den wertvollen Erkenntnissen, die Goldhagen liefert. Auch wenn seine These vom „eliminatorischen“ Antisemitismus nicht überzeugend ist, so hat er aber eben den Antisemitismus und dessen Auswirkung auf den Holocaust weiter ins Zentrum des Interesses gerückt.¹⁶³

¹⁶¹ vgl. POHL Dieter, Die Holocaust-Forschung und Goldhagens Thesen. In: VfZ 45. 1/1997 S. 15.

¹⁶² vgl. Ebenda S. 15.

¹⁶³ vgl. Ebenda. S. 41.

Eine ähnliche Erklärung wie Christopher Browning liefert der deutsche Sozialpsychologe Harald Welzer. In seinem 2005 erschienenen Buch „Täter – Wie aus ganz normalen Männern Massenmörder werden“ hebt er zwei Punkte aber besonders hervor: Zunächst ist es die „Nationalsozialistische Moral“, der er zentrale Bedeutung beimisst.¹⁶⁴ Der zweite Punkt ist die soziale Zugehörigkeit. Die Juden wurden seit 1933 aus der deutschen Gesellschaft kontinuierlich ausgeschlossen. Dadurch wurde die Majorität der Bevölkerung auf Kosten einer Minorität sozial, emotional und auch materiell aufgewertet.¹⁶⁵

In der nationalsozialistischen Moralvorstellung war es gut, sich an der „Lösung der Judenfrage“ zu beteiligen. Die Ermordung der jüdischen Bevölkerung wurde als „Arbeit“ angesehen, die erledigt werden musste, um es in Zukunft besser zu haben. Die Täter mordeten in diesem Fall also nicht als Person, sondern als Träger einer historischen Aufgabe, hinter der ihre persönlichen Bedürfnisse, Gefühle, Widerstände zurückstehen mussten.¹⁶⁶ Laut Welzer waren diese Morde aber nur möglich, weil es der NS-Diktatur gelang, die jüdische Bevölkerung derart auszugrenzen, dass ihr gegenüber die normalen Moralvorstellungen nicht mehr galten. Hier wurde eine Vorstellung von absoluter Ungleichheit geschaffen, die darin gipfelte, dass diese Ungleichheit als Bedrohung, für die nach rassistischen Kriterien höherwertige Gruppe von Menschen, angesehen werden konnte.¹⁶⁷ Wer sich also am Mord an den Juden beteiligte, bewegte sich innerhalb zeitgenössischer normativer Standards und konnte trotz der begangenen Morde als moralisch richtig handelnder Mensch angesehen werden. Welzer streicht dies besonders hervor, dass viele der Täter sich selbst als Moralisten wahrnahmen, die trotz ihrer „schweren Aufgabe“ anständig geblieben sind.¹⁶⁸

Akkordhaftes, mechanisches und auch arbeitsteiliges Vorgehen ebenso wie das Leben innerhalb einer Gruppe, in der das Töten zum Alltag gehörte, sind Gründe, warum sich kaum jemand entschloss, an der Ermordung der Juden nicht teilzunehmen. Bei den Opfern wurde versucht, größtmögliche Uniformität und Entindividualisierung zu erreichen, um Distanz zu den Tätern zu schaffen, um deren Skrupel dadurch zu verringern.¹⁶⁹

¹⁶⁴ vgl. WELZER Harald, Täter – Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt 2005. S. 48ff.

¹⁶⁵ vgl. Ebenda. S. 249.

¹⁶⁶ vgl. Ebenda. S. 38.

¹⁶⁷ vgl. Ebenda. S. 31.

¹⁶⁸ vgl. Ebenda. S. 31-32.

¹⁶⁹ vgl. Ebenda. S. 262.

Für Welzer mussten mehrere Faktoren zusammenkommen, damit in der damaligen Situation jemand nicht zum Mörder wurde. Zunächst musste man ein hohes Maß an psychischer Autonomie besitzen, um diese abweichende Haltung innerhalb einer Gruppe Andersdenkender durchsetzen zu können. Daneben musste es einen Bezug zu den Opfern geben, und man selbst musste zumindest eine Bezugsperson haben, die dieses abweichende Verhalten unterstützt hat.¹⁷⁰

Harald Welzer geht in seinem Buch nicht nur auf den Holocaust und die damit verbundenen Massentötungen ein, sondern er untersucht auch Massenmorde in Vietnam, Ruanda und Jugoslawien. Ähnlich wie Christopher Browning und im Gegensatz zu Daniel Goldhagen ist auch für ihn erwiesen, dass es die jeweiligen Umstände und Situationen waren, die normale Männer zu Massenmördern werden ließen.

Der Psychologe James Waller untersucht in seinem 2002 erschienenen Buch „Becoming Evil“ wie gewöhnliche Menschen an Massenmord und Genozid mitwirken können. Er beschäftigt sich dabei mit dem Verhalten und den Gründen der Täter, die direkt an den Morden beteiligt waren. Waller geht davon aus, dass jeder Mensch zu außergewöhnlich bösen Taten befähigt ist.¹⁷¹ Er stützt sich dabei auf Erkenntnisse und Thesen anderer Psychologen, um dann ein allgemeingültiges Modell aufstellen zu können, mit dem er die Gründe, warum Menschen zu Tätern werden, darzustellen versucht. Auch seine Erkenntnisse zeigen, dass es verschiedene Faktoren und die Kombination mit einer außergewöhnlichen Situation ist, die aus normalen Menschen Mörder werden lässt. Trotz allem schreibt Waller in seiner Schlussfolgerung, dass es keine allgemeingültige und allumfassende Antwort auf die Frage geben wird, warum die meisten Menschen in den jeweiligen Situationen zu Mördern wurden und einige wenige nicht.

¹⁷⁰ vgl. Ebenda. S. 261.

¹⁷¹ vgl. WALLER James, *Becoming Evil*. New York 2002. S. 18.

6. Exkurs: Zum Befehlsnotstand

Der Begriff des Befehlsnotstandes findet sich in beinahe jedem Prozess, der im Zusammenhang mit Verbrechen der Einsatzgruppen geführt worden ist. Von Täterseite wurde immer wieder behauptet, dass auch verbrecherische Befehle nicht verweigert werden konnten, ohne sich dabei selbst in äußerste Gefahr zu bringen. Belegt konnten diese Behauptungen nur sehr selten werden, meist verwiesen die Angeklagten oder Zeugen auf Erzählungen aus ihrem Bekanntenkreis oder von anderen Kameraden. Der Strafrechtler und Kriminologe Herbert Jäger hat 103 Fälle von Befehlsverweigerung im Zusammenhang mit Tötungsbefehlen untersucht, in keinem dieser Fälle konnte eine Schädigung von Leib und Leben wegen der Verweigerung eines Vernichtungsbefehls nachgewiesen werden.¹⁷²

Der Befehlsnotstand wird durch die strafrechtlichen Bestimmungen über Nötigungsstand (§ 52 StGB) und Notstand (§ 54 StGB) definiert.

§ 52 Abs. 1 StGB: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.“¹⁷³

§ 54 StGB: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer in dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“¹⁷⁴

Jäger schreibt dazu:

„Der Befehlsnotstand ist so eingeschränkt, dass nicht schon bestimmte Kollektivzustände als solche, z. B. die erhöhte Gefährdung aller unter totalitärer Herrschaft lebenden Menschen oder die Befehlsabhängigkeit in militärischen oder paramilitärischen Verbänden, zur Straflosigkeit des Befehlsempfängers führen, sondern immer nur die unter bestimmten Extrembedingungen begangene Einzeltat; dabei berücksichtigt das Recht nicht nur die äußere Gefährdung des Täters,

¹⁷² vgl. JÄGER Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Frankfurt 1982. S. 120.

¹⁷³ HINRICHSSEN Kurt, „Befehlsnotstand“. In: RÜCKERL Adalbert (Hg.), NS-Prozesse, Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. S.132.

¹⁷⁴ Ebenda. S. 132

sondern auch sein eigenes Verhalten, seine Motive, sein Verschulden, und die im konkreten Fall bestehenden Möglichkeiten, der Gefahr zu entgehen.“¹⁷⁵

Um tatsächlich von einem Befehlsnotstand zu sprechen, musste für den Befehlsempfänger eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben bestehen. Als Lebensgefahr wird eine Verurteilung zum Tode oder die Liquidierung ohne Verfahren gewertet, eine Leibesgefahr hätte etwa die Einweisung in ein Konzentrationslager bedeutet.¹⁷⁶

Hingegen kann bei der Androhung einer Degradierung, bei beruflicher Benachteiligung, bei dienstlichen Unannehmlichkeiten, bei einer Versetzung zur Front oder zu einer Bewährungseinheit oder bei ähnlichem nicht von einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gesprochen werden.¹⁷⁷ Der Befehlsempfänger musste mit Zwang zu der Tat bewogen werden, die er freiwillig niemals ausgeführt hätte und die drohende Gefahr für ihn musste unausweichlich und nur durch die Ausführung des jeweiligen Befehls abwendbar sein.

Weiters kann ein Befehlsnotstand nur dann vorliegen, wenn alle erkennbaren Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, sich der Befehlsausführung zu entziehen. Dies geht von offener Weigerung, sachlichen Gegenvorstellungen, Rückfragen und Flucht über Simulation, Bemühen um einen Sonderauftrag, stillschweigende Nichtausführung, Verzögerung von Aktionen bis hin zu Einwänden gegen die Heranziehung zu Exekutionen, Einspruch bei vorgesetzten Dienststellen oder das Verfassen von Ablösungsgesuchen uvm..¹⁷⁸

Für den „Putativnotstand“ gilt dasselbe wie für den Befehlsnotstand. Der Unterschied hier liegt darin, dass es hier keine wirkliche Leib- und Lebensgefahr für den Befehlsempfänger gab, sondern diese nur in der Vorstellung des Täters bestand. Aber auch hier muss der Befehlsempfänger gehandelt haben, um der vermeintlichen Gefahr zu entkommen, und er muss eine konkrete Vorstellung darüber gehabt haben, in welcher Weise eine Nichtausführung des Befehls zu einer Schädigung an Leib oder Leben führen würde.¹⁷⁹

¹⁷⁵ JÄGER Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. S. 83.

¹⁷⁶ vgl. HINRICHSSEN Kurt, „Befehlsnotstand“. S. 132.

¹⁷⁷ vgl. Ebenda. S. 132 - 133.

¹⁷⁸ vgl. JÄGER Herbert, Verbrechen unter totalitärere Herrschaft. S. 85.

¹⁷⁹ vgl. HINRICHSSEN Kurt, „Befehlsnotstand“. S. 137.

Ob und unter welchen Umständen so etwas wie Befehlsnotstand geherrscht hat, kann man nur von Fall zu Fall beurteilen. Die oft getätigten Behauptungen von Tätern, dass es so gut wie keine Möglichkeiten gab, sich den Massentötungen zu entziehen, sind aber schlichtweg falsch.

Der Historiker Hans Buchheim, der auch als Sachverständiger in bundesdeutschen Prozessen Gutachten zum Thema „Befehl und Gehorsam in der SS“ verfasst hat, hat einige Möglichkeiten beschrieben, wie man die Ausführung verbrecherischer Befehle umgehen konnte.

Die direkte Weigerung, einen Befehl auszuführen, womöglich noch vor mehreren Zeugen, konnte jemanden durchaus in Gefahr bringen. Solche Aktionen konnten leicht als Wehrkraftzersetzung gedeutet werden und bedeuteten ein hohes Risiko.¹⁸⁰

Es gab aber Methoden, die risikoloser und Erfolgsversprechender waren, Buchheim teilt diese in 3 Kategorien.

1. „Unter vorgeblicher Anerkennung der objektiven Richtigkeit der weltanschaulich begründeten Befehle sowie der Treuepflicht einzugestehen, dass man subjektiv den daraus resultierenden Anforderungen nicht gewachsen sei.“
2. „Unter vorgeblicher Anerkennung der objektiven Richtigkeit der weltanschaulich begründeten Befehle sowie der Treuepflicht sachliche Einwände erheben, die auf den geistigen Horizont und die Mentalität des Vorgesetzten zugeschnitten waren (Opposition des Ja – aber).“
3. „Ohne Abgabe ausdrücklicher Erklärung sich stillschweigend zu entziehen.“¹⁸¹

Buchheim führt dazu mehrere Beispiele an und zeigt dabei, dass es ohne weiteres möglich war, sich je nach Situation den Tötungsbefehlen zu entziehen. Dies mag nicht immer einfach gewesen sein, die Möglichkeit dafür war aber in den meisten Fällen vorhanden.

¹⁸⁰ vgl. BUCHHEIM Hans, Befehl und Gehorsam. In: BUCHHEIM Hans, BROZAT Martin, JACOBSEN Hans-Adolf, KRAUSNICK Helmut, Anatomie des SS-Staates. München 1967. S. 291.

¹⁸¹ Ebenda. S. 291.

7. Juristische Verfolgung von NS-Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die juristische Verfolgung von NS-Straftätern war in der BRD stark von den Alliierten geprägt. Die Alliierten einigten sich bereits 1943, darauf die Hauptkriegsverbrecher vor einem internationalen Militärgerichtshof anzuklagen.¹⁸² Dieser Prozess fand vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 in Nürnberg statt. Angeklagt waren 24 führende Persönlichkeiten des NS-Regimes, 11 Angeklagte wurden zum Tod verurteilt, 3 zu lebenslangen und 4 zu zeitigen Freiheitsstrafen zwischen 10 und 20 Jahren verurteilt und 3 der Angeklagten wurden freigesprochen.¹⁸³

Abgesehen vom Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess führten die Alliierten in den jeweiligen Besatzungszonen die Verfolgung von NS-Verbrechen selbständig durch. So fanden in Nürnberg vor dem amerikanischen Militärgerichtshof bis 1949 noch 12 weitere große Prozesse statt.¹⁸⁴ Bereits vor dem Nürnberger Prozess fanden in der amerikanischen und der britischen Besatzungszone Kriegsverbrecherprozesse vor einem Militärgericht statt. Ab dem 25. Dezember 1945 wurden in allen 4 Besatzungszonen Prozesse nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 geführt. Nach diesem Gesetz war unter anderem die Verfolgung von Tatbeständen wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit möglich.¹⁸⁵ Ebenso möglich wurde die Verfolgung der „Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechensvereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist“¹⁸⁶, in diesem Fall reichte eine bestimmte Position in einer der NS-Organisationen aus, um angeklagt werden zu können.

In den von Deutschland während des 2. Weltkriegs besetzten Ländern wurden auch Prozesse wegen NS-Gewaltverbrechen geführt, in Polen zum Beispiel wurden zwischen 1944 und 1977 5.385 Personen deutscher Nationalität verurteilt.¹⁸⁷

Neben diesen Prozessen vor Militärtribunalen sollte aber auch die gesamte deutsche Bevölkerung auf ihre Nazi-Vergangenheit hin durchleuchtet werden. Jeder erwachsene Deutsche sollte auf seine politische und gesellschaftliche Vergangenheit überprüft werden

¹⁸² vgl. RÜCKERL Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation. Karlsruhe 1979. S. 25.

¹⁸³ vgl. GRABITZ Helge, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR. In: KURETSIDIS-HAIDER Claudia, GARSCHA Winfried (Hg.), „Keine Abrechnung“. S. 147.

¹⁸⁴ vgl. RÜCKERL Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen. S. 28.

¹⁸⁵ EIBER Ludwig, Alliierte Prozesse in den Besatzungszonen. In FINGER Jürgen, KELLER Sven, WIRSCHING Andreas, Vom Recht zur Geschichte. S. 41.

¹⁸⁶ Ebenda. S. 41.

¹⁸⁷ vgl. GRABITZ Helge, Die Verfolgung von NS-Verbrechen. S. 149.

und dann in eine Gruppe der Hauptschuldigen, der Belasteten, der Minderbelasteten, der Mitläufer, der Entlasteten oder der Nicht-Betroffenen eingeteilt werden.¹⁸⁸ Die Durchführung dieses Vorhabens war aber äußerst mangelhaft. Die deutsche Bevölkerung hatte Fragebögen auszufüllen, die Richtigkeit ihrer Angaben war jedoch kaum zu überprüfen. Am Ende der „Entnazifizierung“ waren in den westlichen Besatzungszonen 1.2 Millionen Deutsche bestraft worden, die Strafen reichten von mehrjährigen Gefängnisstrafen bis hin zu einer Geldbuße.¹⁸⁹ Viele, die an Gewaltverbrechen während der NS-Zeit mitgewirkt hatten, blieben durch diese Maßnahme aber unbehelligt.

Deutsche Gerichte spielten in dieser frühen Phase der Verfolgung von NS-Verbrechen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Ihre Zuständigkeit wurde von den Alliierten sehr eingeengt, so konnten deutsche Gerichte nur NS-Gewaltverbrechen verfolgen, wenn Deutsche an Deutschen oder Staatenlosen Taten begangen hatten.¹⁹⁰ Bis Ende 1950 wurden 5.228 Personen von deutschen Gerichten verurteilt.¹⁹¹

Anfang der 1950er Jahre war der Höhepunkt der Strafverfolgung sowohl von deutscher wie auch von alliierter Seite überschritten. In den westlichen Besatzungszonen wurde bereits 1951 mit der Amnestie von NS-Verbrechen begonnen und selbst Todes- und langjährige Haftstrafen wurden drastisch reduziert.

Die Zuständigkeit deutscher Gerichte wurde zwar von den Alliierten mit Anfang 1950 ausgedehnt, die Einleitung von Strafverfahren und Verurteilungen gingen aber zurück. Dies hat einerseits mit der Verjährung von minderschweren Straftaten zu tun, andererseits aber auch mit einer Überbelastung der Justizbehörden, die bereits mit der aktuellen Alltagskriminalität ausgelastet waren.¹⁹²

¹⁸⁸ vgl. RÜCKERL Adalbert (Hg.), NS-Prozesse, Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. Karlsruhe 1972. S. 17.

¹⁸⁹ vgl. Ebenda. S. 17.

¹⁹⁰ vgl. GRABITZ Helge, Die Verfolgung von NS-Verbrechen. S. 156.

¹⁹¹ vgl. RÜCKERL Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen. S. 40.

¹⁹² vgl. Ebenda. S. 45.

7.1. Strafverfolgung der Einsatzgruppen in der BRD

Der erste Prozess, der im Zusammenhang mit den Verbrechen der Einsatzgruppen stand, fand vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg statt. Der „Fall der Vereinigten Staaten gegen den ehemaligen Chef der Einsatzgruppe D, Otto Ohlendorf, und andere“ dauerte von September 1947 bis April 1948. Neben Ohlendorf standen 22 ehemalige Angehörige der Einsatzgruppen vor Gericht. Dabei handelte es sich um Einsatzgruppenführer, Kommandeure der Einsatz- bzw. der Sonderkommandos und Führer oder Unterführer dieser Einheiten.¹⁹³ Die Anklage warf ihnen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Insbesondere Massenmorde wie die Ausrottung von Minderheiten), Kriegsverbrechen (Insbesondere Verbrechen gegen Kriegsgefangene und Kombattanten) und Organisationsverbrechen (Mitgliedschaft in einer der von dem Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisation z.B. der SS) vor.¹⁹⁴

Am 10. April 1948 wurde das Urteil verkündet: 14 der Angeklagten wurden zum Tod verurteilt, 2 zu lebenslangen Haftstrafen und der Rest zu Haftstrafen zwischen 3 und 20 Jahren. Jedoch wurden nur 4 der Todesurteile vollstreckt. Im Januar 1951 wurden durch einen Gnadenerlass des US-Hochkommissars John McCloy die Todesstrafen in Haftstrafen umgewandelt und die übrigen Haftstrafen verkürzt.¹⁹⁵ Bis zum Ende der 50er Jahre waren alle Verurteilten wieder in Freiheit.

Anstatt den „Einsatzgruppenprozess“ in Nürnberg als Ausgangspunkt für die Verfolgung der von den Einsatzgruppen begangenen Verbrechen zu nützen, geschah lange Zeit nichts auf diesem Gebiet. Erst durch Zufall kam es 1958 zu einem weiteren Prozess, der die Verbrechen der Einsatzgruppen wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückte.

Der ehemalige Polizeidirektor von Memel und SS-Obersturmführer Fischer-Schweder, der an der Ermordung von Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet im Juni 1941 beteiligt gewesen war, klagte Mitte der 50er Jahre auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst. Bis dahin lebte er unter falschem Namen und leitete ein Flüchtlingslager in der Nähe von Ulm. Als seine wahre Identität bekannt wurde, wurde er als Lagerleiter entlassen, seine Klage auf Wiedereinstellung

¹⁹³ vgl. RÜCKERL Adalbert, NS-Prozesse, Nach 25 Jahren Strafverfolgung. S. 80.

¹⁹⁴ vgl. Ebenda. S. 80

¹⁹⁵ vgl. Ebenda. S. 80.

fürte zu Nachforschungen, was seine Person betraf, und endete im ersten Einsatzgruppenprozess vor deutschen Gerichten.¹⁹⁶

Neben Fischer-Schweder waren noch 9 andere ehemalige Mitglieder der sogenannten „Einsatzgruppe-Tilsit“ in Ulm vor Gericht. Der Prozess dauerte vom 28. April bis zum 29. August 1958. Alle Angeklagten wurden schuldig gesprochen und zu einer Zuchthausstrafe zwischen 3 und 15 Jahren verurteilt. Durch die Größe des Prozesses und das Medieninteresse standen 13 Jahre nach Kriegsende die Massentötungen, die in der Sowjetunion begangen wurden, im Mittelpunkt des Interesses. Die Aussagen aus dem ersten Einsatzgruppenprozess in Nürnberg und die Verlesung der „Ereignismeldungen“, in denen die Einsatzgruppen die Zahlen der Ermordeten an das RSHA meldeten, wurden als Beweismittel herangezogen. Somit wurden die Verbrechen der Einsatzgruppen, welche diese auf dem Gebiet der Sowjetunion begangen hatten, zum ersten Mal einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

Der Ulmer Einsatzgruppenprozess war einer der entscheidenden Gründe für die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“.¹⁹⁷ Die „Zentrale Stelle“ wurde noch 1958 eröffnet und sollte nationalsozialistische Tötungsverbrechen aufklären, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben war, die während des 2. Weltkrieges jedoch außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen an Zivilpersonen begangen worden waren.¹⁹⁸ Ausgehend von Beweisdokumenten und den „Ereignismeldungen“ aus dem Ulmer Prozess wurden weitere Untersuchungen geführt, die speziell im Laufe der 1960er Jahre zu einer Menge an Prozessen gegen ehemalige Mitglieder der Einsatzgruppen führten.

¹⁹⁶ vgl. Der Ulmer Prozess. SS-Einsatzgruppen vor Gericht. Dokumentation, Deutschland, 2006, 45 Min., Buch und Regie: Eduard Erne, Produktion: SWR, Erstsending: 4. Mai 2006.

¹⁹⁷ vgl. MÜLLER Sabrina, Zum Drehbuch einer Ausstellung. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958. In: FINGER Jürgen, KELLER Sven, WIRSCHING Andreas, Vom Recht zur Geschichte. S. 205.

¹⁹⁸ vgl. RÜCKERL Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen. S. 50.

7.2. Urteile bundesdeutscher Gerichte im Zusammenhang mit dem Fall Josef Wendl

Die ab 1958 mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess einsetzende juristische Verfolgung ehemaliger Mitglieder der Einsatzgruppen führte zu einer Fülle an Prozessen gegen eben diese Täter. Der Ulmer Prozess war zwar nur durch Zufall zustande gekommen, er gab aber den Anstoß, weitere Untersuchungen zu führen. Die hier angeführten Urteile stammen zum überwiegenden Teil von Prozessen, die im Zusammenhang mit Verbrechen ehemaliger Mitglieder des Einsatzkommandos 8 stehen. Erst aufgrund dieser Ermittlungen von bundesdeutschen Behörden war es möglich, auf Täter wie Josef Wendl zu stoßen. Neben Urteilen, die im Zusammenhang mit Verbrechen des EK 8 stehen, sind hier auch Urteile, die im Zusammenhang mit Gaswageneinsätzen und Verbrechen im Raum Minsk/Maly Trostinez stehen, zusammengefasst. All diese Urteile wurden im Prozess gegen Wendl verlesen und trugen dazu bei, ein besseres Gesamtbild der damaligen Ereignisse zu bekommen. Die Urteile sind den Prozessakten entnommen und werden hier in zusammengefasster Form dargestellt.

7.2.1. Urteil im Fall Dr. Bradfisch, dem Führer des EK 8

Der Angeklagte Dr. Otto Bradfisch wurde im Juli 1961 von einem Schwurgericht am Landesgericht München wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 15.000 Fällen zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Otto Bradfisch schloss 1926 ein volkswirtschaftliches Studium ab und studierte daraufhin Rechtswissenschaft. 1931 trat er der NSDAP bei. 1937 meldete er sich für den Dienst bei der Gestapo. Zunächst war er in Saarbrücken als stellvertretender Leiter, später als Leiter der Staatspolizeistelle Neustadt an der Weinstraße tätig. Von 1936 bis 1938 gehörte er dem NSKK an und ab Herbst 1938 wurde er mit der Ernennung zum Obersturmführer in die SS aufgenommen. Im Frühjahr 1941, inzwischen war er zum SS-Sturmbannführer befördert worden, wurde er mit der Führung eines Einsatzkommandos betraut. Mit dem Einsatzkommando 8 machte er den Einmarsch in der Sowjetunion mit, bis er im März 1942 abgelöst wurde. Im April 1942 wurde er als Leiter zur Staatspolizeistelle nach Litzmannstadt (Lodz) versetzt. 1945 wurde Lodz von den deutschen Behörden geräumt, bis zum Ende des Krieges war Dr. Bradfisch Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Potsdam. Zu Kriegsende konnte er sich in Richtung Elbe absetzen. Es gelang ihm, sich ein

Wehrmachtssoldbuch, das auf einen Unteroffizier namens Karl Evers ausgestellt war, zu beschaffen. Er geriet dann in amerikanische, später in englische Gefangenschaft, von der er bereits im August 1945 entlassen wurde. Bis 1953 lebte Dr. Bradfisch unter dem falschen Namen Karl Evers, danach nahm er seinen richtigen Namen wieder an. 1958 wurde er wegen seiner NS-Vergangenheit festgenommen.

Dem Angeklagten Dr. Bradfisch wurde vorgeworfen, als Führer des Einsatzkommandos 8, in der Zeit von Juni 1941 bis März 1942, Vernichtungsbefehle und Anordnungen der Führung der Einsatzgruppe B ausgeführt und weitergegeben zu haben. Er hat eine größere Anzahl von Erschießungsaktionen angeordnet und selbst überwacht, die Entsendung von Teilkommandos wurde ebenso von ihm veranlasst.¹⁹⁹ Er hat die Führer dieser Teilkommandos in ihre Aufgaben eingewiesen und deren Tätigkeit überwacht, die darin lag, die jüdische Bevölkerung in dem ihnen zugewiesenen Gebiet zu ermorden. Er hat seine Untergebenen zu bedingungslosem Gehorsam und zur Befolgung aller Befehle angehalten, notfalls durch drohende Hinweise auf die Folgen einer Befehlsverweigerung.²⁰⁰ In mindestens 2 Fällen hat er sich eigenhändig an der Erschießung von Juden beteiligt.

Die Erschießungsaktionen fanden auf dem Vormarsch des EK 8 in der Sowjetunion in den Orten Bialystok, Baranowicze, Minsk, Mogilew und Bobruisk statt. Nachdem das EK 8 in Mogilew stationiert war, wurden Teiltrupps von Dr. Bradfisch in umliegende Orte entsandt, um dort weitere Exekutionen durchzuführen, wie etwa Borrisow, Gorki, Orscha, Sluzk.

Dr. Bradfisch wird vom Gericht als überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus beschrieben, der Parteimitglied und Mitglied der SS und des NSKK war. Ebenso bekleidete er eine leitende Stellung bei der Gestapo, einer Einrichtung, die maßgeblichen Anteil an der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Herrschaft hatte.²⁰¹ Er hat die an ihn gerichteten Vernichtungsbefehle ohne Widerstreben genauestens ausgeführt, weitergegeben und deren Ausführung mit Nachdruck überwacht. Dr. Bradfisch war bestrebt, nicht unangenehm aufzufallen und seine weitere Laufbahn als Beamter nicht zu gefährden. Er hat auch keine Versuche unternommen, sich seinem Kommando zu entziehen oder die Auswirkungen der an ihn gestellten Anordnungen abzuschwächen.²⁰² Er galt bei seinen Vorgesetzten als sehr zuverlässig und erfüllte seine Aufgaben zu deren vollsten Zufriedenheit.

¹⁹⁹ 1110/5/116. Aus dem Urteil gegen Dr. Otto Bradfisch vom Landesgericht München vom 21. 7. 1961.

²⁰⁰ 1110/5/116. Ebenda.

²⁰¹ 1110/5/55. Ebenda.

²⁰² 1110/5/55. Ebenda.

Als Beweise gegen Dr. Bradfisch liegen die Ereignismeldungen UdSSR vor, diese dokumentieren die Tätigkeit und Tötungszahlen bei den jeweiligen Einsätzen. Besonders die Anzahl der angegebenen ermordeten Juden stimmt in diesen Ereignismeldungen aber mehrfach nicht. Des Öfteren wurden mehr Opfer angegeben, als es in Wirklichkeit waren, speziell die von den Teiltrupps angegebenen Zahlen wurden oft aufgerundet, um eine höhere Aktivität vorzutäuschen.²⁰³

Als weiteres Beweismittel liegen Zeugenaussagen von ehemaligen Mitgliedern des EK 8 gegen Dr. Bradfisch vor. Wie in vielen NS-Prozessen wurden diese Aussagen in einem langen Zeitabstand zu den Verbrechen getätigt. Auch gaben viele Zeugen nur das Notwendigste an, um sich nicht selbst zu belasten. Gegen einige der Zeugen waren ebenso Untersuchungen wegen NS-Verbrechen oder Gerichtsverfahren im Gange.

Dr. Bradfisch selbst stritt die Tatsache, dass Exekutionen des von ihm geführten EK 8 durchgeführt worden waren, nicht ab. Er leugnete auch nicht, diese Exekutionen angeordnet und überwacht zu haben. Er bestritt jedoch mit Nachdruck, dass er selbst auf die Opfer geschossen hätte.²⁰⁴ Dies wurde aber von mehreren Zeugen widerlegt, sodass zumindest für zwei Exekutionen erwiesen schien, dass er auch auf die Opfer geschossen hatte.

Er selbst hätte die Judenerschießungen missbilligt, konnte aber in seiner Position nichts dagegen unternehmen. Er argumentierte, er hätte sich in einer Zwangslage befunden, aus der es für ihn keinen Ausweg gab. Er hätte auch nicht versucht, sich versetzen zu lassen, da er die dafür benötigten Beziehungen nicht hatte, und ihm andererseits der Führer der Einsatzgruppe B Nebe, versichert habe, dass er ohnehin innerhalb kurzer Zeit abgelöst werden sollte.²⁰⁵ Dr. Bradfisch bestritt auch, jemals einen Untergebenen unter Druck gesetzt zu haben, damit dieser die Vernichtungsbefehle ausführe. Im Gegenteil, er selbst wäre von seinem Vorgesetzten Nebe bedrängt worden, höhere Erschießungszahlen zu erzielen.

Das Gericht glaubte Dr. Bradfischs Ausführungen in diesem Fall nicht, die großteils im Widerspruch zur Beweisaufnahme standen. Von Missbilligung der Anordnungen konnte in seinem Fall keine Rede sein, er war vielmehr ein treuer Gefolgsmann Hitlers, für den die Anordnung der Ermordungen durch höchste Staatsstellen Gesetz war.²⁰⁶ Er erkannte als Jurist natürlich das Unrecht, welche diese Befehle darstellten, er war zur damaligen Zeit aber nicht

²⁰³ 1110/5/70. Ebenda

²⁰⁴ 1110/5/89. Ebenda.

²⁰⁵ 1110/5/91. Ebenda.

²⁰⁶ 1110/5/94. Ebenda.

der Meinung, dass er für die Ausführung der verbrecherischen Befehle jemals zur Verantwortung gezogen werden könnte.²⁰⁷

In der rechtlichen Würdigung werden Hitler, Himmler und Heydrich als die Haupttäter bezeichnet, die durch ihre Befehle die Tötungshandlungen des Angeklagten veranlasst haben. Befehlsnotstand konnte in dem Fall von Dr. Bradfisch nicht vorliegen, da er eine Nichtbefolgung der Befehle gar nie ernstlich erwogen hatte. Er habe vielmehr den Haupttätern wissentlich Hilfe geleistet, obwohl er sich über die Rechtswidrigkeit der Befehle im Klaren war. Dr. Bradfisch wurde daher wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 15.000 Fällen für schuldig befunden.

Strafmildernd war für Dr. Bradfisch, dass er ansonsten ein straffreies Leben geführt hatte, was seine Verantwortung für die Exekutionen betraf geständig war und ohne sein Zutun zum EK 8 versetzt worden war.

Ebenso gab es mehrere Gründe, die für eine Strafverschärfung sprachen, die hohe Anzahl an Erschießungen, die er veranlasst hatte, ebenso seine strenge und unnachgiebige Art seinen Untergebenen gegenüber. Er hatte mit Nachdruck auf die genaueste Ausführung der Befehle geachtet und säumige Untergebene zur Erfüllung ihrer Aufgaben gedrängt. Auch seine eigenhändige Teilnahme an den Exekutionen musste als strafverschärfend angesehen werden. Dr. Bradfisch wurde daher zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁰⁸

²⁰⁷ 1110/5/94. Ebenda.

²⁰⁸ 1110/5/1-133. Aus dem Urteil gegen Dr. Otto Bradfisch vom Landesgericht München vom 21. 7. 1961.

7.2.2. Urteil im Fall Richter und Hasse, Führer und Stellvertreter des EK 8

Der Angeklagte Heinz Richter wurde wegen Beihilfe zum Mord zu 7 Jahren Zuchthaus und der Angeklagte Hans Hasse ebenso wegen Beihilfe zum Mord zu 5 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt.

Heinz Richter trat 1926 in die NSDAP ein, ab 1933 war er auch Mitglied des NSKK und wechselte 1934 zur SA. Richter, der ein Studium der Rechtswissenschaften absolviert hatte, war ab 1934 zunächst in der Justizverwaltung und später bei der Gestapo zunächst Berlin, ab 1936 in Allenstein tätig. Mitte 1938 wurde Richter nach Wien versetzt, zum Regierungsrat ernannt und auch zum SS-Sturmbannführer befördert. 1939 machte er als Verbindungsoffizier zwischen der Einsatzgruppe des SD und der Zivilverwaltung in Brünn, den Einmarsch in Böhmen und Mähren mit. Ab Juli 1939 wurde er wieder zur Gestapo nach Berlin versetzt. Von Mitte August bis Ende Oktober 1939 war er in der Zivilverwaltung beim Armeeoberkommando 14 tätig, zunächst in Neutitschein und später in Krakau. Auch während des Polenfeldzuges war er wieder Verbindungsoffizier zur Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei. Danach war er für wenige Monate der Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers in Posen zugeteilt. Ab Januar 1940 war er beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin beschäftigt. Anfang 1942 wurde er zum Osteinsatz abkommandiert, er traf im Februar 1942 in Smolensk ein und übernahm mit 1. April 1942 die Führung der Einsatzgruppe 8 in Mogilew. Im September 1942 wurde er nach Paris versetzt, wo er Untersuchungsführer beim Höheren SS- und Polizeiführer war.

Im Sommer 1944 wurde er zur Stapostelle nach Frankfurt/Oder versetzt. Anfang 1945 wurde Richter degradiert und zur Waffen SS versetzt, am 6 Mai geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, er wurde aus dieser bereits Ende Juli 1945 wieder entlassen, da er seine SS-Zugehörigkeit verheimlichen konnte. Richter wurde 1951 von einem Entnazifizierungshauptausschuss in Kiel als „Entlastet“ eingestuft. In seinen Angaben verheimlichte er, dass er ein Einsatzkommando geleitet hatte. Von November 1962 bis Juli 1964 war er wegen seiner Zugehörigkeit zum EK 8 in Untersuchungshaft.

Hans Hasse war ab 1929 NSDAP und ab 1930 SS Mitglied. Im Juni 1933 begann er eine Ausbildung zum Kriminalkommissar in Gleiwitz und in Berlin. Hasse wurde 1935 als Kriminalkommissar aufgenommen und aufgrund seines abgeschlossenen, technischen

Studiums auch Sachverständiger für Katastrophen- und Sabotagefälle. Im Herbst 1935 wurde er als Leiter der Außenstelle nach Wittenberg abkommandiert. Kurz vor dem Einmarsch der deutschen Truppen in das Sudetenland wurde Hasse zum Einsatzkommando Schäfer versetzt. Mit diesem machte er den Einmarsch mit und gelangte daher nach Reichenburg. Dort war er ab Ende 1938 Abteilungsleiter. Im September 1940 wurde er zur Stapostelle nach Berlin versetzt, wo er mit Kommunistenbekämpfung und Sabotageabwehr beschäftigt war. Ende Oktober, Anfang November 1941 wurde er zum Osteinsatz abkommandiert. Zunächst war er etwa 3 Wochen beim Stab der Einsatzgruppe B in Smolensk und im Dezember 1941 kam er zum Einsatzkommando 8 nach Mogilew. Dort blieb er etwa bis Mitte 1943, danach war er wieder beim Stab der Einsatzgruppe B und später auch bei der Einsatzgruppe C tätig, mit der er auch den Abzug aus der Sowjetunion mitmachte. Im Juni 1944 wurde er zur Stapostelle nach Bremen versetzt und im März 1945 nach Hamburg. Zu Kriegsende konnte er sich zunächst einer Verhaftung entziehen, er wurde aber im April 1946 von der amerikanischen Besatzungsmacht festgenommen. Aufgrund von Misshandlungen von Russen und Polen in einem Arbeitserziehungslager bei Bremen, wurde er zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt, obwohl er laut eigener Aussage dieses Lager nie betreten hatte. Er wurde nach 2 Jahren und 8 Monaten entlassen. Aufgrund seiner Tätigkeit beim Einsatzkommando 8 war er von November 1962 bis April 1965 in Untersuchungshaft.

Richter in seiner Funktion als Leiter des Einsatzkommandos 8 und Hasse als sein Stellvertreter wurden beschuldigt, im Zeitraum vom 1. April 1942 bis zum 21. September 1942 an der Ermordung von mindestens 1500 Juden mitgewirkt zu haben. Dies sei bei mehreren Aktionen geschehen, so fanden mindestens 2 größere und 6 kleinere Erschießungsaktionen in der weiteren Umgebung von Mogilew statt. Bei den größeren Aktionen wurden jeweils mindestens 200, bei den kleineren 40 Juden ermordet. Ebenso waren beide Angeklagten für die Gefängnisräumungen in Mogilew verantwortlich, dabei wurden bei mehreren Aktionen mindestens 450 Juden erschossen und mindestens weitere 600 mittels eines Gaswagens vergast.

Der Angeklagte Hasse bestritt seine Beteiligung bei den jeweiligen Verbrechen nicht, behauptete aber nur auf Befehl seines Vorgesetzten Richter gehandelt zu haben. Richter hingegen bestritt, an den Judenvernichtungsmaßnahmen des Einsatzkommandos 8 beteiligt gewesen zu sein. Er gab an, dass er im Februar 1942 in Smolensk, auf Befehl des damaligen

Chefs der Einsatzgruppe B Naumann, eine Tötungsaktion mittels Gaswagen beobachten haben müssen. Als ihm Naumann daraufhin erklärt hätte, dass seine zukünftige Aufgabe als Leiter des EK 8 ebensolche Aufgaben umfasse, versuchte er von diesem Kommando loszukommen.²⁰⁹ Naumann drohte ihm daraufhin mit dem Kriegsgericht und sogar mit dem Tod. Richter habe daher seine Stelle als Leiter des EK 8 annehmen müssen, er weigerte sich aber Befehle weiterzugeben, die die Ermordung von Juden beinhalteten. Das ganze EK 8 habe dies gewusst und aus diesem Grund hat der Außendienst damals völlig selbständig gearbeitet. Er selbst hätte nur an einer Erschießungsaktion im April 1942 teilgenommen, bei dieser handelte es sich aber ausschließlich um Partisanen. Naumann hätte ihn aus diesem Grund zunächst nicht seines Kommandos enthoben, habe aber die Befehle direkt an die Führer und Unterführer des EK 8 weitergeleitet. Aus diesem Grund wurde er auch bereits im September 1942 wieder versetzt. Naumann habe nur deshalb nichts gegen ihn unternommen, da Graf Pückler, der Stellvertretende Höhere SS- und Polizeiführer wiederholt „die Hand über ihn gehalten“ hätte.²¹⁰

Das Gericht glaubte Richters Angaben nicht, zwar hatte er ein angespanntes Verhältnis zu Naumann, dies beruhte aber auf Richters schlechten dienstlichen Leistungen.

Ebenso falsch waren seine Aussagen zu den Judenaktionen, mehrere Zeugen haben angegeben, dass Richter vor größeren Aktionen Besprechungen in seinem Dienstzimmer abgehalten hat, ebenso war er beim Antreten des Kommandos vor Einsätzen zugegen und ergab Befehle zur Räumung des Gefängnisses von Mogilew.²¹¹ Richters Behauptung, dass die Unterführer selbständig ihre Aktionen durchführten, wurde von mehreren Zeugen widersprochen, für solche Aktionen musste der Befehl des Kommandoführers vorliegen. Auch stimmte Richters Aussage nicht, dass er nur bei einer Erschießungsaktion von Partisanen zugegen war. Zumal es gar keine reinen Partisanenerschießungen gab, was durch mehrere Zeugen bestätigt wurde. Ebenso war Richter bei zumindest einer Gaswagenaktion in Mogilew dabei, dies wurde vom damaligen Gaswagenfahrer Schlechte bestätigt.²¹² Weitere Zeugen bestätigten, dass Richter bei mindestens einer Erschießungs- oder Festnahmeaktion von Juden außerhalb von Mogilew zugegen war.²¹³

²⁰⁹ 1111/4/78. Aus dem Urteil gegen Heinz Richter und Hans Hasse des Landesgerichts Kiel vom 11. 4. 1969

²¹⁰ 1111/4/80-81. Ebenda.

²¹¹ 1111/4/99. Ebenda.

²¹² 1111/4/109. Ebenda.

²¹³ 1111/4/113. Ebenda.

Das Gericht hielt die Aussagen von Hasse für glaubwürdig, seine Angaben wurden von Zeugen zumindest nicht widerlegt und in einigen Fällen bestätigt. Hasse gab an, niemals selbst Befehle, die die Ermordung von Juden zum Inhalt hatten, gegeben zu haben. Er habe nur Befehle ausgeführt, die vom jeweiligen Kommandoführer oder vom Chef der Einsatzgruppe B gekommen wären. Er war bei mehreren Vernichtungsaktionen anwesend, aber ohne dabei Befehle gegeben oder sich selbst an den Erschießungen beteiligt zu haben.

Das Gericht befand Richter und Hasse für schuldig, Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Die Haupttäter waren die NS-Führung Hitler, Himmler, Heydrich und andere. Daher sind beide nur Mordgehilfen, aber keine Mörder, ihre Beteiligung am Mord ist nicht verjährt und ihre Taten wurden auch nicht aufgrund eines Befehlsnotstandes verübt.²¹⁴ Das Gericht meinte, ein Täterwille wäre bei beiden Angeklagten nicht zu erkennen, da beide nur Befehle ausgeführt hätten und über diese nicht hinausgegangen waren. Die Rechtswidrigkeit der Befehle war den beiden bewusst, trotzdem haben sie sie ausgeführt. Befehlsnotstand läge bei beiden Angeklagten nicht vor, keiner der beiden hätte ernsthafte Versuche unternommen, sich der Judenvernichtung zu entziehen.

Heinz Richter wurde daher zu 7 Jahren und Hans Hasse zu 5 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde beiden angerechnet, Hasse wurde auch seine Internierungshaft von 3 Jahren und 5 Monaten angerechnet.²¹⁵

7.2.3. Urteil gegen den Truppführer des EK 8, Wilhelm Döring

Der Angeklagte Wilhelm Döring wurde im Februar 1968 wegen Beihilfe zum Mord zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Wilhelm Döring war 1933, mit 16 Jahren, dem NS-Schülerbund beigetreten, der bald in die Hitlerjugend übernommen wurde. Ebenso trat er 1933 in den illegalen „Grenzschutz“ ein, einer von der Reichswehr geleiteten Organisation gegen etwaige polnische Übergriffe.²¹⁶ Der „Grenzschutz“ wurde noch 1933 von der SA übernommen, deren Mitglied Döring dadurch ebenfalls wurde. Nach Ablegung des Abiturs 1936 leistete er seine Arbeitsdienstpflicht ab und

²¹⁴ 1111/4/123. Ebenda.

²¹⁵ 1111/4/1-195. Aus dem Urteil gegen Heinz Richter und Hans Hasse des Landesgerichts Kiel vom 11. 4. 1969.

²¹⁶ 1110/15/10. Aus dem Urteil gegen Wilhelm Döring des Landesgerichts Bonn vom 19. 2. 1968.

meldete sich anschließend freiwillig zur Wehrmacht, aus der er Ende Oktober 1938 ausschied. Danach meldete er sich zur Kriminalpolizei, in die er Mitte November 1938 aufgenommen worden war. Im Juni 1940 wurde er Kriminalkommissar in Gleiwitz und später in Leipzig. Anfang Juni 1941 wurde Döring zunächst nach Berlin einberufen und von dort nach Düben abkommandiert, wo er auf den Einsatz in der Sowjetunion vorbereitet wurde. Zunächst wurde er in Warschau als Verbindungsoffizier eingesetzt, ab November 1941 war er Truppführer beim Einsatzkommando 8 in Mogilew. Dort blieb er bis zum April 1943, danach wurde er nach Leipzig und dann nach Litzmannstadt versetzt, wo er wieder als Kriminalbeamter tätig war. Am Ende des Krieges kam er über Potsdam nach Hamburg, wo er der Gefangennahme durch die Alliierten entgehen konnte. Ab 1952 arbeitete er wieder als Kriminalbeamter, bis er im Mai 1961 wegen NS-Verbrechen in Untersuchungshaft genommen wurde.

Döring wurde vorgeworfen, zwischen November 1941 und dem Frühjahr 1942 als Truppführer beim EK 8 mehrere Erschießungen von Juden angeordnet zu haben, ebenso war er als Truppführer an der Ermordung von 16 geisteskranken Kindern beteiligt.

Döring bestritt seine Teilnahme an diesen Aktionen nicht und ist auch in seinen Aussagen nicht zurückhaltend. Das Gericht ging davon aus, dass Döring hier die Wahrheit sagte. Was die Erschießung der geisteskranken Kinder in Schumjatschi betraf, gab er an, selbst nicht dabei gewesen zu sein, den Befehl, der aus Mogilew vom EK 8 kam, aber weitergegeben zu haben und die Erschießung wurde dann von Männern aus seinem Trupp durchgeführt. Den Vorwurf, eigenhändig Juden ermordet zu haben, bestritt Döring, er gab aber an, bei 2 oder 3 Aktionen, bei denen Partisanen erschossen worden waren, mitgeschossen zu haben, um Gerüchten entgegenzuwirken, er drücke sich vor der „Schmutzarbeit“.²¹⁷

Weiters gab Döring an, die Erschießungen nur aufgrund eines Befehlsnotstandes ausgeführt zu haben. Er habe bereits Ende Oktober 1941, als er vom damaligen Leiter des EK 8 Dr. Bradfisch die Befehle zur Erschießung der Juden bekommen hätte, diesem gegenüber geäußert, dass er diese Befehle für furchtbar halte. Bradfisch entgegnete ihm, dass man hier nichts machen könne und gab zu bedenken, dass die Befehle von höchster Stelle kämen und eine Nichtausführung als Feigheit vor dem Feind gewertet werden müsse. Daher ging Döring davon aus bei, einer Weigerung, die Aufgabe zu übernehmen, selbst erschossen zu werden.

²¹⁷ 1110/15/45. Ebenda.

Eine Möglichkeit der Versetzung zu einem Einsatz an der Front habe es für ihn auch nicht gegeben.²¹⁸

In der rechtlichen Würdigung werden Hitler, Göring, Himmler und Heydrich als die Haupttäter bezeichnet. Sie beschlossen als Taturheber die „Sonderbehandlung“ der „potentiellen Gegner“ und ordneten bis in die Einzelheiten die Durchführung an.²¹⁹ Der Angeklagte hatte den Haupttätern dabei in insgesamt 187 Fällen Beihilfe geleistet. Zwar ging die Initiative zur Tat nicht von Döring aus. Auch sein Wille war nicht darauf gerichtet, als Täter zu handeln, er hätte aber dem Vernichtungsbefehl vorsätzlich und wissentlich Hilfe geleistet. Im Fall von Döring bestand auch kein Befehlsnotstand, dieser würde voraussetzen, dass sich der Angeklagte in einer Zwangslage befunden habe. Dies war bei ihm nicht der Fall, er führte den „Führerbefehl“ freiwillig aus.

Döring wurde wegen Beihilfe zum Mord zu 4 Jahren Haft verurteilt. Die Erschießung der geisteskranken Kinder in Schumjatschi war als Beihilfe zum Totschlag zu werten und zum Verhandlungszeitpunkt bereits verjährt.

Dem Angeklagten wurde zugute gehalten, dass er zum Tatzeitpunkt erst 24 Jahre alt war und massive nationalsozialistische Propaganda in seiner Jugendzeit auf ihn eingewirkt hätte. Auch war es für ihn bei seinem Eintritt in die SS und der Kriminalpolizei nicht ersichtlich, in welche Situationen er dadurch geraten würde. Sein Vorgehen bei den Exekutionen war auch nicht grausam oder zielte darauf ab, die Opfer unnötig leiden zu lassen. Schließlich habe er, abgesehen von seiner Zeit in Russland, ein tadelfreies Leben geführt, und er bereue offensichtlich sein begangenes Unrecht.

Straferschwerend wirkten hingegen die Schwere und das große Maß der Rechtsverletzung.²²⁰

²¹⁸ 1110/15/46-47. Ebenda.

²¹⁹ 1110/15/52. Ebenda.

²²⁰ 1110/15/1-68. Aus dem Urteil gegen Wilhelm Döring des Landesgerichts Bonn vom 19. 2. 1968.

7.2.4. Urteil gegen einen Zugführer des EK 8, Hans Graalfs

Der Angeklagte Hans Graalfs wurde im April 1968 von einem Schwurgericht am Landesgericht Kiel, wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 760 Fällen, zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Graalfs war 1933, mit bereits 17 Jahren, in die SS eingetreten. 1934 wurde er beim Sicherheitsdienst, SD-Oberabschnitt Ost in Berlin angestellt. 1937 wurde er zur SS-Verfügungstruppe „Germania“ eingezogen. In dieser Zeit trat er 1937 auch der NSDAP bei. 1938 besuchte er die SS-Junkerschule in Braunschweig und verließ diese als Untersturmführer. 1939 wurde Graalfs wieder zum SD abkommandiert und in verschiedenen Dienststellen eingesetzt. Im Frühjahr 1940 wurde er in eine Gruppe von Anwärtern für einen leitenden Dienst im SD aufgenommen. Aus diesem Grund machte er bis Ostern 1941 das Abitur nach, um danach Rechts- und Staatswissenschaften studieren zu können. Im Mai 1941 wurde Graalfs, zu dieser Zeit bereits zum SS-Obersturmführer befördert, zum Osteinsatz abkommandiert. Er blieb zunächst bis Oktober 1941 in Russland. Danach kehrte er nach Berlin zurück, um sein Studium fortzusetzen, er wurde aber bereits im August 1942 aus dem Studienlehrgang entlassen und seine SD-Karriere war damit beendet. Die Gründe dafür sind nicht eindeutig zu klären. Graalfs selbst gab an, ihm wurde erklärt, er wäre für eine höhere Stelle beim SD nicht geeignet, da er zu „weich“ dafür wäre. Danach wurde er wieder als Offizier der Waffen-SS eingesetzt und war bis zum Ende des Krieges bei der kämpfenden Truppe in Frankreich und an der Ostfront eingesetzt. Am Ende des Krieges konnte er zunächst aus russischer Gefangenschaft fliehen, wurde dann aber in der britischen Besatzungszone gefangen genommen und blieb bis 1948 in Internierungshaft. Im Jänner 1948 wurde er dann in einem Spruchkammerverfahren in Bielefeld zu einem Jahr Haft verurteilt, wegen Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation. Die Haftstrafe war aber schon durch die Dauer der Untersuchungshaft verbüßt.

Graalfs war Zugführer beim EK 8, von Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion bis zum Oktober 1941. Als Zugführer leitete er mehrere Erschießungsaktionen auf dem Vormarsch des EK 8 nach Osten. Darunter fallen Aktionen in Bialystok, Nowogrodek, Baranowicze, auf dem Marsch von Baranowicze nach Minsk, Minsk und Mogilew.

Graalfs konnte die Beteiligung an mehreren Erschießungsaktionen nachgewiesen werden, in Nowogrodek war er an der Ermordung von mindestens 60 Juden beteiligt, in Baranowicze

wurden mindestens 200 Juden erschossen und bei mehreren Aktionen in Minsk wurden mindestens 500 Juden ermordet. Dabei hatte er teilweise selbst mit einer Maschinenpistole auf die Opfer gefeuert und mit einer Pistole Nachschüsse auf nicht tödlich getroffene Opfer gegeben.

Sein Verhalten bei den Erschießungen wird als nicht zurückhaltend, aber auch nicht als grausam beschrieben, er stieg jedoch mehrfach in die Leichengruben, damit sich die zu erschießenden Opfer richtig hinlegten.²²¹

Graalfs gab an, erst kurz vor seiner ersten Erschießungsaktion von dem Befehl zum Judenmord erfahren zu haben, er war damit nicht einverstanden und hätte mehrfach versucht den Erschießungen zu entgehen und militärischen Einsätzen zugeteilt zu werden. Er hätte auch versucht, mit dem damaligen Leiter des EK 8 Dr. Bradfisch darüber zu sprechen: Dieser meinte aber nur, dass es sich bei den Erschießungen um einen Führerbefehl handelt und dieser durchgeführt werden müsse.²²² Er musste daher bei weiteren Versuchen, vom EK 8 loszukommen, mit Bestrafung rechnen. Was die durchgeführten Erschießungen betraf, so hatte er keine Befehlsgewalt oder einen Ermessensspielraum, da immer ein Vorgesetzter bei den Aktionen anwesend war.

Graalfs wurde wegen Beihilfe zum Mord in 760 Fällen verurteilt. Das Gericht hält ihm zugute, dass er zum Tatzeitpunkt noch sehr jung war, auf Befehl gehandelt habe und keinen eigenen Ermessensspielraum hatte. Ebenso wurde sein Lebenswandel nach dem Krieg als positiv bewertet, und dass er, außer seiner Zeit beim EK 8, keine Straftaten begangen hatte. Die Haupttäter waren die NS-Führung und Graalfs hätte ihnen wissentlich, das es sich um Unrecht handelt, Hilfe geleistet. Er sah die Befehle als verbindlich an, da es sich um Befehle der höchsten Staatsautorität handelte.²²³ Befehlsnotstand läge nach Aussage des Gerichts nicht vor, da der Angeklagte nicht das Äußerste unternommen hätte, um von den Erschießungen freigestellt zu werden.²²⁴

Die Strafe wurde auf 3 Jahre Gefängnis festgelegt, wobei die volle Zeit der Untersuchungshaft angerechnet wurde und 10 Monate seiner Internierungshaft, die unmittelbar nach dem Krieg erfolgt war.²²⁵

²²¹ 1110/3/45. Ebenda.

²²² 1110/3/48. Ebenda.

²²³ 1110/3/57. Ebenda.

²²⁴ 1110/3/59. Ebenda.

²²⁵ 1110/3/ 1-81. Aus dem Urteil gegen Hans Graalfs des Landesgerichts Kiel vom 8. 4. 1964.

7.2.5. Urteil gegen einen Exekutionsleiter des EK 8, Adolf Harnischmacher

Das Schwurgericht am Frankfurter Landesgericht sprach Adolf Harnischmacher am 13. März 1966 wegen Beihilfe zum Mord in 178 Fällen für schuldig. Der Angeklagte wurde zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt. Die Strafe war aber durch die bisherige Untersuchungshaft bereits verbüßt.

1933 trat Adolf Harnischmacher der SS und der NSDAP bei. 1935 bekam er eine Anstellung beim SD in Frankfurt, bis zum Ende des Krieges blieb er Mitglied des SD. Er war zunächst Wachmann, dann Kraftfahrer und nach seiner Versetzung nach Wien 1938 als Beauftragter für das Fahrzeugwesen tätig. 1941 kam er über das SD Hauptamt in Berlin nach Salzburg, wo er mit der Verwaltung der Personalakten betraut war. 1941 wurde er auch zum SS-Obersturmführer befördert. Im Oktober 1941 wurde er nach Russland abkommandiert, wo er zunächst in Smolensk und dann ab Dezember 1941 in Mogilew beim EK 8 eintraf. Aufgrund einer Erkrankung verließ er das EK 8 im Sommer 1943 und war bis zum Ende des Krieges bei den SD-Dienststellen in Frankfurt, Darmstadt und Wetzlar tätig. 1945 wurde er in Darmstadt auf Weisung der amerikanischen Besatzungsmacht interniert und in einem Spruchkammerverfahren als belastet eingestuft. Harnischmacher wurde 1948 aus der Internierungshaft entlassen.

1961 wurde er aufgrund seiner Tätigkeit beim EK 8 in Untersuchungshaft genommen.

Harnischmacher hat ab 1942 an mehreren Massenerschießungen teilgenommen: Im Jänner 1942 als Exekutionsleiter einer Erschießung in der Nähe von Mogilew, bei der zwischen 200 und 300 Männer und Frauen erschossen worden waren. Harnischmacher soll dabei selbst auf die Opfer geschossen haben, ohne einen entsprechenden Befehl dafür erhalten zu haben. Im März 1942 nahm er bei einer Aktion in Monostyratschtschina teil, bei der etwa 120 Personen erschossen worden waren. Im Frühjahr 1942 leitete Harnischmacher selbst mehrere Aktionen, 2 in der Nähe von Orscha, eine in Dowsk und mehrere in Mogilew. Die Aktionen in Mogilew waren Gefängnisräumungen mit etwa 200 bis 300 Opfern. Im Sommer 1942 leitete er eine weitere „Judenaktion“ und eine Gefängnisräumung, bei der die Opfer nicht erschossen, sondern in einem Gaswagen vergast worden waren. Im Laufe des Jahres 1942 hatte er die Erhängung zweier Angehöriger des jüdischen Arbeitskommandos geleitet.

Harnischmacher gab die Teilnahme bei der Aktion in Monostyratschtschina zu sowie die Leitung von 4 Erschießungsaktionen, wobei er bei 2 selbst mitgeschossen hatte. Er bestritt, an Gefängnisräumungen teilgenommen zu haben, ebenso bestritt er Aktionen geleitet zu haben bei denen ein Gaswagen eingesetzt worden wäre. Er war auch der Meinung, dass es sich bei den Opfern um Saboteure und Partisanen gehandelt hätte und nicht um Juden.

Das Gericht beschrieb Harnischmacher als überzeugten Nationalsozialisten, der bereits früh der SS und der NSDAP beigetreten war. Obwohl er in seinem erlernten Beruf als Dachdecker spätestens ab 1934-35 wieder gute Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten gehabt hätte, entschied er sich für eine Tätigkeit beim SD.²²⁶ Harnischmacher wird weiter als treuer und bedingungsloser Anhänger Hitlers beschrieben, der die Vernichtungsbefehle ohne Widerstreben ausführte und deren Ausführung genauestens überwachte. Er hätte auch nie versucht sich den Erschießungsaktionen zu entziehen, um bei seinen Vorgesetzten nicht negativ aufzufallen.

Beweise für die Taten des Angeklagten zu erbringen, erwies sich in diesem Fall als schwierig. Schriftliche Beweismittel wie die Ereignismeldungen lagen für den Zeitraum nicht vor, daher war das Gericht ausschließlich auf Zeugenaussagen angewiesen. Das Erinnerungsvermögen einiger Zeugen hatte bereits erheblich nachgelassen, ebenso widersprüchlich waren einige Aussagen. Ein weiteres Problem war die Tatsache, dass gegen einige Zeugen selbst Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig waren und diese daher dementsprechend zurückhaltend in ihren Aussagen waren.

Harnischmacher konnte die Teilnahme an 4 Erschießungsaktionen nachgewiesen werden, und er wurde wegen Beihilfe zu Mord in 178 Fällen verurteilt. Beihilfe deshalb, weil er die Taten nicht mit einem Täterwillen begangen hatte. Er beging aber wissentlich Unrecht, in dem er die Erschießungsbefehle, die von höchster Stelle kamen, bedingungslos ausgeführt hatte. Befehlsnotstand, wie die Verteidigung argumentierte, lag in diesem Fall auch nicht vor. Harnischmacher hatte, laut eigener Aussage, zwar um Versetzung an die Front angesucht, er hatte sich aber gegen die Erschießungsaktionen und seine Heranziehung zu diesen nie zu Wehr gesetzt.

Der Angeklagte wurde zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt, die durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt waren. Strafmildernd sah das Gericht, dass Harnischmacher sich nicht

²²⁶ 1110/4/32. Aus dem Urteil des Landesgerichts Frankfurt gegen Adolf Harnischmacher vom 12. 3. 1966.

freiwillig zum EK 8 gemeldet hatte und dass er sowohl vor seiner Zeit in Russland und auch danach straffrei geblieben war.²²⁷

7.2.6. Urteil im Fall des Gaswagenfahrers Heinz Schlechte

Der Angeklagte Heinz Joachim Schlechte wurde im November 1969 von der Anklage wegen Beihilfe zum Mord freigesprochen.

Heinz Schlechte, 1910 in Dresden geboren, trat 1932 in die NSDAP und die SS ein. Er gab an, deshalb in die Partei eingetreten zu sein, weil er sich dadurch eine dauerhafte berufliche Existenz schaffen wollte. Er hatte zum damaligen Zeitpunkt keine Vorstellung von den politischen Zielen der NSDAP.

Ab Ende Jänner 1933 war er Hilfspolizist und wurde für Objektschutzaufgaben eingesetzt. Wenig später wurde er Fahrer für die Staatspolizeileitstelle Dresden und zum SS-Rottenführer befördert. Er nahm am Einmarsch ins Sudetenland teil und war danach bei der Staatspolizeileitstelle in Brünn stationiert. Dort war er technischer Fahrdienstleiter, und er wurde in den Rang eines SS-Hauptscharführers befördert. Diesen Rang behielt er bis Kriegsende.

Anfang Mai 1941 wurde er zunächst nach Düben, nach wenigen Wochen dann nach Pretsch versetzt, um auf den bevorstehenden Einsatz in der UdSSR vorbereitet zu werden. Schlechte wurde dem Einsatzkommando 8 der Einsatzgruppe B zugeteilt, dort war er als Fahrer des SS-Obersturmführers Graalfs beschäftigt. Mit dem Einsatzkommando 8 machte er den Vormarsch von Pretsch aus bis nach Mogilew mit. Mit Einbruch des Winters 1941/42 wurde er dem Teilkommando Döring zugeteilt, welches zunächst in Rosslawl, ab Januar 1942 dann in Borissow stationiert war. Im Juni 1942 kehrte er wieder zum Stab des Einsatzkommandos 8 in Mogilew zurück, wo er weiter als Kraftfahrer eingesetzt wurde. Im September 1942 wurde Schlechte wieder nach Brünn rückversetzt, dort wurde er wegen psychischer Probleme mehrere Wochen behandelt und danach an den Grenzpolizeiposten in Brilar abgeordnet. Dort blieb er bis zum Kriegsende, wo er in sowjetische Gefangenschaft geriet, aus der er 1948 entlassen wurde. Nach seiner Entlassung übersiedelte Schlechte mit samt seiner Familie nach Frankfurt/Main, wo er bis 1969 in verschiedenen Berufen arbeitete. 1952 wurde ein Entnazifizierungsverfahren gegen ihn durchgeführt, in diesem wurde er als Mitläufer eingestuft, seine Zugehörigkeit zum Einsatzkommando 8 hatte er aber verschwiegen.

²²⁷ 1110/4/1-69. Aus dem Urteil des Landesgerichts Frankfurt gegen Adolf Harnischmacher vom 12. 3. 1966.

Obwohl Schlechte bereits 1932 in die NSDAP und die SS eingetreten war, wurde er als politisch passiv und keineswegs als überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus beschrieben.

Schlechte wurde vorgeworfen, in Mogilew und Umgebung in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte September 1942 als Fahrer eines Gaswagens Beihilfe zum Mord in mindestens 2.550 Fällen geleistet zu haben.

Er nahm bereits auf dem Vormarsch des EK 8 an mehreren Festnahme- und Vernichtungsaktionen an Juden teil. Dabei war er als Kraftfahrer, aber auch als Schütze bei Erschießungen beteiligt. Für seine Teilnahme an diesen Aktionen wurde er aber nicht angeklagt.

Ab Mitte Juni 1942 wurde Heinz Schlechte als Gaswagenfahrer beim EK 8 in Mogilew eingesetzt, er vertrat dabei den Fahrer Josef Wendl, der sonst diese Einsätze fuhr. In der Zeit von Mitte Juni 1942 bis Anfang August 1942 machte Schlechte mehrere Einsätze mit dem Gaswagen mit. Dabei wurden, wie üblich, Gefangene aus dem Gefängnis in Mogilew abgeholt und an einen Panzergraben am Stadtrand transportiert, um dort dann vergast zu werden. Die Einsätze fanden immer in der Nacht statt, und pro Einsatz fuhr Schlechte mindestens dreimal vom Gefängnis zum Panzergraben und retour.

Anfang August 1942 wurde Schlechte mit dem Gaswagen in den Raum Minsk beordert, um dort an einer größeren Vergasungsaktion teilzunehmen. Während dieses Einsatzes, bei dem Juden aus dem Reichsgebiet vergast worden waren, fuhr Schlechte mit dem Gaswagen absichtlich in eine große Wasserlacke, in der sich der Wagen festfuhr. Sein Beifahrer, ein ihm unbekannter SS-Untersturmführer, befahl ihm dann die Vergasung an Ort und Stelle durchzuführen, was Schlechte aber ablehnte. Als ein anderes Fahrzeug mit russischen Ordnungsdienstleuten an ihnen vorbeifuhr, bat Schlechte die ihm bekannten Russen um Hilfe. Laut Schlechtes Angaben zwang der SS-Offizier mit Waffengewalt die beiden Russen und ihn, die Vergasung an Ort und Stelle durchzuführen, was dann auch geschah. Die Leichen wurden dann von den 3 Männern auf den LKW der russischen Ordnungsdienstleute verladen. Schlechte fuhr an diesem Tag dann keinen Einsatz mehr, da der Gaswagen beschädigt war. Kurz nach diesem Einsatz wurde er dann zu seiner Heimatdienststelle nach Brünn versetzt, weil er sich bei dem Einsatz in Minsk als unzuverlässig erwiesen hatte.

Heinz Schlechte wurde aufgrund eines Putativnotstandes, irrtümlich angenommener Befehlsnotstand, freigesprochen. Das Gericht glaubte seinen Angaben, dass es für ihn keine Möglichkeit gab, sich den Gaswageneinsätzen zu entziehen. Schlechte war der Annahme, dass eine offene Befehlsverweigerung unmittelbare Gefahr oder sogar den Tod für ihn bedeutet hätte.²²⁸

7.2.7. Urteil gegen Laabs und andere für Verbrechen im Vernichtungslager Chelmno

Im Verfahren gegen Gustav Laabs und andere ging es um Massentötungen in dem Vernichtungslager Chelmno. Die Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz, Majdanek, Treblinka und Belzec wurden bereits während des Prozesses vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.²²⁹ Das Vernichtungslager Chelmno hingegen blieb, speziell im deutschsprachigen Raum, der Mehrheit der Bevölkerung weitgehend unbekannt. Auch die ordentliche Strafsjustiz in der Bundesrepublik Deutschland nahm von den in Chelmno begangenen Verbrechen lange Zeit keine Notiz.²³⁰

Erst als zum Jahresende 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg ihre Tätigkeit aufnahm, stieß man dort sehr bald auf die Vorgänge in Chelmno.²³¹

Nach mehr als 3 Jahren der Ermittlungen wurde im Juli 1962 die Anklage gegen 13 ehemalige Angehörige des Sonderkommandos Chelmno erhoben. Die Hauptverhandlung begann am 26. November 1962 am Landesgericht in Bonn. Gegen das erste Urteil vom 30. März 1963 wurde sowohl von den Angeklagten als auch von der Staatsanwaltschaft Einspruch erhoben: Der Bundesgerichtshof bestätigte zwar die Schuldsprüche, hob aber den Strafausspruch auf. Am 5. Juli 1965 standen 11 Angeklagte in Bonn abermals vor Gericht, nach elf Verhandlungstagen wurde am 23. Juli 1965 das Urteil verkündet.

²²⁸ StA Wien, 15 St 4008/65. Urteil des Landgericht Kiel in der Strafsache gegen Heinz Schlechte vom 28. November 1969.

²²⁹ vgl. RÜCKERL Adalbert (Hg.), Nationalsozialistische Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno. München 1977. S. 243.

²³⁰ vgl. Ebenda. S. 244.

²³¹ vgl. Ebenda. S. 245.

Den Angeklagten wurden folgende Vergehen vorgeworfen:

Gustav Laabs war während der beiden Vernichtungsperioden als Gaswagenfahrer eingesetzt. Nachdem der Gaswagen voll beladen und die Türen verschlossen waren, befestigte er den Verbindungsschlauch, der die Abgase in das Wageninnere leitete. Danach setzte er den Motor in Betrieb und gab Gas, nach etwa 10-15 Minuten waren die Menschen im Inneren des Wagens tot. Danach fuhr er den Wagen ins Waldlager, wo die Leichen ausgeladen wurden. So wirkte er in der ersten Vernichtungsperiode an der Ermordung von mindestens 45.000 Menschen mit, in der zweiten Vernichtungsperiode wurden auf diese Weise mindestens 7.100 Menschen ermordet.²³²

Walter Burmeister war in beiden Vernichtungsperioden Fahrer des jeweiligen Kommandoführers. Er fuhr auch öfters die Lastwagen mit den Opfern, die vor der Einzäunung des Lagers hielten, in den Innenhof. Auf Anordnung des Kommandoführers Lange hielt Burmeister 3 oder 4-Mal Ansprachen an die ankommenden Juden, um diese zu täuschen, indem er angab, dass sie nach dem Baden nach Deutschland gebracht werden würden. In mindestens 10 Fällen fuhr er selbst einen Gaswagen, wenn die ursprünglichen Fahrer verhindert waren. Ansonsten war er auch noch an der Sortierung der Wertsachen der Opfer beteiligt. In beiden Lagerperioden wirkte Burmeister an der Ermordung von 152.100 Menschen mit.²³³

Heinrich Bock gehörte vom März 1942 bis zur Auflösung des Lagers im Frühjahr 1943 als Wachposten dem Vernichtungskommando an. Er war bei ankommenden Transporten zugegen und half den Opfern beim Absteigen. Ebenso überwachte er das Einsteigen der Juden in die Gaswagen. Er beaufsichtigte auch die jüdischen Arbeitskräfte. Auf diese Weise wirkte er an der Ermordung von mindestens 70.000 Menschen mit.²³⁴

Alois Häfele traf Ende Januar 1942 in Chelmno ein. Er wurde mit der Aufsicht aller im Schloss untergebrachten jüdischen Arbeiter beauftragt. Er teilte die Arbeiter etwa dazu ein, die Gaswagen zu reinigen oder das Gepäck der Opfer zu sortieren. Ab April 1942 übernahm er mehrfach die ankommenden Transporte, er half den Juden beim Aussteigen und hielt dann täuschende Ansprachen. Er beaufsichtigte auch deren Entkleidung und teilte die Polizeiposten

²³² 1111/9/28-29. Aus dem Urteil des Landesgerichts Bonn gegen Gustav Laabs und andere vom 23. 7. 1963

²³³ 1111/9/30-33. Ebenda.

²³⁴ 1111/9/39-40. Ebenda.

ein, die den weiteren Vorgang zu überwachen hatten. Ab September 1942 unterstanden ihm alle im Schlossbereich eingesetzten Polizeiposten und die polnischen Arbeiter. Ab diesem Zeitpunkt war seine Hauptaufgabe, die ankommenden Transporte zu übernehmen und für einen reibungslosen Vernichtungsablauf innerhalb des Schlosses zu sorgen. In beiden Lagerperioden wirkte er damit an der Ermordung von mindestens 96.100 Menschen mit.²³⁵

Karl Heinl war in der ersten Vernichtungsperiode Wachhabender einer Wachgruppe von 25-28 Polizeibeamten, die als Wachposten eingeteilt waren. Heinl erstellte deren Dienstplan und überwachte die Polizisten. Ab April 1942 war er auch an der Übernahme der Transporte beteiligt, er hielt auch Ansprachen an die Opfer und sorgte dafür, dass sie sich entkleideten und durch das Schloss zu den Gaswagen gingen. Dabei schrie und schlug er des Öfteren auf die Opfer ein, wenn es zu Stockungen in den Gängen kam. Ab Juli 1942 war er als Lastkraftwagenfahrer eingesetzt und brachte damit die Opfer aus den verschiedenen Ortschaften des Warthegaus nach Chelmno. Er wirkte somit an der Ermordung von mindestens 27.000 Menschen mit.²³⁶

Wilhelm Heukelbach traf im Frühjahr 1942 in Chelmno ein und blieb dort bis zum Ende der ersten Lagerperiode. Er war als Wachposten im Schloss und im Waldlager eingesetzt. Die ankommenden Transporte und den Weg der Opfer durch das Schloss zu überwachen, war auch Teil seiner Aufgabe. Somit wirkte er bei der Ermordung von mindestens 45.000 Menschen mit.²³⁷

Friedrich Maderholz kam im März 1942 nach Chelmno. Zunächst war er für die Bewachung der Opfer eingeteilt, welche mit der Kleinbahn in Powiercie ankamen. Er überwachte deren Abtransport Richtung Chelmno, dabei erklärte er den Juden, dass sie hier nur einen Tag verbringen würden und dann weitertransportiert werden. Ab Mai 1942 war er dann als Wachposten im Schloss- und im Waldlager eingeteilt. Auf diese Weise war er in der ersten Lagerperiode an der Ermordung von mindestens 65.000 Menschen beteiligt.²³⁸

Kurt Möbius traf im Dezember 1941 in Chelmno ein. In seiner Tätigkeit war er der Vorgänger von Alois Häfele. Bis September 1942 war er für die ankommenden Transporte und deren

²³⁵ 1111/9/33-36. Ebenda.

²³⁶ 1111/9/26-38. Ebenda.

²³⁷ 1111/9/40-41. Ebenda.

²³⁸ 1111/9/41-43. Ebenda.

Abwicklung im Schlossbereich zuständig. In dieser Zeit schlug er mehrfach auf die Opfer ein, wenn diese sich nicht schnell entkleideten oder sich seinen Anweisungen nicht fügten. Ihm unterstanden auch die Polizeibeamten und die polnischen Arbeiter, welche die Transporte überwachten und die jüdischen Opfer in die Gaswagen treiben mussten. In seiner Tätigkeit wirkte er bis September 1942 an der Ermordung von mindestens 100.000 Juden mit.²³⁹

Anton Mehring war ab dem Frühjahr 1942 teil der Wachmannschaft in Chelmno: Zunächst für etwa 6 Wochen nur im Waldlager, dann aber auch abwechselnd im Schlossbereich. Dort war er als Posten an der Rampe neben den Gaswagen eingeteilt, er überwachte auch den Weg der Opfer durch den Schlossbereich. Ebenso wurde er für die Bewachung der jüdischen Arbeitskräfte eingesetzt. Mehring war an der Ermordung von mindestens 26.600 Menschen beteiligt.²⁴⁰

Wilhelm Schulte war ab dem Frühjahr 1942, ebenso wie Friedrich Maderholz, für die Überwachung der ankommenden Bahntransporte zuständig. Ab deren Ende im Mai 1942 war er als Wachposten im Schlossbereich eingeteilt. Dabei hatte er den gesamten Ablauf zu überwachen, wenn Transporte ankamen. Etwa 10-Mal war er auch Begleitposten von LKW Transporten ins Lager. In seiner Tätigkeit war er an der Ermordung von mindestens 55.000 Menschen beteiligt.²⁴¹

Alexander Steinke war vom Frühjahr 1942 bis zum Frühjahr 1943 Wachposten in Chelmno. Er war im Schlossbereich eingesetzt und überwachte die ankommenden Transporte sowie deren Verladung in die Gaswagen, ebenso überwachte er die jüdischen Arbeitskräfte. Steinke meldete sich in seiner Zeit in Chelmno mehrfach krank. Neben einer Verletzung, die er bei einer Explosion im Kellergang erlitten hatte, war er auch aufgrund eines Sonnenstichs, einer Lungenentzündung und einer Fleckfiebererkrankung außer Dienst gestellt. Aufgrund seiner geringen Einsatzzeit war Steinke an der Ermordung von mindestens 1.000 Menschen beteiligt.²⁴²

²³⁹ 1111/9/38-39. Ebenda.

²⁴⁰ 1111/9/43-44. Ebenda.

²⁴¹ 1111/9/44-47. Ebenda.

²⁴² 1111/9/47-50. Ebenda.

Laabs, Burmeister und Häfele wurden wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord (Massenmord) zu je 13 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagten Heinl und Möbius wurden wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord zu je 7 bzw. 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Heukelbach, Maderholz und Schulte wurden wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Morde zu je 13 Monaten und 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Bei den Angeklagten Bock, Mehring und Steinke wurde von einer Strafe abgesehen.²⁴³

7.2.8. Urteil gegen Heuser und andere wegen Massentötungen im Raum Minsk

Im Januar 1962 wurde in Koblenz Anklage gegen Georg Heuser und 13 weitere ehemalige Mitglieder, der im Winter 1941/42 gebildeten Dienststelle „Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Weißruthenien“ (KdS), erhoben. Dem KdS in Minsk gehörten Beamte der Stapo und Kripo, Polizeiverwaltungsbeamte, Schutzpolizisten, Waffen-SS und SD Angehörige, sowie Volksdeutsche, die vorwiegend als Dolmetscher eingesetzt wurden, an.²⁴⁴ Den Angeklagten wurde vorgeworfen, „in Minsk und anderen Orten in Weißrussland durch mehrere selbständige, teilweise gemeinschaftlich mit anderen begangene Handlungen, aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam Menschen getötet zu haben.“²⁴⁵

Alle Angeklagten wirkten aktiv bei Massentötungen im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“, bei der Liquidierung potentieller Gegner des NS-Regimes, bei der Tötung von Geisteskranken oder bei Einzelexekutionen von Juden und anderen Landesbewohnern mit.²⁴⁶

Die Zahl der ermordeten Personen pro Angeklagten beläuft sich zwischen 3 und 30.356. Die Massentötungen wurden entweder durch Vergasen in den sogenannten Gaswagen begangen oder durch Erschießungen durchgeführt.

Georg Heuser, damals Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer, wurde vorgeworfen, an mehreren Massenexekutionen in der Vorbereitung und Durchführung beteiligt gewesen zu sein. Darunter fallen mehrere Ghettoräumungen in Minsk mit weit über 10.000 Opfern, ebenso die Ermordung von Juden, die aus Theresienstadt und Wien nach Minsk deportiert worden waren. Auch hier wird die Mindestzahl mit 10.000 angegeben. Weiters wurde ihm die

²⁴³ 1111/9/1-153. Aus dem Urteil des Landesgerichts Bonn gegen Gustav Laabs und andere vom 23. 7. 1963.

²⁴⁴ 1109/56/134. Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Koblenz im Verfahren gegen Heuser und andere vom 15. 1. 1962

²⁴⁵ 1109/56/10. Ebenda.

²⁴⁶ 1109/56/11. Ebenda.

Anordnung von einer Vielzahl kleinere Aktionen vorgeworfen, dazu zählt unter anderem auch eine Exekution im Oktober 1943, bei der 8 Männer und Frauen bei lebendigem Leibe verbrannt worden waren. Insgesamt wurde Heuser für die Ermordung von 30.356 Menschen verantwortlich gemacht.²⁴⁷

Karl Dalheimer, damals Polizeiinspektor und SS-Obersturmführer, wurde angeklagt, im Herbst 1943 bei der Ghettoräumung in Minsk an der Tötung von Juden beteiligt gewesen zu sein. Ebenso soll er an einer Vergeltungsaktion im Oktober 1943 mitgewirkt haben, bei der 200 Minsker Bürger erschossen worden waren. Dalheimer wurde beschuldigt, an der Ermordung von 1.103 Menschen beteiligt gewesen zu sein.²⁴⁸

Johannes Feder war damals Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer. Er wurde beschuldigt, bei 3 verschiedenen Aktionen in Minsk, darunter einer Ghettoräumung, an der Ermordung von mindestens 1.920 Menschen beteiligt gewesen zu sein.²⁴⁹

Ulrich Friedrich, damals SS-Hauptsturmführer, wirkte laut Anklage an einer „Judenaktion“ in Minsk im Frühjahr 1943 mit, bei der er 3 Juden selbst erschossen hatte.²⁵⁰

Arthur Harder war SS-Hauptsturmführer und Mitglied des Enteerungskommandos SK 1005. Er wirkte laut Anklage im November 1943 bei der Tötung von 8 Personen mit, die bei lebendigem Leib verbrannt worden waren.²⁵¹

Wilhelm Kaul, damals Regierungsoberinspektor und SS-Obersturmführer, wurde vorgeworfen, im Juli 1942 bei einer Exekution im Minsker Ghetto 3 Juden erschossen zu haben. Ebenso soll er im August oder September 1942 die Vergasung von 900, aus dem Westen nach Minsk verschleppten Juden an der Exekutionsstelle beaufsichtigt haben. Die Gesamtzahl der Opfer belief sich auf mindestens 903.²⁵²

Wilhelm Madeker war SS-Hauptsturmführer und Leiter des zur KdS-Dienststelle gehörenden Gutes Trostinez. Er soll im Laufe des Jahres 1942 bei mindestens 3 Aktionen gegen Juden

²⁴⁷ 1109/56/12-17. Ebenda.

²⁴⁸ 1109/56/17. Ebenda.

²⁴⁹ 1109/56/18. Ebenda.

²⁵⁰ 1109/56/18. Ebenda.

²⁵¹ 1109/56/19. Ebenda.

²⁵² 1109/56/19. Ebenda.

mindestens 150 selbst erschossen haben und die Exekution weiterer 50 Juden befohlen haben. Bei der Vergasung von 1.000 deportierten Juden soll er die Gaswagenfahrer in deren Aufgabe eingewiesen haben. Insgesamt wird er für die Ermordung von 1200 Menschen verantwortlich gemacht.²⁵³

Friedrich Merbach, damals SS-Obersturmführer, wurde vorgeworfen, im Jahr 1942 die Exekution von mehr als 14.000 Juden in Minsk organisiert und geleitet zu haben. Ebenso überwachte er die ankommenden Transporte von Juden im Raum Minsk und organisierte deren Einladung in die Gaswagen. Die Opferzahl belief sich hier auf mindestens 10.000. 1942 soll er bei einer Aktion in Slonim mindestens einen Juden selbst erschossen haben. Die Gesamtzahl der Opfer belief sich in diesem Fall auf 24.413.²⁵⁴

Jakob Oswald, damals SS-Obersturmführer, war laut Anklage im Sommer und Herbst 1943 in Minsk an 2 Exekutionen beteiligt, in deren Verlauf mindestens 120 Juden ermordet worden waren.²⁵⁵

Rudolf Schlegel, damals SS-Obersturmführer und später SS-Hauptsturmführer, wurde vorgeworfen, in den Jahren 1942 und 1943 mehrere Tötungsaktionen in Minsk, Sluzk und Slonim geleitet und dabei selbst mitgeschossen zu haben. Im Jahr 1942 soll er an der Entladung von Judentransporten im Raum Minsk beteiligt gewesen sein, indem er die Aufsicht führte und den Deportierten in Ansprachen vorgab, sie würden in Weißruthenien angesiedelt werden. Schlegel wurde für die Ermordung von 5.280 Menschen verantwortlich gemacht.²⁵⁶

Franz Stark war damals SS-Hauptsturmführer. In der Anklage wurde ihm vorgeworfen, ab dem Winter 1941 an mehreren Ghettoräumungen in Minsk und an der Ermordung von mehreren tausend Juden beteiligt gewesen zu sein. Ebenso soll er die Exekution von 25 Geisteskranken in Minsk geleitet haben und dabei 3 Menschen selbst erschossen haben. Weiters wurde ihm vorgeworfen, in der Nacht vom 1. auf den 2. März 1942 drei jüdische Friseure aus persönlicher Verärgerung über den Generalkommissar Kube,

²⁵³ 1109/56/19-20. Ebenda.

²⁵⁴ 1109/56/20-21. Ebenda.

²⁵⁵ 1109/56/21. Ebenda.

²⁵⁶ 1109/56/22. Ebenda.

zusammengeschlagen und danach deren Exekution angeordnet haben. Insgesamt wird Stark die Ermordung von 4.652 Menschen vorgeworfen.²⁵⁷

Eberhard von Toll war damals Dolmetscher bei der KdS-Dienststelle. Von Toll soll im Laufe des Jahres 1942 an mehreren Erschießungs- und Vergasungsaktionen beteiligt gewesen sein. Er war bei diesen Aktionen als Schütze eingesetzt und erschoss dabei mindestens 100 Menschen.²⁵⁸

Ernst Wertholz, damals Polizeiinspektor und SS-Untersturmführer, soll im Jahr 1942 an einer Aktion im Ghetto Minsk teilgenommen haben und bei einer Exekution im Rahmen eines Judentransports nach Minsk mindestens 60 Menschen erschossen haben.²⁵⁹

Artur Wilke, damals SS-Obersturmführer, später SS-Hauptsturmführer, soll in den Jahren 1942 und 1943 Ghettoräumungen und Exekutionen in Minsk und Sluzk befehligt haben. Bei einem Judentransport nach Minsk soll er das Ausladen der Opfer beaufsichtigt und nach dem Ausfall eines Gaswagens 15 Juden erschossen haben. Insgesamt wird Wilke für die Ermordung von 3.000 Menschen verantwortlich gemacht.²⁶⁰

Am 21. Mai 1963 wurden am Landesgericht Koblenz die Urteile verkündet.

Der Angeklagte Heuser wurde wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord und wegen Beihilfe zum Totschlag zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagten Dalheimer, Feder, Harder, Kaul, Merbach, Oswald, Schlegel und von Toll wurden wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord zu Zuchthausstrafen zwischen 3 Jahren und 6 Monaten und 8 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte Stark wurde wegen 3 Verbrechen des Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Außerdem wurde er wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁶¹

²⁵⁷ 1109/56/23-25. Ebenda.

²⁵⁸ 1109/56/25. Ebenda.

²⁵⁹ 1109/56/26. Ebenda.

²⁶⁰ 1109/56/26-27. Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Koblenz im Verfahren gegen Heuser und andere vom 15. 1. 1962

²⁶¹ 1110/8/2. Aus dem Urteil des Landesgerichts Koblenz gegen Georg Heuser und andere vom 21. 5. 1963.

7.2.9. Urteil gegen Christensen und andere wegen Verbrechen der Sonderkommandos

Vom 10. Dezember 1968 bis zum 18. April 1969 wurde am Landesgericht Darmstadt in der Strafsache gegen Theodor Christensen, Karl Kretschmer und Wilhelm Findeisen verhandelt. Alle drei Männer waren Angehörige des Sonderkommandos 4a, der Einsatzgruppe C, die in der Ukraine operierte.

Theodor Christensen wurde vorgeworfen, er hätte in seiner Funktion als Kommandoführer des SK 4a, im März 1943 eine Erschießungsaktion befohlen, in der 250 ungarische „Arbeitsjuden“ am Bahnhof von Sumy erschossen worden waren. Ebenso soll er die Erschießung von 350 Kommunisten im Raum Buryn-Konotop angeordnet haben.²⁶²

Der Angeklagte Karl Kretschmer soll an einer Erschießung von 60-70 geisteskranken Frauen im Spätsommer 1942, in Ssapogowo beteiligt gewesen sein.²⁶³

Wilhelm Findeisen soll als Gaswagenfahrer im Herbst 1941 in Kiew und Anfang 1942 in Charkow an mehreren Vergasungsaktionen von Juden beteiligt gewesen sein.²⁶⁴

Findeisen und Kretschmer sollen außerdem zusammen an einer Erschießungsaktion von 96 Gefängnisinsassen in Kursk beteiligt gewesen sein.²⁶⁵

Wilhelm Findeisen wurde in 2 Fällen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord für schuldig befunden, von einer Bestrafung wurde aber abgesehen. Die Angeklagten Christensen und Kretschmer wurden freigesprochen.²⁶⁶

²⁶² 1111/10/84 3. Aus dem Urteil des Landesgerichts Darmstadt gegen Theodor Christensen und andere vom 18. 4. 1969

²⁶³ 1111/10/66. Ebenda.

²⁶⁴ 1111/10/28. Ebenda.

²⁶⁵ 1111/10/71. Ebenda.

²⁶⁶ 1111/10/3. Aus dem Urteil des Landesgerichts Darmstadt gegen Theodor Christensen und andere vom 18. 4. 1969

8. Der Prozess gegen Josef Wendl

Zwischen dem 6. und 9. Oktober 1970 wurde am Landesgericht für Strafsachen Wien der Prozess gegen Josef Wendl geführt. Wendl war angeklagt, im Zeitraum von Juni 1942 bis spätestens September 1943 die Ermordung von insgesamt etwa 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern als Fahrer eines so genannten „Gaswagens“, verübt zu haben. Dies geschah in drei voneinander unabhängigen Aktionen beim Gut Trostinez/Minsk und in Mogilew. Der Angeklagte war in dem Zeitraum von Anfang 1942 bis September 1943 Angehöriger des Einsatzkommandos 8 (EK 8) der Einsatzgruppe B, welches in Mogilew Weißrussland stationiert war.

Der Prozess gegen Josef Wendl endete am 9. Oktober 1970 mit einem Freispruch für den Angeklagten aufgrund eines irrtümlich angenommenen Befehlsnotstandes (Putativnotstand).

Im Herbst 1963 wurde Josef Wendl zum ersten Mal von der Staatspolizei vernommen, um als ehemaliges Mitglied des Einsatzkommandos 8 über die ehemaligen Führer des EK 8-Heinz Richter und dessen Stellvertreter Hans Hasse auszusagen. Im März 1964 wurde Wendl dann ein zweites Mal zu seiner Zeit beim EK 8 befragt.

Von der Einleitung der Voruntersuchung im Februar 1965 bis zur Anklageerhebung im Mai 1970 vergingen mehr als fünf Jahre. In dieser Zeit wurde Josef Wendl mindestens einmal als Zeuge, im Prozess gegen Karl Strohammer und andere vernommen, er verweigerte sich aber bis zum Februar 1969, weitere Aussagen gegenüber den österreichischen Behörden zu machen. In seiner Aussage vom Februar 1969, vor dem Richter Dr. Josef Salomon, schwächte er seine Beteiligung an den Verbrechen des EK 8 in Mogilew ab. In dieser Vernehmung revidierte er einige seiner früheren Aussagen zu den Gaswageneinsätzen und erklärte dies mit Verwechslungen und seinem schlechten Erinnerungsvermögen. Dennoch gab er an, an zwei Einsätzen als Gaswagenfahrer beteiligt gewesen zu sein. Er stritt dies auch in der späteren Gerichtsverhandlung nicht ab, beteuerte aber, diese Einsätze nur aufgrund von Befehlen, die mit Nachdruck und Drohungen verbunden waren, ausgeführt zu haben. Wendls abschwächende Aussage in diesem Fall scheint wenig glaubwürdig zu sein. In seiner ersten Einvernahme im Oktober 1963 sprach er davon keine Einsätze mit einem Gaswagen gefahren zu haben, während er keine fünf Monate später detaillierte Angaben über mehrere Gaswageneinsätze, in denen er den Gaswagen gefahren hatte, machte. Josef Wendl dürfte sich über die Tragweite seiner Aussage vom März 1964 nicht im Klaren gewesen sein, denn in dieser belastete er sich massiv selbst. Es dauerte dennoch mehr als fünf Jahre, bis Anklage

gegen ihn erhoben wurde. Die Staatsanwaltschaft in Wien wollte das Ende des Verfahrens gegen die ehemaligen Führer des EK 8, Heinz Richter und Hans Hasse, sowie das Urteil gegen den zweiten Gaswagenfahrer des EK 8, Heinz Schlechte, abwarten. Diese Urteile wurden erst im Laufe des Jahres 1969 gefällt. Speziell der Freispruch für den Gaswagenfahrer Schlechte dürfte für die Staatsanwaltschaft in Wien von besonderem Interesse gewesen sein, da Schlechte, wie später Wendl, wegen eines Putativnotstands (irrtümlich angenommener Befehlsnotstand) freigesprochen worden war. Ausschlaggebend war in diesem Fall das Gutachten des Sachverständigen Hans-Günther Seraphim, der in seinem Gutachten festgestellt hatte, dass es durchaus möglich gewesen wäre, dass die Unterführer und Mannschaftsdienstgrade der Einsatzkommandos überzeugt gewesen wären, dass schon der Versuch, sich dem Tötungsbefehl zu entziehen, eine Gefahr für das eigene Leben bedeutet hätte.²⁶⁷

8.1. Das Aktenmaterial

Der Prozessakt im Fall Josef Wendl umfasst etwas mehr als 4.000 Seiten Aktenmaterial. Der überwiegende Teil stammt aus bundesdeutschen Verfahren, die im Zusammenhang mit Ermittlungen, Verfahren oder Urteilen gegen ehemalige Mitglieder des Einsatzkommandos 8, der KdS/BdS Dienststelle Minsk oder mit Gaswageneinsätzen stehen. Das Verfahren gegen den ehemaligen Führer des EK 8 Heinz Richter und dessen Stellvertreter Hans Hasse und das Verfahren gegen Georg Heuser und andere umfassen weit mehr als die Hälfte des gesamten Aktenmaterials. Hier sind sowohl die Anklageschrift sowie die Urteile aus den bundesdeutschen Verfahren enthalten. Im Fall Richter und Hasse ist auch das Protokoll der Verhandlung des Schwurgerichts in Kiel vorhanden, das über 1.200 Seiten einnimmt. Weiters sind mehrere Aussagen ehemaliger Mitglieder des EK 8 im Fall Richter/Hasse enthalten, sowie mehrere Vernehmungsniederschriften der Beschuldigten Richter und Hasse selbst. Von den anderen Verfahren aus der Bundesrepublik Deutschland, welche in Verbindung mit Josef Wendl stehen, sind nur die jeweiligen Urteile enthalten. Diese Urteile umfassen etwa zwischen 70 und 150 Seiten pro Urteil. Dabei handelt es sich um Verfahren gegen mehrere ehemalige Truppführer des EK 8, gegen Gustav Laabs und andere für Verbrechen im Vernichtungslager Chelmno, welches im Zusammenhang mit Gaswageneinsätzen steht und

²⁶⁷ vgl. HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse. S. 114.

das Verfahren gegen Theodor Christensen und andere, welches ebenso in Zusammenhang mit Gaswageneinsätzen von Einsatzgruppen steht.

Zum Verfahren gegen Josef Wendl selbst, sind seine Aussagen im Verfahren gegen Richter und Hasse und als Beschuldigter vorhanden, ebenso sein Einspruch gegen die Voruntersuchung, die gegen ihn eingeleitet worden war. Weitere Dokumente, die Wendls Lebenslauf und seine NS-Karriere beschreiben, und Fotokopien von Original NS-Dokumenten und dem Gau-Akt von Wendl sind enthalten. Die Anklageschrift und die Protokolle der Hauptverhandlung gegen Josef Wendl umfassen zusammen mit den Fragen an die Geschworenen und dem ausgefertigten Urteil etwa 140 Seiten.

Dokumente über Transporte von Juden aus dem Reichsgebiet, Österreich und der Tschechoslowakei nach Minsk sowie Lage- und Tätigkeitsberichte der Einsatzgruppe B aus dem Jahr 1942 nehmen etwa 60 Seiten ein.

In dem Aktenmaterial zu den Verfahren gegen Richter/Hasse und gegen Heuser und andere sind unter anderem Gutachten von Sachverständigen zum Thema Befehlsnotstand enthalten, die im Laufe des Prozesses gegen Josef Wendl verlesen worden sind. Aber auch die Aussagen der Beschuldigten, im Verfahren gegen Heuser und andere sind dies immerhin 14 Personen, sind voller Details zu den Abläufen und Geschehnissen der KdS/BdS Dienststelle in Minsk. Enthalten ist hier zum Beispiel eine Auseinandersetzung zwischen dem SS-Obersturmbannführer Strauch und dem Gauleiter Kube, um 70 erschossene Juden, welche beim Generalkommissariat beschäftigt gewesen sind. Strauch ließ die 70 Juden auf Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers Russland Mitte, von dem Bach-Zelewski, von Männern der KdS Dienststelle Minsk erschießen. Daraufhin wurde dieser von Gauleiter Kube in dessen Büro bestellt und zu der Erschießung seiner Angestellten befragt. Kube betrachtete die Ermordung seiner Angestellten als eine persönliche, gegen ihn gerichtete Schikane.²⁶⁸

Strauch verfasste daraufhin folgenden Aktenvermerk:

„Ich betone, dass es mir unverständlich sei, dass deutsche Menschen wegen einiger Juden uneins würden. Ich könne immer wieder feststellen, dass man meinen Männern und mir Barbarei und Sadismus vorwerfe, während ich lediglich meine Pflicht täte. Sogar die Tatsache, dass Juden, die sonderbehandelt werden sollten, ordnungsgemäß durch Fachärzte Goldblomen entfernt worden seien, sei zum Gegenstand von Unterhaltungen gemacht worden. Kube entgegnete, diese Art unseres Vorgehens sei eines deutschen Menschen und eines Deutschlands Kants und Goethes unwürdig. Wenn der deutsche Ruf in aller Welt untergraben würde, so sei es unsere Schuld. Im

²⁶⁸ 1110/1/141. Aus dem Urteil gegen Heuser und andere des Landesgerichts Koblenz vom 21.5.1963.

Übrigen sei es auch richtig, dass meine Männer sich an diesen Exekutionen geradezu aufgeilen würden. Ich habe gegen diese Darstellung energisch protestiert und betont, dass es bedauerlich sei, dass wir über diese üble Arbeit hinaus auch noch mit Schmutz übergossen würden.“²⁶⁹

Weiters wird besonders in den Anklageschriften und Urteilen aus den bundesdeutschen Verfahren die Judenpolitik des NS-Staates von dessen Beginn bis zur „Endlösung der Judenfrage“ sehr genau dargestellt. Aufstellung, Marschwege und Einsätze der Einsatzgruppen, in diesem Fall die der Einsatzgruppe B und besonders die des Einsatzkommandos 8, sind detailliert beschrieben. Ebenso die Tathergänge der jeweiligen Verbrechen, seien dies Erschießungs- oder Vergasungsaktionen. Diese Ausführungen beruhen zum Teil auf Aussagen von Zeugen und Angeklagten, aber auch aus Dokumenten aus der NS-Zeit und von Sachverständigen. Der Umfang und die detaillierte Ausführung der bundesdeutschen Anklageschriften führte dazu, dass diese weitgehend, wenn auch in weit kürzerer Form, von den österreichischen Behörden im Fall Wendl übernommen wurden.

Die Prozessakten zum Fall Josef Wendl beinhalten, wie oben beschrieben, sehr umfangreiches Material zu NS-Verbrechen und der deutschen Verwaltung in der ehemaligen Sowjetunion, welches weit über Einsatzgruppen und Gaswageneinsätze hinausgeht.

²⁶⁹ 1110/1/141. Ebenda.

8.2. Wendls Biografie und Dokumente aus der NS-Zeit

Das Bundesministerium für Inneres verfasste am 15. Oktober 1968 einen vom Landesgericht Wien angeforderten Bericht über Josef Wendl. Darin enthalten waren verschiedene Beilagen sowie Kopien und Dokumente aus der NS-Zeit.

In einem Gauakt, der dem BMI vorliegt, heißt es zusammenfassend:

„Über Josef Wendl, am 3.9.1910 in Wien geboren, rk., led., österr. Stbg., in Wien wohnhaft, liegt hier der Gauakt Nr. 2341 auf. Wendl ist laut Gauakt am 10.12.1931 der NSDAP unter Mitgliedsnummer 687.441 beigetreten und wurde nach der Entlassung aus dem Bundesheer Angehöriger der SS-Standarte 89. War bis 1934 im Freikorps Krüger und ab April 1935 bei der SS-Standarte 89. Er war „Ravagputschist“ und den dreißig, der Standarte 89 zugehörigen Ravagputschisten zugeteilt, kam aber angeblich nicht mehr zur aktiven Mitarbeit, da zur Zeit der Aktion die Polizei bereits am Platze war. Laut Personalbogen der Gauleitung Wien, Gaupersonalamt, Hauptstelle, vom 14. Oktober 1938 befand sich Wendl zur Zeit der Erstellung des Fragebogens im Dienste der Gestapo. Wendl war dem zweiten Sturmbann der SS-Standarte 89 zugeteilt und wurde als Sturmbannadjutant eigener Angaben nach zur Führung des 6. und 7. Sturmes betraut. Laut Gauakt war er auch SS-Hauptscharführer und im Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS tätig. War Inhaber der Dienstausszeichnung in Bronze.
Wien, am 5. September 1947.“²⁷⁰

Das BMI hat noch weitere Unterlagen über Josef Wendl, in denen es um einen Auftrag des BMI an die Bundespolizeidirektion Wien geht, der wie folgt lautet:

„Josef Wendl gab in einem Fragebogen der Betreuungsstelle für NS-Opfer im Bereich des Gaues Wien vom 24. April 1938 eigenhändig an, dass er am 10. Oktober 1931 in die NSDAP eintrat und die Mitgliedsnummer 687.441 besitzt. Vom 6. Dezember 1932 bis zum Verbot war er Amtswalter bei der Ortsgruppe Lainz. Nach der Entlassung aus dem Bundesheer wegen illegaler Betätigung für die NSDAP am 31. Juli 1933 gehörte er der SS-Standarte 89 ununterbrochen bis 1938 an. Vor dem Putsch im Juli 1934 war er bei der SS-Standarte 89 Sanitätstruppführer, später Sturmbannadjutant und Sturmführer.

Wendl bezeichnet sich selbst in dem Fragebogen als Ravagputschist²⁷¹, der bestimmt war, mit 30 Mann in das Ravag-Gebäude einzudringen. Da er bereits die Eingänge besetzt vorfand, konnte er nicht mehr eindringen und erhielt den Auftrag, die Waffen zu verstecken und nach Möglichkeit zu flüchten. Er blieb aber in Wien, da er sich ein Alibi für die Zeit des Putsches verschaffen konnte.

²⁷⁰ 1110/14/3-4. aus der Abschrift des Gauakts von Josef Wendl vom BMI der Abteilung 15 vom 15. 10. 1968.

²⁷¹ Laut eigenen Angaben war Wendl am Juliputsch 1934 beteiligt und sollte mit anderen das Gebäude der Radio Verkehrs AG (RAVAG) in Wien besetzen.

Nach dem Putsch stellte er mit anderen SS-Leuten den 2. Sturmbann der SS-Standarte 89 wieder auf und wurde mit der Führung des 6. und 7. Sturms betraut. In einer Beschreibung der Gauleitung der NSDAP vom 11. September 1941 wird angeführt, dass Josef Wendl im Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei aktiv tätig ist. Am 5. März 1941 wurde ihm die Dienstauszeichnung in Bronze verliehen.

Josef Wendl war der Gestapo Wien, und zwar der Abteilung I (IV) zur Dienstleistung zugeteilt. In einer ho. befindlichen Kartothek von Juli-Putschisten scheint er als Teilnehmer auf.

Auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials erscheint festgestellt und erwiesen, dass Josef Wendl durch seine illegale Tätigkeit als Teilnehmer des Juli-Putsches und Führer von SS-Stürmen der SS-Standarte 89 die Annexion Österreichs durch das Hitler-Regime vorbereitet hat und daher als Kriegsverbrecher im Sinne des § 8 KVG anzusehen ist.

Wenn auch hinsichtlich seiner Tätigkeit als Gestapobeamter und SD-Angehöriger ho. noch kein Belastungsmaterial vorliegt, dürfte doch anzunehmen sein, dass er sich mit Rücksicht auf die ihm verliehene Auszeichnung im Sinne der berüchtigten Gestapo-Methoden hervorgetan hat. Hievon ergeht mit dem Auftrag die Verständigung gegen Josef Wendl die Vorerhebung gemäß §§ 3 und 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945 einzuleiten und gegebenenfalls seine Ausschreibung im Staatspolizeilichen Fahndungsblatt zu veranlassen.

Wien, am 21. Nov. 1945.²⁷²

Weiters enthalten sind Originaldokumente aus der NS-Zeit wie etwa der Antrag auf Aufnahme in die NSDAP von Wendl sowie dessen hand- und maschinengeschriebener Lebenslauf. Die Antragsformulare sind mehrseitige Fragebögen, die handschriftlich ausgefüllt worden sind.

Auch enthalten ist ein Bericht der Polizeidirektion Wien vom 15. Dezember 1952 über Josef Wendl. In diesem werden sein damaliges Leben und soziales, wirtschaftliches und politisches Umfeld beleuchtet und seine NS-Vergangenheit zusammengefasst. Er gilt im Strafregisteramt als bestraft durch ein Volksgerichtsurteil vom 9. März 1948. Er wird als politisch nicht aktiv beschrieben und moralisch wie staatsbürgerlich ist nichts Nachteiliges über ihn zu berichten. Seine Einstellung zur Republik Österreich wird daher als positiv angenommen.

²⁷² 1110/14/4-5. Bericht des BMI über Josef Wendl an die Bundesdirektionspolizei Wien vom 21. 11. 1945

Sein Lebenslauf wird wie folgt dargestellt:

„Josef Wendl wurde am 3. September 1910 in Wien geboren. Nach 6 Klassen Volksschule und einem Jahr Bürgerschule erlernte er das Friseurhandwerk. In diesem Beruf arbeitete er, bis er am 10. März 1930 als Freiwilliger zum österreichischen Bundesheer einrückte. Dort wurde er am 31. Juli 1933 wegen nationalsozialistischer Betätigung entlassen. Danach arbeitete er bis 30. März 1935 als Kraftfahrer und Drahtzieher. Er war dann für einige Zeit arbeitslos, fand aber als Bauhilfsarbeiter eine zeitweilige Beschäftigung. In den Wintersaisons 1936/37 und 1937/38 war Wendl als Kellner im Schiheim „Rosalienalpe“ in der Steiermark tätig.

Wendl, der bereits dem Deutschen Turnverein „Guts Muts“ angehörte, wurde schon am 10. Dezember 1931 Mitglied der NSDAP und bekleidete in der Wilhelmskaserne die Funktion eines Amtswalters. Nach seiner Entlassung aus dem österreichischen Bundesheer trat er der SS-Militärstandarte bei, aus der Anfang April 1934 die SS-Standarte 89 gegründet wurde. Nach der NS-Revolution am 25. Juli 1934, an der Wendl laut eigenen Angaben aktiv teilnahm, wurde er zum SS-Oberscharführer ernannt und mit der Stelle des Sturmbannadjutanten des Sturmbannes II betraut. Im Jahr 1936 wurde Wendl zum SS-Hauptscharführer ernannt und mit der Führung des SS-Sturmes 7/8 des SS-Sturmbanns II der SS-Standarte 89 betraut.

Nach der Okkupation Österreichs im Jahr 1938 wurde Wendl auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP als Kriminalangestellter bei der Staatspolizeileitstelle Wien aufgenommen. Im Jänner 1942 erfolgte seine Abordnung nach dem Osten, wo er dem Sicherheitsdienst (SD) angehörte. Ob sich Wendl während seiner Tätigkeit im Sicherheitsdienst besonders verwerfliche Handlungen zuschulden kommen ließ, ist nicht bekannt. Wendl erhielt von der NSDAP folgende Orden und Ehrenabzeichen verliehen: Ostmarkmedaille, Sudetenland-Erinnerungsmedaille und die 10 jährige Dienstausszeichnung der NSDAP.

Nach der Befreiung Österreichs 1945 wurde Wendl wegen seiner Zugehörigkeit zum SD und zur Geheimen Staatspolizei im amerikanischen Internierungslager Marcus W. Orr angehalten und vom Volksgericht Wien am 9. März 1948 zu 15 Monaten schweren Kerker verurteilt. Die Vorhaft vom 16. September 1945 bis zum 17. Februar 1948 wurde ihm angerechnet. Nach seiner Haftentlassung fand Wendl als Bauhilfsarbeiter Beschäftigung und ist seit März 1949 als Kraftfahrer tätig.“²⁷³

²⁷³ 1110/14/ 22-23. Bericht des BMI, Abteilung 18 über Josef Wendl vom 15. 12. 1952.

8.3. Aussagen von Josef Wendl, Hugo Lainer und Otto Dilling als ehemalige Mitglieder des Einsatzkommandos 8 in Mogilew

8.3.1) Josef Wendls erste Aussage – „Er weiß von nichts.“

Josef Wendl wurde an diesem Tag von der Staatspolizei in Wien vernommen, um über den ehemaligen Führer des EK 8 Richter und dessen Stellvertreter Hasse auszusagen.

Wendl ging dabei zunächst auf seine eigene NS-Karriere ein, der NSDAP gehörte er ab 1931, der SS ab 1938 an. Ab 1938 war er als Kriminalangestellter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Wien beschäftigt. Zunächst nur als Wagenwäscher, nach wenigen Wochen wurde er als Fahrmeister bei der Gestapo beschäftigt. Die in Deutschland Angeklagten Richter und Hasse kannte Wendl aus seiner Zeit beim EK 8 in Russland. Zur Person Heinz Richter befragt, beschrieb Wendl zunächst seine Versetzung nach Russland. Er wurde Ende 1941, Anfang 1942 von Wien nach Berlin zum RSHA geschickt und dort erklärte man ihm, dass er als Kraftfahrer in Russland eingesetzt werden soll. Von Berlin aus gelangte Wendl über Warschau und Smolensk nach Mogilew. Der Fahrdienstleiter, dessen Namen Josef Wendl nicht mehr weiß, hat ihn dort in seine Tätigkeit eingewiesen, auch wurde er dem damaligen Leiter des EK 8 Otto Bradfisch vorgestellt. Erst im Frühsommer 1942, vielleicht auch später, ist Wendl zum ersten Mal Heinz Richter begegnet. Dieser wurde anstelle von Bradfisch Leiter des EK 8. Wendl gab an, dass er Richter nie an einem Einsatz in Mogilew hätte teilnehmen sehen. Er war sich hier sehr sicher, da er angab, in seiner Tätigkeit ankommende und ausfahrende Fahrzeuge und dessen Besatzung immer genau beobachtet zu haben und daher könne er sagen, wer an Einsätzen teilgenommen hat und wer nicht.

Wendl beschrieb dann das Einsatzkommando genauer, es umfasste etwa 100 Mann, war in Mogilew stationiert und operierte in einem Gebiet in einem Umkreis von ca. 100 km rund um die Stadt. Laut seiner Aussage wurde das EK nur zur Banden- und Partisanenbekämpfung eingesetzt. Partisanen und Angehörige von Banden wurden ausgeforscht und dann vom EK festgenommen und ins Gefängnis nach Mogilew gebracht, wo sie dann verhört wurden.

Wendl sagte hier auch dezidiert aus, dass ihm kein Fall bekannt sei, dass ein Angehöriger des Einsatzkommandos jemals jemanden ermordet hätte nur aus dem Grund, um ihn zu „beseitigen“. Die Gefangenen wurden vernommen und dann verurteilt, zum Teil wurde auch die Todesstrafe verhängt. Wo und von wem dies ausgeführt wurde, darüber machte Josef Wendl keine Angaben bzw. gab er an, es nicht zu wissen. Er selbst habe an solchen Aktionen

nie teilgenommen. Er habe als Fahrmeister nie an Aktionen, die im Zusammenhang mit aktiver Partisanenbekämpfung standen, teilgenommen, sondern nur an Erkundungsmissionen. In diesen war jedoch der Kontakt mit Banden oder Partisanen zu vermeiden. Einsätze zur Erfassung der Partisanen wurden vom Leiter des EK angeordnet und in Verbindung mit Wehrmachtseinheiten, Hilfswilligen und Angehörigen des EK 8 durchgeführt.

Von Februar 1943 bis September 1943 hat Josef Wendl als Aufseher des Gefängnisses von Mogilew seinen Dienst versehen. Zu den verhängten Todesurteilen kann er keine Angaben mehr machen. Als Gefängnisaufseher hatte er auch das Haftbuch auszufüllen, darin wurde vermerkt, wenn ein Häftling freigelassen, verlegt oder auch erschossen wurde. Daher war er über das Schicksal der Häftlinge immer informiert. Auf die Frage, welche Art von Gefangenen im Gefängnis von Mogilew festgehalten worden wären, gab er an, dass es sich ausschließlich um „Häftlinge“, also Kriminelle, gehandelt habe. Ob Juden dabei waren, könnte er insofern beantworten, dass, wenn Juden als Partisanen oder Bandenmitglieder festgenommen wurden, auch diese ins Gefängnis gebracht worden wären.

Noch vor dem Wintereinbruch 1942 wäre dann ein Gaswagen von Minsk nach Mogilew gebracht worden. Ein ihm unbekannter SS Mann hätte den Wagen aus Minsk überstellt, wo dieser für Vernichtungsaktionen eingesetzt worden war. In Mogilew sei der Wagen jedoch nur für Holztransporte oder Ähnliches verwendet worden. Wann dies genau gewesen war, konnte Josef Wendl nicht mehr sagen, der Wagen wurde in Minsk jedenfalls einige Wochen lang verwendet. Zu dieser Zeit war Wendl dann auf einem dreiwöchigen Heimaturlaub. Bei seiner Rückkehr musste er den Gaswagen in Minsk übernehmen und nach Mogilew bringen. Ob SS-Sturmabführer Richter zu dieser Zeit noch Leiter des EK 8 war, wusste er nicht mehr, SS-Hauptsturmführer Hasse war jedenfalls noch beim EK 8 tätig.

Für die Gaswagen-Aktion in Minsk wurde nur der Wagen selbst an die Dienststelle in Minsk übergeben, Personal jedoch nicht.

Über Richter sagte Wendl weiter aus, dass dieser ein großzügiger und menschenfreundlicher Vorgesetzter war, der sich auch den Juden gegenüber immer korrekt und tolerant verhalten hätte. So gestattete er etwa dem jüdischen Personal, obwohl dies verboten war, im Hof ihrer Unterkunft spazieren zu gehen. Auch hätte Richter niemals selbst Menschen ermordet und auch niemanden den Auftrag für derartige Aktionen erteilt, dies galt auch für Juden, Partisanen und Bandenmitglieder. Auch hätten Richter und Hasse niemanden dazu angestiftet, solche Aktionen auszuführen. Wendl gab an, dass innerhalb der Einheit zwar davon gesprochen wurde, dass während des Vormarsches direkt hinter der kämpfenden Truppe zum

Teil auch größere Aktionen gegen Juden und Partisanen unternommen worden waren, dies geschah aber alles im Herbst 1941, wo weder Richter noch er selbst beim EK 8 waren. Seiner Erinnerung nach wurde Richter Ende 1942 abgelöst, an seinen Nachfolger konnte er sich nicht mehr genau erinnern. Dieser suchte im Gegensatz zu Richter auch keinen Kontakt zu seinen Untergebenen.

Zu Hans Hasse gab Wendl an, dass dieser Stellvertreter von Bradfisch und später von Richter war, er beschrieb sein Aussehen, konnte aber sonst nur wenig über ihn sagen. Auch wusste er nichts über dessen Tätigkeit beim EK 8.

Zum Gaswagen und dessen Verwendungszweck befragt, gab Josef Wendl Folgendes an: Zunächst beschrieb er den Wagen, es handelte sich dabei um einen französischen „Saurerwagen“ mit einem kastenartigen Aufbau und einer rückwärtigen Einstiegsmöglichkeit. Das Innere des Wagens war mit einem Holzrost ausgelegt, darunter befand sich eine Rohröffnung. Es konnte eine Verbindung vom Auspuffrohr in das Innere des Wagens mit einem Schlauch hergestellt werden. Außen war der Wagen mit Gummistreifen abgedichtet und im hinteren Bereich befanden sich zwei kleine Fenster. Der Kasten Aufbau war etwa 6 x 2 x 2 Meter groß. Der Wagen hatte einen 6-Zylinder-Benzinmotor und ein Polizeikennzeichen mit den Anfangsbuchstaben POL. Die Einstiegstüre hinten war von außen verschließbar.

Ob der Lenker des Wagens und die Person, welche die Vergasungsaktionen mit diesem durchführte, ein und dieselbe Person war, konnte Josef Wendl nicht beantworten. Den Wagen hätte er selbst nie in Verwendung gesehen, er kannte ihn deshalb so gut, weil ihm als möglichen zukünftigen Fahrmeister alle Fahrzeuge bei seiner Ankunft gezeigt wurden. Der Gaswagen war zu dieser Zeit jedoch defekt und nicht in Verwendung. Über Befehle und Anordnung, Vernichtungsaktionen mit diesem Wagen durchzuführen, war ihm ebenfalls nichts bekannt. Seine Tätigkeit im Gefängnis übte Wendl bis September 1943 aus, danach wurde er krankheitsbedingt nach Wien zurückversetzt.

Weiters gab er zu Protokoll, bisher noch nie über seine Tätigkeit beim EK 8 befragt worden zu sein. Wegen seiner Zugehörigkeit zur SS und zur NSDAP wurde er jedoch von einem Volksgericht zu 13 Monaten Kerker verurteilt und davor war er im Lager Glasenbach interniert. Abschließend erklärte er, wissentlich nichts verschweigen zu haben, eventuelle Fehler könnten nur durch Erinnerungslücken passiert sein. Er war nicht damit einverstanden,

vor einem Gericht außerhalb Österreichs auszusagen, er wäre aber jederzeit bereit, vor österreichischen Behörden weitere Aussagen zu tätigen.²⁷⁴

8.3.2. Josef Wendls zweite Aussage – „Er belastet sich massiv.“

Am 10. März 1964 wurde Josef Wendl zum zweiten Mal von der Staatspolizei in Wien vernommen. Im Gegensatz zu seiner ersten Aussage waren dieses Mal auch Kriminalbeamte aus der Bundesrepublik Deutschland bei der Vernehmung anwesend.

Zunächst versicherte Josef Wendl bei dieser Aussage, viele Dinge, an die er sich jetzt besser erinnern könnte, zu berichtigen und zu ergänzen. So wäre er nicht schon Ende 1941, sondern erst am 31.1.1942 von Wien nach Berlin abkommandiert worden. Er wäre an diesem Tag zusammen mit einem SD-Mann aus Wien nach Berlin gefahren. Dort mussten sich beide beim RSHA melden und wurden mit neuen SS-Uniformen eingekleidet. Wendl hatte zu dieser Zeit den Rang eines SS-Hauptscharführers. Nach 3 Tagen in Berlin mussten sich beide wieder bei der Fahrdienstleitung des RSHA melden und bekamen dort jeweils einen Gaswagen zugeteilt. Wendl behauptete, dass er schon hier die Übernahme des Fahrzeugs zu vermeiden versucht hätte, weil er keine Fahrerlaubnis für ein Fahrzeug mit 5 t Eigengewicht hatte. Ihm wurde aber befohlen, den Wagen zu übernehmen, und er wurde mit den Worten: „Mensch, wissen sie nicht dass Krieg ist?“ zurechtgewiesen. Beim RSHA standen zu dieser Zeit noch mehrere Gaswagen zur Abholung bereit.

Am nächsten Tag musste er mit dem Gaswagen Ausrüstung aufnehmen und lernte dabei den Fahrdienstleiter des EK 8 Untersturmführer Karl Müller kennen. Von Müller erhielt er den Befehl Ersatzteile für das EK 8 mitzunehmen und erfuhr auch, dass er nach Mogilew abkommandiert werden sollte. Nach mehreren Tagen Aufenthalt in Berlin fuhren Wendl und der SD Mann aus Wien, etwa am 8. Februar 1942, mit je einem Gaswagen nach Warschau. Beiden wurde je ein Beifahrer zugeteilt, von denen Wendl nur noch weiß, dass beide aus Linz kamen und später in Smolensk blieben. Mit den Gaswagen war es nicht möglich, mehr als 100 – 150 km am Tag zurückzulegen, deshalb waren sie bis Warschau etwa 4 Tage unterwegs. In Warschau blieben sie ca. weitere 3 Tage. Danach setzten sie sich nach Brest-Litowsk in Marsch, aber bereits kurz nach Warschau fuhr Wendl mit seinem Gaswagen auf den Gaswagen seines Kameraden auf und beschädigte dabei seinen Kühler schwer. Die Reparatur

²⁷⁴ 1109/41/19-28. Aus der Vernehmungsniederschrift von Josef Wendl des BMI, Abteilung 2c vom 28. 10. 1963.

in Warschau dauerte wieder einige Tage, sodass sie erst um den 26. Februar 1942 nach Brest-Litowsk weiterfahren konnten. Dort verbrachten sie etwa wieder 3 Tage und am 1. März 1942 fuhren sie weiter nach Minsk. Ab Brest-Litowsk hatte der Gaswagen von Josef Wendl einen Bremsdefekt, welcher erst später in Mogilew repariert werden konnte. Von Minsk aus fuhren sie weiter nach Smolensk, wo sie sich bei der Einsatzgruppe B zu melden hatten. Dies war etwa um den 6. März 1942. Wendl blieb dann etwa 8 Tage in Smolensk und fuhr danach alleine nach Mogilew weiter, wo er etwa am 15. März 1942 eintraf und wo er bis Ende September 1943 blieb.

Wendl sprach dann kurz über das Personal und die Namen der Führer des EK 8. Das Einsatzkommando bestand aus etwa 60 Personen, die sich aus Kriminalbeamten, SD-Leuten, SS-Kraftfahrern, Waffen-SS-Reservisten und Polizeiangehörigen zusammensetzten.

Danach wurden Josef Wendl Fotos der Unterkünfte und des Personals des EK 8 in Mogilew gezeigt, sowie eine Liste von Namen vorgelesen. Den Großteil davon hatte er noch in Erinnerung. Er machte dann auch kurze Angaben über die Unterkünfte und den Personalstand der SS-Kraftfahrer sowie über deren Fahrzeuge.

Der defekte Gaswagen konnte auch in Mogilew nicht schnell repariert werden, und daher war er in den ersten 6-8 Wochen nicht einsatzfähig. Den ersten Einsatz mit dem Gaswagen fuhr Wendl vermutlich im Frühsommer 1942, er selbst konnte sich an den genauen Zeitpunkt nicht mehr erinnern, ist aber auch der Meinung, dass es im Frühsommer gewesen sein müsste. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gefangenen noch bekleidet in den Gaswagen getrieben, bei späteren Einsätzen waren sie nackt. Es war bei diesem Einsatz auch ein Beifahrer dabei, an den er sich aber nicht mehr erinnern konnte. Wendl hatte den Auftrag, mit dem Gaswagen zum SD-Gefängnis in Mogilew zu fahren, dort musste er rückwärts an den Eingang des Gefängnisses herankommen. Danach wurden Männer, Frauen und Kinder in den Gaswagen getrieben und Wendl musste, nachdem der Wagen voll war, ein Stück nach vor fahren, um die Wagentüren wieder schließen zu können. Mit dem Beladen des Wagens hatte er nichts zu tun, dies war ausschließlich Aufgabe der SD-Wachmannschaft. Nachdem der Wagen beladen und verschlossen war, fuhr Wendl zusammen mit SS Begleitfahrzeugen zum Stadtrand von Mogilew, wo bereits eine Grube ausgehoben war, hierbei handelte es sich um einen ehemaligen sowjetischen Panzergraben. Laut seiner Aussage fuhr er rückwärts an die Grube heran und blieb im Wagen sitzen, während SD-Leute und Hilfskräfte den Auspufftopf und den Anschlussstutzen unter dem Gaswagen mit einem Gasschlauch verbanden. Danach

konnten die Abgase des Wagens ins Wageninnere gelangen. Nach etwa 8-10 Minuten war die Vergasung abgeschlossen, Wendl hat dabei das Fahrzeug verlassen. Er konnte dabei hören, wie sich im Inneren des Wagens furchtbare Szenen abspielten. Die Menschen reagierten panisch und laut und klammerten sich in ihrem Todeskampf aneinander. Nachdem die Menschen tot waren, wurden die Türen geöffnet und russische Zivilisten, ob es sich dabei um Juden gehandelt hatte, wusste Wendl nicht, mussten die Toten aus dem Wagen zerren und in die Grube werfen. Bevor sie in die Grube geworfen wurden, mussten sie von den Hilfskräften noch entkleidet werden. Die Kleidung wurde dann gesammelt. Direkt nachdem der Wagen geleert war, musste Wendl wieder zur SD-Unterkunft zurückfahren, was bei diesem Einsatz an der Grube weiter geschah, kann er daher nicht sagen. Auch zur Opferzahl kann er nichts sagen, er weiß aber von späteren Einsätzen, dass zwischen 60 und 70 Menschen in einen Gaswagen passten. Ob der Wagen bei diesem Einsatz voll war, konnte er nicht beantworten. Es war aber der einzige Einsatz an diesem Tag, er musste also nicht zwischen dem Gefängnis und der Grube hin- und herpendeln. Der erste Gaswageneinsatz von Josef Wendl fand in den frühen Morgenstunden statt, es war aber bereits hell. Mehrfach sagte er aus, dass der SS Hauptsturmführer Hasse bei diesem Einsatz sowohl beim Gefängnis sowie bei der Grube anwesend war. Auf die Frage, ob auch Richter bei diesem Einsatz dabei war, konnte Wendl keine Aussage machen. Er gab an, bei dem Einsatz so aufgeregt gewesen zu sein, dass er sich daran nicht mehr erinnern kann.

Wer ihm den Befehl dazu erteilt hatte konnte er auch nicht mehr mit Sicherheit behaupten, er glaubte aber, ihn von der Fahrdienstleitung, also von Bothe oder Bertus, bekommen zu haben. An weitere Einsätze im Frühsommer 1942 kann er sich auch nicht erinnern, auf spätere Einsätze sollte er im Laufe der Vernehmung noch eingehen.

Wendl war in seiner gesamten Zeit beim EK 8 für die Wartung des Gaswagens zuständig und konnte sich nicht erinnern, jemals nicht dafür verantwortlich gewesen zu sein. Dennoch ist der Gaswagen von Juni bis September 1942 von dem Gaswagenfahrer Schlechte gefahren worden. Wendl gab nach einiger Überlegung an, im Sommer 1942 5 Wochen aufgrund von Urlaub abwesend gewesen zu sein und etwa weitere 5 Wochen den Fahrer des Hauptsturmführers Prieb vertreten zu haben. Daher war es möglich, dass Schlechte ihn in dieser Zeit vertreten hätte. An Schlechte selbst konnte Wendl sich noch gut erinnern.

Daraufhin wurde Wendl eine Aussage von Schlechte zu den Gaswageneinsätzen im Sommer 1942 vorgelesen, dazu konnte er aber nichts sagen. Er konnte jedoch bestätigen, dass Schlechte den Gaswagen im September 1942 nach Minsk gebracht hatte, als Wendl nämlich

zu dieser Zeit wieder nach Mogilew zurückkehrte, musste er den Wagen aus Minsk abholen. Er konnte diesen Befehl etwa 8 Tage hinauszögern, musste dann aber mit dem Zug nach Minsk aufbrechen und sich dort beim BdS melden. Dort wurde ihm gesagt, dass sein Gaswagen nicht zum Einsatz gekommen war, da kein entsprechender Fahrer verfügbar gewesen wäre. Es wären aber Einätze mit Fahrzeugen aus anderen Dienststellen durchgeführt worden und er erhielt den Befehl, in Minsk zu bleiben, da noch ein Einsatz gefahren werden müsste. Wendl forderte daher den Fahrmeister Bertus als Beifahrer beim EK 8 für den bevorstehenden Einsatz an, der dann auch einen Tag vor dem Einsatz in Minsk eintraf. Die anderen Gaswagen konnte er auch sehen, diese standen bei der Unterkunft beim BdS in Minsk. Es waren etwa 4-5 teils gleicher Bauart, teils kleinere Wagen.

Am Einsatztag fuhren dann alle Gaswagen zu einer freien Bahnstrecke, die etwa 10km südlich von Minsk lag. SD-Begleitpersonal fuhr vor den Gaswagen und war schon vor deren Eintreffen am Bahngelände anwesend. Als Wendl eintraf, sah er einen langen Güterzug dort stehen, mit etwa 15-20 Güterwagons. Die Gaswagen wurden in etwa 150-200m Entfernung, mit der Rückseite zum Zug, abgestellt. Die Wagons wurden danach einzeln geöffnet und die jüdischen Männer, Frauen und Kinder mussten sich vor dem Wagon aufstellen. Danach wurde eine Ansprache an die Menschen gehalten, was dabei genau gesprochen wurde, hörte Josef Wendl nicht. Im Anschluss mussten die Juden in die Gaswagen einsteigen, und die Türen wurden hinter ihnen verschlossen. Wendl sprach hier von etwa 70 Menschen pro Wagon, er war sich hier auch absolut sicher, dass es sich um Juden aus dem deutschen Reichsgebiet gehandelt hätte. Als Grund dafür gab er an, dass sich eine Frau aus dem Transport an ihn gewandt hätte, die ihn aufgrund seiner Aussprache als Wiener erkannte, die daraufhin meinte, wenn ihre Landsleute hier wären, könnte ihr ja nichts passieren.

Die Wagons wurden dann einzeln entleert, wobei das Gepäck der Menschen vor Ort blieb. Nachdem alle Gaswagen voll beladen waren, fuhren sie etwa 5 km in südliche Richtung in ein Waldstück, in dem bereits eine große Grube ausgehoben worden war. Hier warteten SD-Männer und russische Zivilisten, die Grube war auch durch MG-Stellungen in der Nähe abgesichert. Wendl musste dann wieder rückwärts mit seinem Wagon an die Grube heranfahren und die Vergasung wurde gestartet. Nachdem alle Menschen tot waren, wurden die Türen geöffnet und die russischen Zivilisten mussten die Leichen herauszerren, entkleiden und dann wurden sie in der Grube aufgeschichtet. Josef Wendl musste an diesem Tag noch einen zweiten Einsatz fahren, und er gab an, dass einige Gaswagen sogar noch ein drittes Mal fahren mussten, daher ging er von etwa 700-1.000 getöteten Juden aus. Nachdem die Aktion

beendet war, wurden die abgenommen Kleidungsstücke in die Gaswagen verladen und diese fuhren wieder zurück nach Minsk.

Wendls Beifahrer Bertus wurde beim Eintreffen an den Bahngleisen für die Sortierung der Wertsachen eingeteilt, daher fuhr er den Einsatz alleine. Beide fuhren am Ende der Aktion wieder zusammen nach Minsk, wo ihr Wagen entleert und von Juden im Hof des BdS gereinigt wurde. Am nächsten Tag fuhren Wendl und Bertus wieder zurück nach Mogilew, dabei hatten sie Bündel von Kleidungsstücken, der am Tag zuvor ermordeten Juden dabei, die sie beim EK 8 abzuliefern hatten.

Auf die Frage, woher die anderen Gaswagen bei diesem Einsatz in Minsk gekommen wären, sagte Wendl, dass er keine genaue Erinnerung daran hätte, er glaubte aber, dass sie von anderen Einsatzkommandos kamen.

Auf die Frage, ob Richter und Hasse von dieser Aktion Kenntnis gehabt hätten, antwortet er, dass die Befehle, die er erhalten hatte, wohl auch Richter und Hasse bekannt gewesen sein müssten. Er hatte diese aber nicht von ihnen erhalten, auch mussten Richter und Hasse durch die Abgabe der Kleidungsstücke gewusst haben, was in Minsk vor sich ging.

Zur Aussage des Gaswagenfahrers Schlechte, dass dieser den gleichen Einsatz wie Wendl in Minsk fahren musste, konnte Josef Wendl nichts sagen, da er die Einsätze und Befehle von Schlechte nicht kannte.

Wendl äußerte sich danach zu weiteren Gaswageneinsätzen, die er in Mogilew durchgeführt hatte. Es handelte sich dabei immer um Gefängnisinsassen, die aber zu diesem Zeitpunkt schon immer nackt in den Gaswagen steigen mussten. An die genaue Zahl der Einsätze und Opfer konnte er sich nicht mehr erinnern, er sagte aber, dass es einige Einsätze waren und dass er allein für den Gaswagen verantwortlich war und auch nur er damit gefahren wäre. Wobei er im Dezember 1942 und Juli 1943 auf Urlaub gewesen war und für diesen Zeitraum keine Angaben machen könnte.

Er konnte aber mit Bestimmtheit sagen, dass bei jedem Einsatz Männer, Frauen und Kinder vergast worden wären. Einmal hätte er, nachdem die Vergasung abgeschlossen war, in den Laderaum des Gaswagens geschaut, und diesen Anblick beschrieb er als furchtbar. Die Toten waren ineinander verkrampft und voll mit Kot und Erbrochenem. Daher musste der Gaswagen auch nach jedem Einsatz gesäubert werden.

Der Gaswagen wurde laut Wendl aber nicht nur zur Vergasung eingesetzt, sondern vor allem am Beginn seiner Zeit in Mogilew nur als Transportfahrzeug. Nachdem er etwa 8 Wochen in Mogilew gewesen war, musste er damit etwa 30 Gefangene des SD-Gefängnisses zu dem Panzergraben außerhalb der Stadt bringen, wo diese dann von SD Leuten erschossen wurden. Auch erinnerte er sich an Fahrten mit dem Wagen, wo er Gefängnisinsassen zu einem nahe gelegenen Stalag bringen musste. Die Häftlinge mussten dort baden und anschließend wurden sie wieder ins Gefängnis zurückgebracht. In diesem Zusammenhang berichtete er auch von einer Seuche, die im Gefängnis ausgebrochen war. Keiner der Männer des EK 8 durfte daraufhin das Gefängnis betreten. Was mit den Häftlingen passierte, wusste Wendl jedoch nicht.

Auf die Frage, ob er mit dem Gaswagen an Räumungen von Irrenanstalten teilgenommen hätte oder ob er von solchen Aktionen gehört hätte gab er an, weder daran teilgenommen noch davon gehört zu haben.

Über Erschießungs- und Festnahmeaktionen außerhalb von Mogilew konnte Josef Wendl nur sehr wenig sagen. Er hatte zwar von solchen Aktionen gehört und auch, dass dabei Juden erschossen wurden, hatte aber nur einmal an einer dieser Aktionen teilgenommen. Dies war aber nur ein kleinerer Einsatz, bei dem nicht das gesamte Einsatzkommando ausgerückt war, sondern nur eine Gruppe, die von Obersturmführer Harnischmacher angeführt wurde. Der Einsatz fand gleich nach seiner Ankunft in Mogilew statt. Wendl war dabei nur Beifahrer eines LKW, der Einsatzort lag auf der Strecke zwischen Orscha und Smolensk. Dort angekommen, blieben die Fahrer bei den Fahrzeugen und die Männer des Einsatzkommandos durchsuchten dann den Ort, holten sämtliche Juden aus ihren Häusern und zwangen diese, in einen nahe gelegenen Wald zu marschieren. Auch bei dieser Aktion wurden Männer, Frauen und Kinder abtransportiert, was im Wald genau geschehen war konnte Wendl nicht sagen, er hätte aber Schüsse gehört.

Auf die Frage, ob er auch an Gaswageneinsätzen außerhalb von Mogilew teilgenommen hätte, sagte Wendl, dass er sich an solche Einsätze nicht erinnern könne, und er der Meinung wäre, dass in Minsk der einzige Einsatz außerhalb von Mogilew stattgefunden hätte.

Auf die Frage, wer ihm die Befehle für die Einsätze erteilt hatte antwortete er, dass diese zumeist von Fahrdienstleiter Bothe oder Fahrmeister Bertus gekommen wären. Diese wiederum hätten ihre Befehle von den Führern des EK 8 Richter und Hasse.

Weiter gab Wendl zu Protokoll, dass die Gefängnisräumungen auch unter Richters Nachfolger Schindhelm weitergegangen wären, auch wenn diese Räumungen mit der Zeit weniger wurden.

Nachdem im Winter 1942 zwei Gefängniswachen des SD-Gefängnisses bei einem Ausbruch getötet wurden, tat Wendl auch als Gefängniswache Dienst bis zum Ende seiner Zeit beim EK 8. Gaswageneinsätze musste er in dieser Zeit aber auch noch fahren, an zwei im Jahr 1943 konnte er sich noch erinnern.

Auf die Frage, wer sein Beifahrer bei den Gaswageneinsätzen war, gab er an, dass die Beifahrer ständig gewechselt hätten. Er konnte sich aber noch an die Beifahrer Bertus, Strohhammer und an Otto Dilling erinnern. Dieser Otto Dilling war beim letzten Einsatz dabei gewesen und wäre immer noch Kriminalbeamter in Wien.

Abschließend erklärte er, dass er alles, was er noch in Erinnerung gehabt hätte, am heutigen Tag wahrheitsgemäß ausgesagt hätte. Auch die Fragen hätte er so gut wie es ihm möglich war, beantwortet. Er glaubte auch, dass durch die Beschäftigung mit der Vergangenheit ihm noch weitere Dinge einfallen würden. Er wäre auch jederzeit bereit, wieder eine Aussage zu machen, ebenso sei er bereit, an einem Ort in Deutschland, der nicht zu weit von der österreichischen Grenze entfernt wäre, eine Aussage zu machen. Er bat dabei jedoch um eine vorzeitige Verständigung und auch darum, ihm seinem Verdienstausschuss zu erstatten.²⁷⁵

8.3.3. Aussage des ehemaligen EK 8 Mitglieds Hugo Lainer

Hugo Lainer wurde als Zeuge im Verfahren gegen die ehemaligen Führer des EK 8 Richter und Hasse befragt, da er ein ehemaliges Mitglied des Einsatzkommandos 8 in Mogilew war.

Der Verwalter Hugo Lainer wurde am 17.3.1964 über seine Tätigkeit beim EK 8 als Zeuge, unter Wahrheitspflicht befragt.

Der Grund für diese Vernehmung wurde ihm zunächst erklärt, und er gab an, alles, was er von seiner Zeit beim SD in Erinnerung hätte zu schildern.

1939 wollte er in den Staatsdienst eintreten und wurde aufgrund seiner Fremdsprachenkenntnisse zum SD eingezogen. Bis 1941 war er bei der SD-Dienststelle in

²⁷⁵ 1109/41/2-18. aus der Vernehmungsniederschrift von Josef Wendl des BMI, Abteilung 2c vom 10. 3. 1964.

Zell am See tätig, danach wurde er auf eine Polizeischule nach Berlin geschickt. Wohin genau konnte er nicht mehr sagen. Danach wurde er an eine weitere Polizeischule in Sachsen verlegt, wo seiner Erinnerung nach die Einsatzgruppen aufgestellt worden waren. An Namen von Kameraden konnte er sich nicht mehr erinnern, nur der Name Bradfisch sei ihm noch dunkel in Erinnerung. Mit einer größeren Gruppe, die sich aus Kriminalbeamten, Stapobeamten, SD-Leuten und Schutzpolizisten zusammengesetzt hätten, war er dann nach Osten marschiert. Wo genau er in Russland war, wusste er nicht mehr. Er konnte nur sagen, dass er irgendwann einmal in Mogilew und in der Nähe von Gomel gewesen war. Sein SD-Chef damals war Döring, an andere Namen hatte er keine Erinnerung mehr. Nachdem ihm verschiedene Namen vorgelesen wurden, erkannte er einige, konnte sich aber nicht mit absoluter Sicherheit mit seiner Zeit beim SD in Verbindung bringen. Er gab auch an, dass unter Döring in Russland Erschießungen von Juden durchgeführt worden waren. Genaueres über Anzahl und Ort konnte er allerdings nicht mehr sagen. Ihm fehlten jegliche Erinnerungen an Russland, auch konnte er mit dem Namen Richter nichts anfangen. Er wusste auch nicht, dass seine Einheit Teil des Einsatzkommandos 8 war. Er konnte sich auch nicht daran erinnern, wann er von dieser Einheit weggekommen war, er wusste nur noch, dass dies auf sein Betreiben hin stattgefunden hatte.

Seine Erinnerungslücken erklärte er dadurch, dass er privat schwere Schicksalsschläge erlitten hätte. Seine Frau und sein Sohn wären geisteskrank, und er wäre vor einiger Zeit schwer gestürzt und verbrachte einige Zeit, aufgrund einer schweren Gehirnerschütterung, im Krankenhaus. Deshalb könnte er sich an nichts mehr erinnern. Während seiner Zeit im Krankenhaus wurde er von einem deutschen Kriminalbeamten schon einmal in dieser Sache vernommen.²⁷⁶

8.3.4. Aussage des ehemaligen EK 8 Mitglieds Otto Dilling

Otto Dilling wurde, ebenso wie Josef Wendl, zunächst aufgrund seiner früheren Tätigkeit beim EK 8, im Verfahren gegen Richter und Hasse als Zeuge befragt. Anders als Hugo Lainer war Dilling in der geistigen und körperlichen Verfassung, eine Aussage zu machen, welche nicht voller „Erinnerungslücken“ war. Gegen Dilling wurde in weiterer Folge, ebenso wie gegen Wendl, aufgrund einer Teilnahme an einem Gaswageneinsatz weiterermittelt. Im Gegensatz zu Wendl wurde aber gegen Otto Dilling keine Anklage erhoben.

²⁷⁶ 1109/41/29-30. aus der Vernehmungsniederschrift von Hugo Lainer des BMI, Abteilung 2c vom 17. 3. 1964.

Otto Dilling wurde am 17. März 1964 von der Staatspolizei in Wien vernommen. Nach kurzen biografischen Angaben stellte er klar, dass er nie Mitglied der NSDAP war. Als Polizist wurde er von der deutschen Kriminalpolizei direkt in deren Dienst übernommen. Er war auch am Tag der Vernehmung immer noch als Kriminalpolizist in Wien tätig.

1940 hatte er als Kriminalbeamter eine Ausbildung zum Hundeführer in Berlin beim RSHA gemacht. Er wurde in dieser Tätigkeit bis zum Ende des Krieges eingesetzt. Im Mai 1943 wurde er zunächst nach Berlin und von dort als Hundeführer nach Smolensk abkommandiert. Dort musste er sich bei der stationierten Einsatzgruppe melden und erhielt die Abkommandierung nach Mogilew.

Der damalige Führer des EK 8 in Mogilew war Schindhelm und sein Stellvertreter war Hasse. An andere Abteilungsleiter des Kommandos konnte Dilling sich nicht erinnern. Er wurde auch nie außerhalb von Mogilew eingesetzt. Laut seines Einsatzbefehls sollte er mit seinem Hund zur Partisanenbekämpfung eingesetzt werden. In Mogilew musste er aber feststellen, dass es für einen Hundeführer mit Fährtenhund keine geeignete Tätigkeit gab. Er versuchte deshalb, seine Versetzung von EK 8 zu erreichen. Seine Ansuchen wurden aber von Schindhelm und Hasse abgelehnt oder nicht weitergeleitet. Urlaub wurde ihm ebenso wenig gewährt, da laut Schindhelm nur Anspruch auf Urlaub bestand, wenn man an Einsätzen bzw. Exekutionen teilgenommen hatte. Da sein Hund vom Polizeiveterinär dienstuntauglich geschrieben wurde, hoffte Dilling mit ihm zusammen vom EK 8 weg zu kommen. Es wurde aber nur der Hund alleine nach Berlin geschickt, und er musste in Mogilew bleiben. Eingesetzt wurde er primär zur Bewachungstätigkeit von Zivilarbeitern, laut Aussage hat Dilling abgelehnt, an Exekutionen teilzunehmen. Er wurde ebenso als Holzfäller und Quartiermacher eingesetzt. Im Oktober 1943 gelang es ihm mit Hilfe des Personalchefs Dr. Schilling einen 8-tägigen Heimaturlaub zu bekommen. Während dieses Urlaubs erkrankte er und wurde für dienstunfähig erklärt, sodass er nicht mehr nach Mogilew zurückkehren musste.

Er erklärte weiter, dass er während seiner Zeit in Mogilew nie Erschießungen gesehen oder selbst an welchen teilgenommen hatte. Er hätte nur in Smolensk davon gehört, dass früher Exekutionen in Mogilew stattgefunden hätten. Einen Gaswagen hat er in Mogilew auch nicht gesehen und wusste auch nicht, wie so ein Wagen ausgesehen haben könnte. Den Gaswagenfahrer Wendl kannte er auch nicht, er kannte nur einen Spieß namens Wendl den er in Mogilew kennen gelernt hatte und der ihm das reiten beigebracht hat. Dass dieser Wendl

Gaswagenfahrer war davon wusste er nichts. Dilling erklärte, dass er jedenfalls mit Wendl nie in einem LKW zusammen gefahren ist.²⁷⁷

8.4. Die Ermittlungen beginnen - Voruntersuchung gegen Wendl und dessen Beschwerde

Am 17. Februar 1965 stellte die Staatsanwaltschaft Wien einen Antrag zur Einleitung der Voruntersuchung gegen Josef Wendl wegen des § 212 RStGB.²⁷⁸

Josef Wendl legte am 10. März 1965 Beschwerde gegen die gegen ihn eingeleitete Voruntersuchung vom 26. Februar 1965 ein. Er begründete dies damit, dass er bei seinen Zeugenaussagen am 28. Oktober 1963 und am 10. März 1964 von den Polizeibeamten nicht aufgeklärt worden sei, dass er die Aussage verweigern könnte, für den Fall, dass er sich damit selbst belasten würde.

Er wurde vor dem Gespräch von den Beamten nur daraufhin aufmerksam gemacht, dass er die Wahrheit zu sagen habe, nicht aber, dass er die Aussage auch verweigern könne. Hätte er dies zuvor gewusst, dann hätte er die Aussage ganz, oder zumindest einen Teil davon, verweigert. Deshalb wurde die Voruntersuchung nur gegen ihn eingeleitet, weil ein staatliches Organ es unterlassen hatte, ihn vollständig über seine Rechte aufzuklären. Da keine weiteren Beweise gegen ihn vorlagen und sich die Voruntersuchung nur auf seine Aussage stützte, die er nicht gemacht hätte, wenn er ordnungsgemäß auf sein Recht aufmerksam gemacht worden wäre, beantragte er die Voruntersuchung gegen ihn einzustellen. Seine Angaben galten daher als nicht gemacht und waren auch nicht weiter zu verwenden.²⁷⁹

Am 5. April 1968 beschloss die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Wien, der Beschwerde von Josef Wendl nicht Folge zu leisten. Begründet wurde dies damit, dass es mehrere Aussagen von in der BRD lebenden Zeugen gab, welche sich auf Wendls Tätigkeit beim EK 8 beziehen. Ebenso wurden noch weitere Aussagen von ehemaligen Führern und Kameraden Wendls aus noch laufenden Verfahren erwartet. Daher bestand immer noch die Notwendigkeit, die Frage zu prüfen, ob

²⁷⁷ 1109/41/31-34. Aus der Vernehmungsniederschrift von Otto Dilling des BMI, Abteilung 2c vom 15. 1. 1965.

²⁷⁸ 1109/40/1. Aus der Abschrift der Anzeige des BMI, Abteilung 2c gegen Josef Wendl vom 17. 2. 1965.

²⁷⁹ 1109/43/4. Aus der Beschwerde von Josef Wendl gegen die Voruntersuchung vom 10. 3. 1965.

die gegen Wendl erhobenen Vorwürfe zu einer Anklage oder zur Einstellung des Verfahrens führen. könnten²⁸⁰

8.5. Josef Wendls dritte Aussage – „Er rudert zurück“

Am 12. Februar 1969 machte Josef Wendl, als Beschuldigter, eine Aussage vor dem Richter Dr. Josef Salomon am Wiener Landesgericht. Wendl hatte, seit die Voruntersuchung gegen ihn am 17. Februar 1965 eingeleitet worden war, sämtliche Aussagen verweigert. Erst nach beinahe 4 Jahren erklärte er sich bereit, wieder eine Aussage zu machen und in dieser revidierte er einige seiner zuvor gemachten Angaben zu Gaswageneinsätzen und zu seiner Tätigkeit beim EK 8 in Mogilew.

Zunächst machte Wendl kurze Angaben zu seinem Lebenslauf und sprach über seine Funktionen als illegales NSDAP und SS Mitglied vor 1938. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen meldete er sich zunächst bei seiner NS-Standarte und nach einigen Tagen zur Polizei. Bei dieser blieb er bis Ende 1941, laut seinen Angaben erfuhr er zu diesem Zeitpunkt, dass er nach Russland versetzt werden sollte. Zunächst musste er sich beim RSHA in Berlin melden, wo er einige Tage verblieb und einen Gaswagen zugeteilt bekam. Wendl behauptete weiter, schon bei der Übergabe des Wagens erkannt zu haben, welchem Zweck dieser Wagen diene und daher versuchte, von dieser Aufgabe wieder entbunden zu werden. Dies wäre ihm aber nicht gelungen, und er wurde mit harschen Worten zurecht gewiesen, wenn er den Wagen nicht übernehmen würde, würde man ihn dafür in ein KZ stecken. Daher übernahm Wendl den Wagen und fuhr die Strecke nach Smolensk über Warschau und Brest-Litowsk. Auf dem Weg dorthin hatte er einen Auffahrunfall und einen Bremsdefekt. Laut seinen Angaben versuchte er daher in Smolensk, mit dem Hinweis, den Wagen nicht ordentlich fahren zu können, wiederum von seiner Aufgabe entbunden zu werden. Dies gelang ihm aber nicht, und er wurde für den Fall einer Befehlsverweigerung mit der Einweisung in eine Strafkompagnie bedroht. Aus diesem Grund musste er mit dem defekten Gaswagen nach Mogilew fahren, wo er Mitte Januar 1942 eintraf und sich dort beim Einsatzkommando 8 meldete.

²⁸⁰ 1109/52/9-10. Aus dem Bescheid der Ratskammer des Landesgerichts Wien vom 5. 4. 1968, die gegen Josef Wendl laufende Voruntersuchung nicht einzustellen.

Der Wagen wurde dort dann repariert, dies dauerte aber bis etwa Mitte März. In der Zwischenzeit war Wendl als Kraftfahrer für PKW und kleinere LKW tätig. Gleich nach seiner Ankunft in Mogilew wurde Wendl von seinem Vorgesetzten, dem Untersturmführer Müller, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Vorkommnisse, die das EK 8 betrafen streng geheim wären und dass alle Befehle genauestens ausgeführt werden müssten. Schon bei der kleinsten Verfehlung wären Konsequenzen zu ziehen. Was diese Konsequenzen waren, führte Müller nicht aus, Wendl nahm aber an, dass es sich um die Versetzung zu einer Strafkompagnie handelte oder sogar die Todesstrafe war. Obwohl es keine ortsansässigen Juden mehr in Mogilew gab, wurden immer noch vereinzelt Juden aufgegriffen. Diese kamen zusammen mit Partisanen und Kriminellen ins Gefängnis nach Mogilew.

Über den Gaswagen gab Wendl an, dass dieser in Mogilew zunächst gar nicht für Einsätze verwendet wurde, wenn, dann für Transporte und Abschlepptätigkeiten. Warum das EK 8 dann überhaupt über einen Gaswagen verfügte, konnte er nicht beantworten. Da es ja kaum noch Juden in Mogilew gab, war aus der Sicht von Josef Wendl der Wagen dort völlig überflüssig. Wendl wusste auch nur von einer einzigen Aktion gegen Juden: Im Frühjahr 1942 wurde bei einem Partisaneneinsatz ein Dorf entdeckt, welches man bis dahin übersehen hatte. Bei dieser Aktion war er nur als Beifahrer eines LKW beteiligt, hatte aber mit der Ermordung von etwa 100 Juden nichts zu tun.

Entgegen seiner Aussage von 1964 konnte er sich nur noch an zwei Gaswageneinsätze erinnern, an denen er selbst beteiligt gewesen war. Er versuchte auch in Mogilew immer wieder, eine andere Tätigkeit zugewiesen zu bekommen. Um eine Versetzung hatte er aber nicht angesucht, da dies von vornherein aussichtslos gewesen wäre. Deshalb versuchte er durch eine Krankheit vom EK 8 wegzukommen, da er an Nierensteinen litt ließ er sich des Öfteren im Lazarett behandeln. Erst im Jahr 1943 wurde er dann aufgrund seiner Krankheit vom Kommando enthoben, bis dahin musste er aber zwei Einsätze fahren.

Der erste Einsatz war in Minsk: Kurz nach seinem Urlaub erfuhr er, dass der Gaswagenfahrer Schlechte den Wagen nach Minsk bringen musste. Er hatte den Befehl, nach Minsk zu fahren, um Schlechte dort abzulösen. Da ihm schon in Mogilew mitgeteilt wurde, dass er in Minsk an größeren Judenaktionen teilnehmen sollte, ließ Wendl sich mit der Anreise nach Minsk Zeit. So fuhr er zunächst mit dem Zug nach Orscha und dann mit einem Güterzug, der einen Tag lang einen Zwischenstopp einlegte, nach Minsk. Bei seiner Ankunft in Minsk forderte er noch einen Beifahrer aus Mogilew an, auf den er dann warten musste. Dieser kam aber noch rechtzeitig, um einen Einsatz mitmachen zu müssen. Der Beifahrer Bertus drückte sich nach

Angaben von Wendl aber vor dem Einsatz und fand an den Bahngleisen in Minsk eine andere Tätigkeit, in dem er die Kleidung der ermordeten Juden sortierte. Wendl beschrieb den Einsatz in Minsk dann nicht noch einmal genauer, er sagte nur aus, dass er nur einmal mit dem Gaswagen gefahren wäre und dabei etwa 70 Menschen in dem Gaswagen waren. Die Vergasung wurde erst bei den Gräbern durchgeführt, und er musste dabei den Choker des Wagens ziehen, um die Vergasung schneller durchführen zu können. Weiters wollte er darauf nicht eingehen und verwies auch noch auf sein Gespräch mit einer Jüdin aus Wien, die ihn dort angesprochen hätte. Nach diesem Einsatz ging es wieder zurück nach Mogilew.

Seinen zweiten Gaswageneinsatz musste er im Juni 1943 fahren. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits als Gefängniswache in Mogilew eingesetzt. Da dort bei einem Ausbruch Ende 1942 zwei Wachen getötet worden waren, ließ sich Wendl freiwillig dorthin versetzen, um weiteren Gaswageneinsätzen zu entgehen. Daher musste er dann nur noch mit dem Gaswagen fahren wenn kein anderer Fahrer verfügbar war. Einen ständigen Fahrer gab es laut seiner Aussage zu dieser Zeit überhaupt nicht mehr. Im Frühjahr 1943 musste er dann doch noch einen Einsatz beim Gefängnis fahren. Im Gefängnis befanden sich nur Juden, Partisanen und Kriminelle, wobei die Juden als Partisanen betrachtet wurden. Es wurden nur Leute aufgrund von Anzeigen ins Gefängnis gebracht. Die Gefangenen wurden dann vernommen, von Männern des EK 8 und danach wurden sie verurteilt. Es gab praktisch nur 2 Urteile, entweder Freispruch oder Tod. Die Todesurteile wurden immer mit dem Gaswagen vollstreckt, bevor dieser da war, wurden die Menschen erschossen. Dies geschah immer in Gruppen von meist 20 Personen.

Wenn er bisher angegeben hatte, dass die Menschen zunächst bekleidet, bei späteren Einsätzen aber nackt in den Gaswagen steigen mussten, so wusste er das nicht, weil er selbst die Einsätze gefahren hätte, sondern weil er dies als Wache des Gefängnisses beobachtet hatte. Den einzigen Einsatz in Mogilew musste Josef Wendl dann im Frühjahr 1943 fahren. Dabei wurden etwa 20 Männer und Frauen, aber keine Kinder vergast. Er wäre mit dem Gaswagen an den Stadtrand von Mogilew gefahren, an den in der vorangegangenen Aussage beschriebenen Panzergraben. Dort hätte er dasselbe gemacht wie bei der Aktion in Minsk. Die Verbindung zwischen Auspuff und Wageninneren hätte aber jeweils jemand anders hergestellt.

Abschließend erklärte er an diesem Tag, nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet zu haben und die Wahrheit gesagt zu haben. Widersprüche zu seinen vorhergehenden Aussagen

erklärte er durch die lange Zeit, die seit diesen Taten verstrichen wäre. Die Gefängnisräumen hätte er auch nur als Wache in Erinnerung und keineswegs als Fahrer des Gaswagens. Ebenso war Otto Dilling zwar einmal sein Beifahrer in dem Gaswagen, aber dies war bei einem Holztransport und nicht bei einem Einsatz, bei dem Juden vergast worden wären. Erst im September 1943 konnte er vom EK 8 wegkommen und war dann bis März 1944 und danach noch einige Zeit in Budapest eingesetzt.

Als letztes gab Josef Wendl zu Protokoll, dass er die beiden von ihm geschilderten Gaswageneinsätze keineswegs freiwillig, sondern auf ausdrücklichem Befehl, dessen Verweigerung seine Liquidierung zur Folge gehabt hätte, ausgeführt hätte.²⁸¹

8.6. Anklageschrift und Haftbefehl gegen Josef Wendl

Die Anklage im Fall Josef Wendl vom 12.5.1970 lautete:

„Josef Wendl habe gegen Menschen, in der Absicht, sie zu töten, dadurch, dass er als Fahrer eines Gaswagens, in welchen Personen verschlossen worden waren, nach Anschluß eines Schlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor anlaufen ließ, wodurch die Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte, und zwar

- 1) im Juni 1942 oder später in Mogilew etwa 60 bis 70 jüdische Männer, Frauen und Kinder;
- 2) im September 1942 beim Gut Trostinez/Minsk etwa 140 jüdische Männer, Frauen und Kinder;
- 3) im Jahre 1943 in Mogilew in mindestens 3 Angriffen, etwa 100 jüdische Männer, Frauen und Kinder.

Josef Wendl habe hierdurch das Verbrechen des Mordes nach den §§ 134, 135 Ziff. 1 und 4 StG begangen und sei hierfür gemäß dem § 136 StG zu bestrafen.“²⁸²

In der Anklageschrift enthalten waren und sind mehrere Anträge: Zunächst eine Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht am Landesgericht Wien abzuhalten. Die Vorführung des in Untersuchungshaft zu belassenden Angeklagten zur Hauptverhandlung. Die Ladung mehrerer Zeugen sowie die Verlesung von Zeugenaussagen. Ebenso die Verlesung verschiedener Dokumente, darunter die Berichte des Bundesministeriums für Inneres bezüglich des politischen Werdegangs von Josef Wendl, Unterlagen über Transporte

²⁸¹ 1109/42/4-16. Aus der Beschuldigtenvernehmung von Josef Wendl vom 12. 2. 1969.

²⁸² 1111/3/1. Aus der Anklageschrift gegen Josef Wendl vom 12. 1970.

von Juden aus dem früheren Reichsgebiet, Österreich und der Tschechoslowakei, Tätigkeits- und Lageberichte der Einsatzgruppe B aus dem Jahr 1942 sowie weitere Dokumente, Aussagen und Berichte aus verschiedenen anderen Verfahren aus Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Auf diese Anträge folgte die Begründung: Zunächst wurde auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten eingegangen. Hier wurde Wendls Lebenslauf dargestellt sowie seine Aufgaben und Tätigkeiten als SS-Mitglied vor und während des Krieges.

Als nächster Punkt in der Anklageschrift wurde die „Judenpolitik des Dritten Reiches“ dargestellt. Im Überblick wurden hier unter Punkt a) die Schritte vom Parteiprogramm der NSDAP bis hin zum Holocaust erläutert. Als Haupttäter wurden Adolf Hitler, Heinrich Himmler, Hermann Göring und Reinhard Heydrich genannt.

Punkt b) behandelte die Organisation der Judenverfolgung, welche laut Anklageschrift hauptsächlich von der SS und der damit verbundenen Polizei durchgeführt wurden. Hier wurden kurz die am Holocaust beteiligten Dienststellen, wie etwa die SS und Polizei allgemein unter Himmler, der als Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei hauptverantwortlich war, das RSHA und dessen Dienststellen unter Heydrich, später unter Dr. Kaltenbrunner und die Ordnungspolizei unter Daluge, dargestellt. Die Zusammenarbeit dieser Organisationen und die damit verbundene Aufstellung der Einsatzgruppen, sowie die Einsetzung von Höheren SS- und Polizeiführern für die besetzten Gebiete der Sowjetunion, wurden hier auch noch angeführt.

Der Punkt c) beschäftigte sich mit den Einsatzgruppen. Die mit der „technischen Durchführung der Endlösung der Judenfrage im Osten“ betraut waren.²⁸³ Hier wird die Organisation und Aufstellung der Einsatzgruppen vor dem Überfall auf die Sowjetunion dargestellt.

Punkt d) behandelte die Einsatzgruppe B und das ihr unterstellte Einsatzkommando 8. Führung, Gliederung der Einsatzgruppe sowie Marschwege wurden hier erläutert. Das Einsatzkommando 8 wurde dabei genauer beleuchtet. Hier wurden die Führer und deren Stellvertreter, sowie der Marschweg des EK 8 dargestellt. Die Einsätze des Kommandos, sowie dessen Teilkommandos und die Meldungen über ihre Einsätze ans RSHA wurden ebenso thematisiert.

Die Anklageschrift ging dann auf die „Judenaktionen des Einsatzkommandos 8 im Jahre 1942/43“ ein, in dieser Zeit, als der Angeklagte Mitglied des EK 8 war. Hier wurden

²⁸³ 1111/3/16. Anklageschrift Wendl 12. 5. 1970.

Erschießungen von Juden, Gefängnisräumungen und Gaswageneinsätze geschildert, an denen der Angeklagte zum Teil selbst beteiligt war.

Der nächste Punkt behandelte die „Vergasungsaktionen des KdS Minsk“. Dieser Punkt zeigte die Transporte und Ermordung von Juden aus West- und Mitteleuropa im Raum Minsk auf. An einer dieser Aktionen hatte der Angeklagte teilgenommen.

Dann wurde auf die „Straftaten des Beschuldigten“ eingegangen. Hier wurden die Erschießungs- und Vergasungsaktionen, an denen der Angeklagte teilgenommen hatte, genauer erläutert. Darunter fiel eine Erschießungsaktion zwischen Mogilew und Orscha, bei der er als Kraftfahrer eingesetzt worden war. Den ersten Einsatz mit dem Gaswagen fuhr Wendl etwa 6 bis 8 Wochen nach seiner Ankunft in Mogilew, dabei brachte er etwa 30 jüdische Männer, Frauen und Kinder vom Gefängnis zum Stadtrand von Mogilew, wo diese dann erschossen worden waren. Kurze Zeit darauf fuhr er dann seinen ersten Gaswageneinsatz, bei dem Menschen im Wagen vergast worden waren, etwa 60-70 Gefangene aus dem Gefängnis von Mogilew wurden dabei am Stadtrand ermordet. Den nächsten Gaswageneinsatz fuhr Wendl dann im Frühherbst 1942 in Minsk/Maly Trostinez, wobei mindestens 140 Juden aus dem Reichsgebiet in seinem Gaswagen getötet worden waren. Nach seiner Rückkehr nach Mogilew bis zu seiner Ablösung im September 1943 fuhr Wendl noch mindestens 3 weitere Einsätze, bei denen jeweils Gefängnisinsassen am Stadtrand ermordet worden waren.

Danach wurde die „Verantwortung des Beschuldigten“ erklärt. Hier wurde auf die Aussagen des Angeklagten eingegangen, der darin mehrere Einsätze mit einem Gaswagen zugegeben hatte. Seine spätere Verweigerung, weiter auszusagen und seine abschwächenden Aussagen wurden ebenso dargestellt. Auch wieweit diese Einsätze freiwillig oder unter Zwang geschehen waren wurde aufgezeigt. Nachdem er in seiner Aussage vom 10. März 1964 mehrere Einsätze, die er selbst gefahren hatte, detailliert beschrieben hatte, schwächte Wendl seine Aussage danach ab und behauptete, sich nur an 2 Einsätze sicher erinnern zu können. Dem schenkte die Staatsanwaltschaft keinen glauben und schrieb dazu:

„Dieser abschwächenden Verantwortung des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter fehlt nicht nur jede innere Wahrscheinlichkeit, sie verdient auch keinen Glauben und ist unwahr. Für die Richtigkeit seiner ursprünglichen Angaben spricht nicht nur der Umstand, dass er sie zu einem weit früheren Zeitpunkt machte und er damals die Geschehnisse in besserer Erinnerung hatte, sondern auch die Tatsache, dass zahlreiche Gefängnisräumungen bis zum Abgang des Beschuldigten im September 1943 mit anschließender Vergasung der Gefängnisinsassen

stattgefunden haben. Darüber hinaus ließ der Beschuldigte bei seiner früheren Angabe keine Zweifel darüber offen, dass er von Vergasungen sprach, die er selbst als Gaswagenfahrer durchgeführt hat.“²⁸⁴

Danach folgte die „Rechtliche Beurteilung“, in der erklärt wurde, warum es sich in diesem Fall um Mord und nicht um ein anderes Tötungsdelikt handelte. Tötungen durch Vergasung erfüllen demnach den Tatbestand des Mordes im Sinne des § 211 RStGB. Wendl handelte aus „niedrigen Beweggründen“, sein Tatentschluss wurzelte in politischer oder rassistischer Unduldsamkeit und Überhebung.²⁸⁵ Ein solcher Beweggrund steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verwerflich und verächtlich.²⁸⁶ Die Vergasungsaktionen in Mogilew wurden auch als grausam bezeichnet, da der Todeskampf der Menschen im Gaswagen mindestens 10 Minuten dauerte und sie dadurch schwere körperliche und seelische Leiden zu erdulden hatten.²⁸⁷

Die Tötungsaktionen beim Gut Trostinez waren darüber hinaus auch als heimtückisch zu bewerten, da sie unter Ausnutzung der Arglosigkeit und Wehrlosigkeit der Opfer begangen wurden.²⁸⁸

Weiters wurde in der Anklageschrift auf die Verantwortung von Josef Wendl eingegangen, ob er unter unwiderstehlichem Zwang gestanden hätte und somit ein „Befehlsnotstand“ vorgelegen wäre. Das zur Tatzeit geltende Deutsche Militärstrafgesetzbuch, dem der Beschuldigte als SS-Angehöriger unterstand, sagte unter § 47 MStGB. aus, dass die Verantwortlichkeit eines Untergebenen gegeben wäre, wenn durch die Ausführung eines Befehles ein Strafgesetz verletzt würde und dem Untergebenen bekannt wäre, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung beträfe, die ein Verbrechen bezweckte.²⁸⁹ Dem Angeklagten war klar und er leugnete dies auch nicht, dass die Ermordung der Juden in Mogilew und Maly Trostinez rechtswidrig gewesen waren. Dass er diese Tötungen auf Befehl ausgeführt hätte, entschuldigte seine Taten jedoch nicht, nur wenn ein unwiderstehlicher Zwang und eine Nichterfüllung der Befehle eine gegenwärtige Gefahr für sein Leib und Leben bedeutet hätte, könnte er sie damit rechtfertigen.²⁹⁰

²⁸⁴ 1111/3/32. Anklageschrift Wendl 12. 5. 1970.

²⁸⁵ 1111/3/35. Ebenda.

²⁸⁶ 1111/3/35. Ebenda.

²⁸⁷ 1111/3/36. Ebenda.

²⁸⁸ 1111/3/36. Ebenda.

²⁸⁹ 1111/3/37. Ebenda.

²⁹⁰ 1111/3/37. Ebenda.

Wendl gab zwar an, dass eine Weigerung, den Gaswagen zu fahren seine „Liquidierung“ zur Folge gehabt hätte, Beweise dafür blieb er aber schuldig. Er behauptete, der ehemalige SS-Untersturmführer Karl Müller hätte ihm bei der Meldung beim Einsatzkommando 8 eine solche Folge im Falle der Weigerung der Durchführung von Tötungsbefehlen angedroht, Müller selbst stritt dies aber strikt ab.²⁹¹

Der Beschuldigte hatte in seiner Zeit beim Einsatzkommando 8 auch nicht versucht, von diesem wegzukommen. Vielmehr sprach seine langjährige Zugehörigkeit zur SS und der Gestapo dafür, dass er sich mit den Zielen und Maßnahmen dieser Organisationen im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ identifizierte und diese daher auch bereitwillig mittrug. Daher läge im Fall von Josef Wendl kein Befehlsnotstand vor.

Am selben Tag, an dem Anklage erhoben wurde, wurde auch ein Haftbefehl gegen Josef Wendl erlassen. Mit der Begründung: „Der Genannte steht im Verdacht, in den Jahren 1942 und 1943 eine größere Anzahl von jüdischen Männern, Frauen und Kindern als Fahrer eines so genannten Gaswagens getötet zu haben.“²⁹²

²⁹¹ 1111/3/38. Ebenda.

²⁹² 1111/3/39. Ebenda.

8.7. Die Hauptverhandlung

8.7.1. Der erste Verhandlungstag und die Aussage des Angeklagten

Am 6. Oktober 1970 begann die Hauptverhandlung am Wiener Landesgericht im Fall Josef Wendl. Das Geschworenengericht setzte sich aus 3 Richtern, wobei einer den Vorsitz führte, und 8 Geschworenen sowie 2 Ersatzgeschworenen zusammen.

Außerdem anwesend waren ein Schriftführer, der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger. Die Verhandlung wurde öffentlich geführt und war daher für jedermann zugänglich.

Zunächst wurde der Angeklagte vom Vorsitzenden ermahnt, die Anklage und den Gang der Verhandlung aufmerksam zu verfolgen. Im Anschluss daran wurden die Geschworenen vom Vorsitzenden vereidigt.

Der Vorsitzende vernahm dann den Angeklagten über den Inhalt der Anklage. Dieser bekannte sich nicht schuldig und gab darauf folgende Erklärung ab:

Zunächst sprach Josef Wendl über seinen Lebenslauf und erläuterte dann seine NS-Laufbahn. Dabei erklärte er auch, dass er 1934 beim Putschversuch dabei war, seine Aufgabe jedoch nicht durchführen konnte. Zur Zeit des Einmarsches der deutschen Truppen in Österreich war Josef Wendl Kellner in der Steiermark. Er fuhr am Tag nach dem Einmarsch nach Wien, um sich „den Wirbel dort anzusehen“, wie er es nannte. Er meldete sich dann bei seiner Einheit der NS-Standarte 89, wo er einem Aufruf, dass Chauffeure gesucht würden, nachkam. Daraufhin meldete er sich im Hotel Regina bei der Staatspolizei und bestand die Prüfung als Chauffeur, er wurde zunächst aber nur als Wagenwäscher eingesetzt. Nachdem er aus diesem Grund seine Tätigkeit bei der Polizei beenden wollte, wurde er dann doch Chauffeur und bis zum Polenfeldzug 1939 erster Fahrmeister bei der Gestapo in Wien. Bis Ende 1941 blieb Josef Wendl bei der Gestapo, zuletzt war er Kriminalbeamter im Außendienst. Anfang 1942 wurde er zum RSHA nach Berlin abkommandiert. Dort bekam er den Auftrag einen LKW zu übernehmen und nach Russland zu fahren. Schon bei der Übergabe des Wagens hatte er Bedenken, weil er noch nie einen so großen Wagen gefahren hatte. Der Wagen wurde ihm dann gezeigt und die Bedienung erklärt, auch wie der Gasschlauch anzuschließen sei. Wendl gab an, schon hier gewusst zu haben, wozu dieser Wagen benutzt wurde. Auf seine Nachfrage

bekam er die Antwort, nicht nachzufragen. Wendl gab daraufhin an, den Wagen nicht fahren zu können, da ihm die nötige Fahrerlaubnis dazu fehle und er sich den Polizeivorschriften nicht widersetzen könne. Daraufhin wurde ihm mit Schutzhaft gedroht, und er musste den Wagen übernehmen. Wendl erklärte, etwa am 31. Jänner 1942 in Berlin angekommen zu sein. Vorher hatte er schon den Unterscharführer Müller in Wien kennen gelernt, der ihm von seiner bevorstehenden Versetzung erzählte. Müller war der Chef der technischen Abteilung in Mogilew. Dieser trug ihm auch auf, Ersatzteile für Mogilew mitzunehmen, nicht über Smolensk nach Mogilew zu fahren und vorsichtig zu sein, da die Straßen „partisanenverseucht“ seien. Über seine bevorstehende Tätigkeit beim dortigen Einsatzkommando erfuhr Wendl nichts.

Von Berlin aus fuhr er zusammen mit einem anderen Gaswagenfahrer nach Osten, täglich legten sie etwa 100 bis 300 km zurück. Ihre erste Station war Warschau, wo sie zwei Tage verbrachten. Schon kurz nach ihrer Abfahrt aus Warschau hatten sie einen Unfall. Josef Wendl behauptete, den Unfall absichtlich herbeigeführt zu haben, um zu zeigen, dass er mit einem solchen Wagen nicht fahren könnte. Er hatte gehofft, dadurch als Fahrer des Wagens abgesetzt zu werden, entweder schon von der Gestapo-Dienststelle in Warschau oder später dann in Mogilew. Auf die Frage, warum er dies bisher in seinen früheren Aussagen nicht gesagt habe, gab Wendl an, dass er daran bis jetzt nicht gedacht habe.

Der Wagen wurde dann nach Warschau zurückgeschleppt und der kaputte Kühler repariert. Es dauerte etwa 8-9 Tage, bis sie wieder weiterfahren konnten. Vor Minsk trat dann wieder ein Defekt am Wagen auf, die Bremse war eingefroren und konnte nicht repariert werden. Wendl fuhr dann doch nach Smolensk weiter, wo er seinen Beifahrer absetzte und sich dort meldete. Der dortige Hauptsturmführer hatte bereits von dem Unfall Nachricht bekommen und ließ den Vorfall untersuchen - wegen des Verdachts der Sabotage. Wendl weigerte sich dann, den Wagen weiter zu fahren, worauf er mit der Versetzung zu einer Strafkompagnie bedroht wurde für den Fall, dass er einen Befehl verweigern sollte. Der Wagen sollte dann in Smolensk repariert werden, dies war aber nicht möglich, und er musste mit dem defekten Wagen nach Mogilew weiterfahren. Wann genau er dort ankam, kann er nicht mehr sagen. In früheren Aussagen gab er als Ankunftszeit Mitte Jänner und dann wieder Mitte März an. Mitte Jänner konnte er aber ausschließen, einen genauen Zeitpunkt aber nicht nennen.

Wendl meldete sich dann bei Müller in Mogilew, erklärte diesem, warum er entgegen seinen Befehl nach Smolensk gefahren wäre und zeigte ihm die kaputte Bremse. Der Wagen wurde dann in Mogilew repariert. Müller sprach mit Wendl auch über dessen Unfall nach Warschau.

Er ging nicht genauer darauf ein, meinte aber, dass Befehle in Zukunft strikt zu befolgen wären, ansonsten müsse er mit Konsequenzen rechnen. Wendl war der Meinung, dass unter diesen Konsequenzen zumindest die Versetzung in eine Strafkompagnie, die Einweisung in ein Straflager oder die Eröffnung eines Militärstrafverfahrens gegen ihn gemeint war.

Der Gaswagen war dann etwa zweieinhalb Monate in Reparatur, in dieser Zeit fuhr er mit verschiedenen LKW's beim EK 8.

Wendl wurden daraufhin seine früheren Aussagen vorgehalten, nachdem der Wagen schon Mitte März einsatzbereit war und die Reparatur nur 6-8 Wochen gedauert hätte. Er meinte dazu, dass Mitte März sicher nicht stimmte, sondern eher Mitte Mai realistisch wäre und weshalb er in früheren Aussagen 6-8 Wochen angegeben hätte, könnte er nicht sagen.

In der Zeit, als der Gaswagen nicht einsatzfähig war, hätte er einen Einsatz mit dem Truppführer Harnischmacher mitmachen müssen. Er war dabei als Beifahrer in einem LKW eingesetzt. Der Einsatz fand in der Nähe von Orscha statt. Die LKW-Fahrer blieben aber bei ihren Fahrzeugen, während die restlichen Männer die Juden in ihrem Einsatzort zusammengetrieben haben und in einem nahen Waldstück erschossen hätten.

Ein weiterer Einsatz zu dieser Zeit war der Transport von Gefangenen des Gefängnisses in Mogilew an den Stadtrand von Mogilew. Wendl war dabei Fahrer des LKW's, der die Gefangenen transportierte. Diese mussten dort in eine Grube springen und wurden dann erschossen.

Wendl sprach danach über das EK 8 in Mogilew. Bei seiner Ankunft war noch Dr. Bradfisch Leiter des EK 8 dieser wurde etwa im April 1942 von Heinz Richter abgelöst, und dieser wiederum später von Schindhelm. Das Einsatzkommando hatte zwischen 50 und 100 Leute und ihre Hauptaufgabe war die Partisanenbekämpfung. Es befanden sich auch Juden unter den Partisanen und ebenso hat zu Beginn seiner Zeit in Mogilew dort noch ein Judenghetto bestanden. Wendl sagte aus, dass er hier schon gewusst hätte, dass Juden nur aufgrund ihrer „Rasse“ erschossen würden.

Er ging dann kurz auf das Gefängnis in Mogilew ein, in dem er als Wache eingesetzt war. Ebenso erklärte er, dass er mit den jeweiligen Leitern des EK 8 wenig zu tun hatte, er hätte primär mit dem Fahrdienstleiter Müller und dessen Nachfolger Bothe zu tun.

Danach schilderte er seinen ersten Einsatz mit dem Gaswagen, als er etwa 20-30 Gefangene aus dem Gefängnis an den Stadtrand fahren musste. Bei dieser Aktion wurden die Gefangenen aber erschossen und nicht vergast. Die erste Vergasung mit dem Wagen an der

er teilgenommen hätte, war in Minsk. Auf widersprüchliche Aussagen zu diesen Vergasungen hingewiesen, gab Josef Wendl an, dass er dabei bliebe, dass sein erster Einsatz bei einer Vergasungsaktion in Minsk stattgefunden hätte und er frühere Aussagen möglicherweise gemacht hätte, weil ihm Aussagen aus anderen Akten vorgehalten worden wären.

Nach diesem Einsatz war er als Fahrer für den SS-Hauptsturmführer Prieb tätig. Danach ging er mehrere Wochen auf Urlaub. Mitte September 1942 kam Wendl wieder nach Mogilew und wurde umgehend von Bothe nach Minsk geschickt, da der Ersatzgaswagenfahrer Schlechte den Wagen dorthin gebracht hatte.

Als er in Minsk eintraf, war der Wagen gerade in Verwendung, ihm wurde aber gesagt, dass er in Minsk bleiben sollte, da noch Einsätze bevorstünden. Daraufhin forderte er einen Beifahrer aus Mogilew an. Bertus wurde ihm zugeteilt, und dieser wäre diesen Einsatz mit ihm gefahren: Zunächst mussten sie Gefangene aus dem Gefängnis in Minsk abholen. Er hatte schon davon gehört, dass diese Gefangenen eine Grube ausheben sollten und dass ein Transport von Juden aus dem Reich erwartet würde.

Er brachte dann etwa 50 Gefangene zu der Grube und fuhr dann zum Bahnhof, wo der Zug bereits wartete und etwa 50 Juden in seinen Gaswagen getrieben wurden. Er fuhr daraufhin zur Grube zurück und fuhr den Wagen rückwärts an die Grube heran. Ein russischer Arbeiter schloss dann den Verbindungsschlauch an den Auspuff an, damit die Abgase ins Innere des Wagens geleitet wurden.

Seine Angaben von früheren Aussagen wollte Wendl hier berichtigen, es wurde entgegen seiner früheren Angaben keine Ansprache an die Juden gehalten, sie wurden nur aufgefordert, ihre Wertsachen abzugeben. Er hätte sich dort am Bahnhof auch kurz mit einer jüdischen Frau aus Wien unterhalten, die ihn an seiner Aussprache als Wiener erkannt hatte. Die Frau sagte zu ihm, wenn ihre Landsleute hier wären, könnte ihr ja nicht viel passieren.

Nachdem die Vergasung abgeschlossen war, wurden die Toten von den russischen Gefangenen ausgeladen, und er fuhr zurück zum Bahnhof, um noch einmal Juden abzuholen. Bei dieser zweiten Fahrt waren etwa 20-30 Menschen in dem Gaswagen. Auch diese wurden in gleicher Weise getötet. Danach wurde ihm noch aufgetragen, die Gepäckstücke der ermordeten Juden nach Trostinez zu bringen. Wendl gab an, dass an diesem Tag etwa 600 Juden ermordet worden wären. Nach dem Einsatz fuhr er wieder nach Mogilew zurück. Bei früheren Aussagen war von 1.000 Ermordeten die Rede, dies wäre aber unrichtig gewesen und von den Polizisten, die die Vernehmung geführt hätten, falsch aufgeschrieben worden.

An diesem Punkt wurde die Aussage von Josef Wendl unterbrochen, da einem Geschworenen diese Aussage zu sehr aufregte und er ihr nicht länger folgen konnte. Der Geschworene wurde daraufhin entlassen und durch einen Ersatzgeschworenen ersetzt.

Nachdem Wendl wieder in Mogilew war, war er weiter als Kraftfahrer tätig. Er fuhr aber dort auch noch zwei weitere Vergasungseinsätze. Von November bis 6. oder 7. Dezember 1942 war er auf Heiratsurlaub in Wien. Er heiratete nämlich am 4. Dezember. Nach seinem Urlaub musste er im Dezember wieder einen Gaswageneinsatz fahren, bei dem etwa 20-30 Menschen im Wagen waren. Der Einsatz lief wie immer ab, er musste vom Gefängnis an den Stadtrand von Mogilew zu dem Panzergraben fahren und sich rückwärts an die Grube stellen. Nach dem Einsatz wurde der Gaswagen von russischen Arbeitern gereinigt.

Über Weihnachten 1942 war er wegen Nierensteinen etwa 14 Tage im Spital. Nach seiner Rückkehr im Jänner fand gerade ein Partisanenüberfall auf das Gefängnis in Mogilew statt, dabei waren Gefangene ausgebrochen und einige Wachleute dabei ums Leben gekommen. Deshalb wurden danach neue Wachleute gesucht. Wendl hätte sich in der Hoffnung für den Wacheinsatz gemeldet, dass er dadurch den Gaswagen nicht mehr fahren müsste.

Der Gaswagen wurde danach - laut Wendl - von mehreren Leuten gefahren, Bothe hätte dafür die Leute eingeteilt. Auch er musste noch einige Male mit dem Gaswagen fahren, unter anderem auch einen Badeeinsatz. Im Sommer 1943 musste er auch noch einen Vergasungseinsatz mit dem Wagen fahren. Der Einsatz lief genau so ab wie die vorherigen, wie viele Menschen er dabei transportiert hatte, wusste er nicht mehr.

Wendl erklärte weiter, dass er Otto Dilling in einer früheren Vernehmung irrtümlich genannt hätte und dieser keinen Gaswageneinsatz mit ihm gefahren wäre. Auf Vorhalt seiner früheren Aussagen stellte er dann richtig, dass ab 1943 auch andere den Gaswagen gefahren wären und dass er im Frühsommer 1942 keinen Vergasungseinsatz gefahren wäre. Sein erster Einsatz war ins Minsk, davor wurden bei Gefängnisräumungen die Menschen erschossen, weil gegen den Gaswagen eine „Antipathie“ bestand.

Am 24. September 1943 kam er dann endgültig von Mogilew weg und zwar zu einem Kurs für Kriminalbeamte in Wien. Bis März 1944 war er dann in Wien beschäftigt, dann wurde er nach Budapest versetzt. Dort war er Fahrer für den Auslandsnachrichtendienst und blieb dort bis zum Kriegsende. Im März 1945 geriet er in Oberösterreich in amerikanische Gefangenschaft, später wurde er in das Internierungslager Glasenbach gebracht. Er wurde

dann wegen Hochverrats von einem Volksgericht zu 15 Monaten Kerker verurteilt, die Strafe war aber bereits am Tag der Urteilsverkündung durch die U-Haft verbüßt. Sein Einsatz beim EK 8 war nicht Teil der Verhandlung. Danach war er bis zu seiner Festnahme in verschiedenen Berufen tätig.

Er erklärte dann, dass er sich den Befehlen damals nicht entziehen konnte. Er hatte sich zwar freiwillig zur Gestapo gemeldet, aber schon von Beginn an versucht, den Gaswagen loszuwerden. Eine Ablöse wäre aber nur möglich gewesen, wenn er einen Ersatzmann aufreiben hätte können. Deshalb hätte er auch versucht, aufgrund seiner Nierensteine aus gesundheitlichen Gründen vom Einsatzkommando loszukommen.

Auf die Frage, ob er nicht erklären hätte können, dass er diese Tätigkeit psychisch nicht aushalte, gab er an, dass dies nicht möglich gewesen wäre. Als Angehöriger der SS wäre er dann zur Wehrmacht gekommen. Deshalb hätte er versucht, durch eine Krankheit dem Einsatz zu entgehen.

Auf die Frage, ob er bei seinem ersten Urlaub im August 1942 keinen Ersatzmann hätte finden können, antwortete er, dass er dies versucht habe, sich in Wien aber niemand dafür melden wollte.

Auf die Aussage des Zeugen Willing, wonach Urlaub nur dann gewährt wurde, wenn man zuvor an Erschießungen teilgenommen hatte, erklärte er, dass dies eine Lüge wäre. Urlaub wurde sogar sehr oft gewährt, zum Teil alle 4 bis 6 Monate, dies war auch bei seiner späteren Zeit in Budapest so.

Auf die Frage, was er zu befürchten gehabt hätte, wenn er sich geweigert hätte an den Vergasungen teilzunehmen, gab er an, dass dies als Befehlsverweigerung gewertet worden wäre. Es wäre ein Militärgerichtliches Strafverfahren eröffnet worden, und er wäre in ein SS-Straflager eingeliefert worden. Ebenso wäre er in eine Strafkompagnie gekommen. Einen Befehl hätte er niemals verweigert.

Auf Nachfrage des Staatsanwalts erklärte Josef Wendl dann das Aussehen und die Funktionsweise des Gaswagens. Er gab auch an, dass unter der Leitung von Richter kein Gaswageneinsatz gefahren worden wäre. Nach Vorhalt der Aussage des Gaswagenfahrers Schlechte sagte Wendl, dass er sich auch irren könnte. Er könnte sich vor Minsk trotzdem an keinen Gaswageneinsatz in Mogilew erinnern. Ebenso wenig könnte er etwas zu Probevergasungen sagen. Dass er bis zum Ende seiner Zeit beim EK 8 für den Gaswagen zuständig war, stimme auch nicht, dies habe der Polizist bei der Protokollierung der Aussage

falsch aufgeschrieben. Unter Gefängnisräumungen verstand man damals, dass Insassen ermordet wurden, wenn das Gefängnis überfüllt war. Dies geschah mit dem Gaswagen, wobei er sich eben an seine beiden Einsätze und eine Erschießung erinnern könne. Als Gefängniswache hatte er dann noch 4-5 weitere solche Einsätze miterlebt.

Zahlen der ermordeten Juden wurden geführt und weitergegeben, diese wurden aber oft übertrieben hoch angegeben.

Auf die Frage, woher er wusste, dass auf Befehlsverweigerung die Zuteilung zu einer Strafkompagnie erfolgen würde, gab er an, ein Freund hätte ihm davon erzählt, der selbst von einem Erziehungslager zu einer Strafkompagnie gekommen war.

Auf die Frage, warum er bei seiner ersten Vernehmung 1963 die Teilnahme an Erschießungsaktionen und Vergasungseinsätzen geleugnet hätte, sagte er, dass er sich nicht mehr genau erinnern könne. Er glaube aber, dies nur deshalb getan zu haben, um sich nicht selbst zu belasten.

Auf die Befragung seines Verteidigers hin gab er an, dass er den Gaswagen neu übernommen hätte. Den Unfall nach Warschau hätte er halb absichtlich und halb leichtsinnig herbeigeführt, er wollte damit beweisen, dass er nicht fähig wäre, einen solchen Wagen zu fahren. Er sagte hier auch erstmals, dass er auch den zweiten Schaden, nämlich den Schaden an der Bremse, absichtlich herbeigeführt hatte. Er hätte die Bremse nämlich bei -30° angezogen und dann nicht mehr ganz gelöst. Dies habe dann den Schaden an der Bremse herbeigeführt.

Auf die Frage, warum er bisher nichts davon erwähnt hätte, gab er an, dass er sich geniert hätte, wegen dieser Sabotage und dass die Geschworenen ihn deshalb vielleicht für ein „Schwein“ halten würden.

Auf die Frage, warum er davon bei den vorhergegangenen Vernehmungen nichts gesagt hätte, gab er dieselben Gründe an. Oder er hätte damals nicht daran gedacht. Mit der Sabotage wollte er ebenfalls nur beweisen, dass er den Wagen nicht fahren könnte.

Er ging dann wieder darauf ein, was bei einer Befehlsverweigerung mit ihm passiert wäre. Eine Versetzung zu einer Strafkompagnie wollte er aufgrund seiner mangelnden militärischen Ausbildung und der Tatsache, dass diese Kompanien nur an ungünstigen Frontabschnitten eingesetzt wurden, unbedingt vermeiden.

Das Nierensteinleiden hatte er schon länger, meldete sich damit aber immer wieder bei verschiedenen Ärzten, ebenso versuchte er immer wieder, jemanden zu finden, der seinen Gaswagen übernehmen wollte.

Deshalb meldete der sich auch als Gefängniswache, um den Gaswagen loszuwerden. Diese Tätigkeit war ruhiger, aber zum Teil auch gefährlich durch die Partisanen, die inhaftiert waren. Der Name des Freundes, der ihm von dem Erziehungslager und der Strafkompagnie erzählt hatte war F. Zischka, dieser wäre aber bereits verstorben.

Dass es einen Erlass von Heydrich gab, der es Angestellten des SD erlaubte einen Antrag auf Entlassung zu stellen, war ihm nicht bekannt.²⁹³

Der erste Verhandlungstag war mit der Aussage von Josef Wendl beendet.

8.7.2. Zweiter und dritter Verhandlungstag, Aussage der Zeugen

Der zweite Verhandlungstag begann mit der Eröffnung der Beweisführung und der Zeugenaussage von Otto Dilling.

Otto Dilling kam als Kriminalbeamter mit seinem Fährtenhund im Mai 1943 nach Mogilew. Laut seinen Angaben gab es dort für einen Hundeführer keine Verwendung, und daher versuchte er so schnell wie möglich vom EK 8 wegzukommen. Dilling erklärte, dass er den Angeklagten Wendl in Mogilew getroffen hätte und dieser ihm dort auch das Reiten beigebracht hätte. Über Gaswageneinsätze könnte er aber nichts sagen, er wusste zwar von der Existenz der Gaswagen, wie diese aussahen oder eingesetzt wurden, wusste er nichts. Daher kann er auch ausschließen, je einen Einsatz mitgemacht zu haben, und dass Wendl Gaswagenfahrer war, wusste er ebenso wenig. In der Zeit, in der er in Mogilew war, fanden auch keine Exekutionen oder Vergasungen mehr statt, zumindest hätte er davon nichts mitbekommen. Er selbst wurde nur als Wache eingesetzt und ihm wurde auch kein Urlaub gewährt, laut seinen Informationen konnte man nur Urlaub bekommen, wenn man zuvor an Einsätzen mitgemacht hätte.²⁹⁴

²⁹³ 1111/13/1-31. Aus der Hauptverhandlung, Aussage von Josef Wendl vom 6. 10. 1970.

²⁹⁴ 1111/14/1-3, 9. Aussage Otto Dilling in der Hauptverhandlung Wendl vom 7.10.1970.

Als nächstes hätte der Zeuge Otto Buchholz aussagen sollen, dieser war aber nicht erschienen. Die Verhandlung wurde dann mit der Zeugenaussage von Walter Finger fortgesetzt.

Walter Finger sprach zunächst über seine Tätigkeit als Schutzpolizist und dass er selbst mit den SD-Leuten, wie Josef Wendl, nichts zu tun gehabt hätte. Er wäre Kraftfahrer in Mogilew und als solcher auch an Partisaneneinsätzen beteiligt gewesen. Er erklärte, dass Partisaneneinsätze auch gegen Juden geführt worden wären, da Juden damals als Partisanen galten. Er selbst hätte Juden mit seinem LKW zum Gefängnis nach Mogilew gebracht. In Mogilew hatte er auch Erschießungs- und Vergasungsaktionen miterlebt. Als Schutzpolizist wäre er daran insofern beteiligt gewesen, weil die Schutzpolizei die Absperrung des Geländes zu überwachen hatte. Im Frühjahr 1942 fanden mehrere solcher Einsätze mit dem Gaswagen statt, wie viele es genau waren, konnte er nicht mehr sagen. Auch nach dem Frühjahr 1942 gingen diese Einsätze weiter, und auch Erschießungsaktionen wurden regelmäßig durchgeführt. Er selbst hätte damit aber nichts zu tun gehabt. Zu den Gaswageneinsätzen gab er noch an, dass er der Meinung wäre, dass die Menschen bekleidet einsteigen mussten. Die Arbeitsjuden, die für die Entladung des Gaswagens eingesetzt worden waren, wurden nach ihrer Arbeit ebenfalls am Stadtrand erschossen.²⁹⁵

Der nächste Zeuge, Karl Strohhammer, war Polizeibeamter, Spieß beim EK 8 in Mogilew und ab Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion dabei, er war auch schon Ausbilder in Pretsch. Er sagte aus, dass ab dem Zeitpunkt, wo der Gaswagen einsatzfähig war, keine Erschießungen mehr durchgeführt worden waren und die Menschen aus dem Gefängnis vergast wurden.

Befragt zur Einheit Dirlewanger, gab er an, dass diese eine Strafkompagnie war, die schlecht ausgerüstet und schlecht gepflegt worden wäre und in der es hohe Verluste gab. Einen Zusammenhang zwischen einer Befehlsverweigerung und der Einheit Dirlewanger sah er aus dem Grund nicht, da sich niemand in Mogilew getraut hätte, einen Befehl zu verweigern. Den Angeklagten hatte er in Mogilew gesehen, und er wusste dass dieser als LKW-Fahrer beschäftigt war. Dass er Gaswagenfahrer war, wusste er nicht, er kannte nur den Gaswagenfahrer Schlechte.

Befragt zu dem Ausdruck „der Gaswagen wurde im Pendelverkehr eingesetzt“, gab er an, dass der Gaswagen oft mehrere Einsätze bei Gefängnisräumungen an einem Tag gemacht hätte. Der Gaswagen wäre dabei vielleicht 5- bis 10-Mal hin und her gefahren, mit dabei ca.

²⁹⁵ 1111/14/4-8.Aussage Walter Finger in der Hauptverhandlung Wendl vom 7.10.1970.

50 Menschen. Er selbst hatte an Erschießungen teilgenommen, aber es wäre unmöglich gewesen, den Befehl dazu zu verweigern. Er hatte Himmler in Minsk reden gehört, als dieser die Notwendigkeit und die Befehle zur Judenerschließung erläutert hatte. Eine Befehlsverweigerung wäre als Feigheit vor dem Feind gewertet worden. Er kannte niemanden vom EK 8, der einen Befehl verweigert hätte. Seiner Ansicht nach wäre es nur durch das Vortäuschen einer Krankheit möglich gewesen, sich vor Erschießungen zu drücken, aber auch dies wäre nur in Einzelfällen möglich gewesen.²⁹⁶

Die Zeugen Hermann Hoffmann, Walter Morgenbrod und Werner Petzold waren nicht erschienen. Als nächstes sagte der Zeuge Walter Münch aus.

Münch erklärte zunächst, dass er nicht beim EK 8 war, sondern bei der Einsatzgruppe A in Riga stationiert gewesen war. Dort war er beim Stab, also dem Befehlshaber der Einsatzgruppe für Nordrussland tätig. Über das EK 8 konnte Münch nichts aussagen, er ging daher zunächst auf die Befehle der Einsatzgruppen generell ein. Die Befehle an die Einsatzgruppen kamen aus Berlin und waren von Heydrich unterzeichnet. Einer der Einsatzbefehle bezog sich auf Desinfektionswagen, also Gaswagen, dies war etwa Ende 1941, Anfang 1942. Jede der Einsatzgruppen bekam 4 Wagen zugeteilt mit der Begründung, dass die Erschießungen für die Männer nur schwer zu ertragen und die seelischen Belastungen dadurch zu hoch gewesen wären. Auf Nachfrage erklärte er, wenn jemand durch die Erschießungen seelische Störungen hatte, konnte man in ein Genesungsheim geschickt werden. Alkoholexzesse nahmen unter den Männern auch zu, und deshalb wurden die Gaswagen eingesetzt.

Zu Befehlsverweigerung sagte er, dass ihm ein Fall vom EK 2 bekannt wäre, in dem zwei ältere Kriminalbeamte sich weigerten, an Erschießungen teilzunehmen. Diese beiden wurden sofort außer Dienst gestellt, in Schutzhaft genommen und weiter nach Berlin geschickt. Was mit ihnen weiter passiert war wusste er jedoch nicht. Ihm war noch ein weiterer Fall bekannt, in dem sich ein Kommissär ebenfalls geweigert hatte, bei einer Erschießung teilzunehmen. Dieser hatte dann ein Verfahren zu erwarten, dazu kam es vor Kriegsende aber nicht mehr. Laut eigener Einschätzung von Münch war es nicht möglich, Erschießungsbefehle zu verweigern. Man wurde dann wegen Wehrkraftzersetzung und militärischem Ungehorsam angeklagt.

²⁹⁶ 1111/14/ 9-12. Aussage Karl Strohammer in der Hauptverhandlung Wendl vom 7.10.1970.

Ihm war das selbst passiert, nachdem er von Riga nach Wien versetzt worden war, sollte er nach Polen versetzt werden. Um dieser Versetzung zu entgehen, meldete er sich krank und ließ sich von einem Arzt Spritzen geben, die eine fieberartige Erkrankung hervorgerufen hatten. Der Arzt wurde aber verhaftet und hätte alle Leute angegeben, denen er diese Spritzen verabreicht hatte. Er wurde daher am 12. Januar 1944 verhaftet und wegen Wehrkraftzersetzung und militärischem Ungehorsam angeklagt. Kurz vor Kriegsende wurde er in Wien zum Tode verurteilt und er hätte nur überlebt, weil ihn ein Beamter am Wiener Landesgericht in der Toilettenanlage versteckt hatte.

Auf Nachfrage gab Münch an, dass die Weigerung, einen Gaswagen zu fahren, als Befehlsverweigerung bei der SS geahndet worden wäre und vermutlich mit Straf- oder Erziehungslager bestraft worden wäre. Er erklärte dann, dass ein Erziehungslager ein Straflager der SS war, in dem Leute waren, die sich etwas zu Schulden kommen ließen, wie etwa eine Befehlsverweigerung. Er bezeichnete dies als eine Art „Himmelfahrtskommando“. Auch musste man mit Sippenhaft rechnen, seine Frau und seine Mutter wurden damals ebenfalls verhaftet. Die Einheit Dirlewanger kannte Münch nur vom Hörensagen.²⁹⁷

Auf die Vernehmung der nicht erschienenen Zeugen Petzold, Brodman, Hoffmann und Morgenbrod wurde verzichtet.

Abschließend wurden Aussagen der Zeugen Buchholz und Brodmann verlesen. Damit endete der zweite Verhandlungstag.

Am dritten Verhandlungstag wurden Aussagen von nicht anwesenden Zeugen, Gutachten der Sachverständigen zum Befehlsnotstand sowie Urteile bundesdeutscher Gerichte verlesen, die mit dem Fall Wendl in Verbindung standen.

Verlesen wurden die Aussagen von Hofmann, Morgenbrod, Petzold, Bothe, Fleschütz, Kobicke, Müller, Prieb, Hasse, Schlechte, Ströh sowie die Gutachten von Hans Buchheim und Hans-Günther Seraphim.

Danach wurden bereits verhängte Urteile von bundesdeutschen Verfahren verlesen. Dies waren die Urteile gegen Heuser und andere; Graalfs; Harnischmacher; Bradfish und andere; Döring; Richter und Hasse; Laabs, Burmeister und andere; Christensen, Findeisen und Kretschmer.

²⁹⁷ 1111/14/13-16. Aussage Walter Münch in der Hauptverhandlung Wendl vom 7.10.1970.

Im Anschluss gab der Angeklagte Josef Wendl zu den verlesenen Aussagen und Urteilen folgende Erklärung ab:

Er berichtete die Aussage von Richter, wonach 80-100 Menschen in einen Gaswagen gepfercht wurden und gab an, dass es maximal 60-70 waren. Er sagte auch aus, dass er keine Gefängnisräumungen mitgemacht hätte, in denen der Gaswagen öfters zwischen dem Panzergraben und dem Gefängnis hin- und hergependelt worden war. Derart große Räumungen könnten nur in seiner Abwesenheit getätigt worden sein. Abschließend erläuterte er noch einmal, wie der Vergasungsprozess mit dem Wagen genau vor sich ging, er selbst hätte nie den Auspuff durch einen Schlauch mit dem Wageninneren verbunden. Er musste nur dafür sorgen, dass der Wagen lief, und er erhöhte auch das Standgas. Er hätte aber immer versucht, von diesem Kommando wegzukommen.²⁹⁸

Die Anklage wurde daraufhin modifiziert, dass er das Standgas erhöht hätte.

Damit war das Beweisverfahren beendet, und somit endete auch der dritte Verhandlungstag.

8.7.3. Ende der Verhandlung und der Urteilspruch

Am vierten Verhandlungstag wurde das Urteil verhängt. Der Richter übergab zunächst 2 Ausfertigungen der Fragen an die Geschworenen. Der Ankläger beantragte die Verurteilung des Angeklagten im Sinne der schriftlichen Anklage. Der Verteidiger beantragte einen Freispruch. Der Vorsitzende erklärte die Verhandlung für geschlossen, und der Angeklagte wurde aus dem Saal geführt.

Die Geschworenen begaben sich dann in das Beratungszimmer. Es wurden ihnen die Anklageschrift, die Beweisgegenstände, die Augenscheinprotokolle sowie alle übrigen Akten mitgegeben.

Der Schwurgerichtshof zog sich ebenfalls in sein Beratungszimmer zurück. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal geführt und der Vorsitzende forderte den Obmann der Geschworenen auf, den Wahrspruch mitzuteilen.

²⁹⁸ 1111/15/1-3. Aus der Hauptverhandlung, Aussage von Josef Wendl vom 8. 10. 1970.

Der Obmann verlas die an die Geschworenen gestellten Fragen und unmittelbar danach den Wahrspruch der Geschworenen.

Der Vorsitzende verkündete dann das Urteil und belehrte den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

Der Angeklagte wurde freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft meldete daraufhin Nichtigkeitsbeschwerde an, und der Verteidiger beantragte die Enthaftung. Die Staatsanwaltschaft sprach sich wegen Fluchtgefahr dagegen aus. Der Schwurgerichtshof zog sich daraufhin zur Beratung zurück und verkündete dann den Beschluss auf Enthaftung des Angeklagten. Der Grund dafür lag in der nicht vorhandenen Fluchtgefahr des Angeklagten, begründet wurde dies damit, dass er während des anhängigen Verfahrens in Österreich geblieben war sowie dessen unzureichenden wirtschaftlichen Möglichkeiten im Ausland zu leben.

Somit wurde der Angeklagte enthaftet und die Verhandlung war beendet.

8.8. Die Entscheidung der Geschworenen

Im Fall von Josef Wendl hatten die Geschworenen 3 Haupt- und 2 Zusatzfragen zu beantworten. Anhand der Beantwortung dieser Fragen wurde über die Schuld des Angeklagten entschieden.

„1) Hauptfrage

Ist Josef Wendl schuldig, im Juni 1942 oder später in Mogilew gegen etwa 60 bis 70 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht, sie zu töten, dadurch, dass er als Fahrer eines Gaswagens, in welchem diese Personen verschlossen worden waren, nach Anschluß eines Gasschlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ und mittels eines Handhebels den Motor mehr Standgas gab, wodurch Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte?

Diese Frage wurde einstimmig mit 8 Ja-Stimmen beantwortet.

2) Hauptfrage

Ist Josef Wendl schuldig, im September 1942 beim Gut Trostinez/Minsk etwa 140 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht, sie zu töten, dadurch dass er als Fahrer eines Gaswagens, in welchen diese Personen verschlossen worden waren, nach Anschluß eines Gasschlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ und mittels eines Handhebels den Motor mehr Standgas hab, wodurch Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgt?

Diese Frage wurde einstimmig mit 8 Ja-Stimmen beantwortet.

3) Hauptfrage

Ist Josef Wendl schuldig, im Jahre 1943 in Mogilew in mindestes drei Angriffen gegen etwa 100 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht, sie zu töten, dadurch dass er als Fahrer eines Gaswagens, in welchem diese Personen verschlossen worden waren, nach Anschluß eines Schlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ und mittels eines Handhebels dem Motor mehr Standgas gab, wodurch Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte?

Diese Frage wurde einstimmig mit 8 Ja-Stimmen beantwortet.

4) Zusatzfrage

(Nur zu beantworten, bei Bejahung zumindest einer Hauptfrage):

Hat Josef Wendl bei Verübung der in den Hauptfragen Nr. 1) bis 3) bezeichneten Taten aus unwiderstehlichem Zwang (in Befehlsnotstand) gehandelt?

Diese Frage wurde mit 6 zu 2 Stimmen verneint.

5) Zusatzfrage

(Nur zu beantworten bei Bejahung zumindest einer Hauptfrage und Verneinung der Zusatzfrage Nr. 4):

Ist Josef Wendl bei Verübung der in den Hauptfragen Nr. 1) bis 3) bezeichneten Taten ein solcher Irrtum unterlaufen, der ihn an eine Situation glauben ließ, in der er zufolge unwiderstehlichen Zwanges (Befehlsnotstandes) nicht anders hätte handeln können?

Diese Frage wurde einstimmig mit 8 Ja-Stimmen beantwortet.²⁹⁹

Der Angeklagte wurde aufgrund eines irrtümlich angenommenen Befehlsnotstands, genannt Putativnotstand, freigesprochen. Die Geschworenen waren sich dessen aber offensichtlich nicht bewusst, da der Obmann der Geschworenen gleich nach Verlesung des Urteils sich an den Vorsitzenden wandte und meinte, dass dieser nun die Strafe zu bestimmen habe. Danach wurden die Geschworenen vom Vorsitzenden aufgeklärt, dass der Angeklagte aufgrund ihres Wahrspruches freizusprechen wäre, worauf einige der Geschworenen überrascht reagierten. Nach längerer Aufklärung meinten die Geschworenen dennoch, dass sie auch jetzt nach Kenntnis der Folgen ihres Wahrspruchs die Zusatzfrage 5 nicht anders beantworten könnten. Nach Rücksprache mit dem Verteidiger und dem Staatsanwalt wurden die Geschworenen aufgefordert, neuerlich über die Zusatzfrage 5 zu beraten und abzustimmen. Die Geschworenen zogen sich darauf neuerlich in ihr Beratungszimmer zurück, beantworteten die Zusatzfrage 5 aber wieder mit 8 Ja-Stimmen. Begründet wurde dies damit, dass der Angeklagte Angst vor strenger Bestrafung gehabt hätte, die eine Befehlsverweigerung mit sich gebracht hätte. Somit blieb das Urteil aufrecht.³⁰⁰

²⁹⁹ 1111/16/1-5. Fragen an die Geschworenen in der Strafsache gegen Josef Wendl vom 9.10.1970.

³⁰⁰ 1111/16/20-21. Beratungsprotokoll der Geschworenen im Fall Josef Wendl vom 9.10.1970.

Resümee

Das Verfahren und der Prozess gegen Josef Wendl sind in vielerlei Hinsicht typisch für den Umgang der österreichischen Justizbehörden mit NS-Verbrechen. Befragungen von ehemaligen österreichischen Mitgliedern des Einsatzkommandos 8 fanden nur statt, weil in der Bundesrepublik Deutschland Ermittlungen gegen ehemalige Führer des Einsatzkommandos 8 geführt worden waren. Die Dauer der Ermittlungen im Fall Wendl, von der ersten Aussage bis zur Anklageschrift, zogen sich beinahe sieben Jahre hin. Hier stützten sich die Behörden wieder auf Ermittlungen und Urteile aus der BRD, erst als die korrespondierenden Verfahren in Deutschland abgeschlossen worden waren, wurde in Österreich Anklage gegen Josef Wendl erhoben.

Allein die Tatsache, dass mehr als 90% der Gerichtsakten im Fall Wendl aus bundesdeutschen Verfahren stammten, zeigt, wie wenig Ermittlungsarbeit in Österreich geleistet worden ist und dass der Wille zur Verfolgung von NS-Verbrechen spätestens ab Mitte der 1960er Jahre nicht mehr wirklich vorhanden war. Diese Tatsache wurde besonders von Simon Wiesenthal heftig kritisiert, der österreichische Staat war nicht gewillt, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Täter zu verfolgen und zu bestrafen. Die damit beschäftigte Abteilung war keine des Justizapparates wie in der BRD, sondern nur eine kleine Einheit der Staatspolizei, in der zum Teil die eingesetzten Beamten aufgrund ihrer eigenen NS-Vergangenheit Ermittlungen der Behörde behinderten.³⁰¹ In dieser späten Phase der Verfolgung von NS-Verbrechen wurden kaum noch Schuldsprüche von österreichischen Geschworenengerichten gefällt, zum Teil waren diese Freisprüche skandalös.³⁰²

Der Prozess gegen Josef Wendl gestaltete sich in dieser Hinsicht aber ein wenig anders, denn Wendl selbst bestritt die ihm vorgeworfenen Taten nicht, und auch die Geschworenen zweifelten nicht daran, dass Wendl für die Ermordung von jüdischen Männern, Frauen und Kindern verantwortlich war. Diese Fragen wurden von den Geschworenen einstimmig zu Ungunsten von Wendl beantwortet. Der gesamte Prozess und die Frage der Schuld drehte sich in diesem Fall darum, ob Wendl seine Taten aufgrund eines Befehlsnotstandes begangen hatte. Im Endeffekt billigten ihm die Geschworenen einen Putativnotstand zu, denn eine reale Gefahr für Leib und Leben bestand für Josef Wendl nicht. Dennoch glaubten ihm die

³⁰¹ vgl. HOLPFER Eva, LOITFELLNER Sabine, Holocaustprozesse. S. 91

³⁰² vgl. Ebenda. S. 117.

Geschworenen, dass er der Meinung war, dass diese Gefahr für ihn doch bestand und daher als real zu werten wäre.

Wendl verlor während des Prozesses und in seinen Aussagen kein Wort des Bedauerns für seine Taten, er selbst sah sich mehr als Opfer denn als Täter, denn er hätte nur Befehle befolgt und die Ausführung dieser Befehle wäre einerseits unumgänglich, und andererseits auch schrecklich für ihn gewesen.

Ob dieser Putativnotstand tatsächlich bestanden hatte und Josef Wendl der Meinung war, er hätte bei Nichtbefolgung der Befehle mit den schlimmsten Konsequenzen zu rechnen gehabt, lässt sich aus heutiger Sicht und aus den Gerichtsakten nicht beantworten. Aus seinen Aussagen und den Akten geht jedoch hervor, dass er nie aktiv versucht hatte, die mörderischen Befehle in Frage zu stellen und von seiner Aufgabe entbunden zu werden.

Der Historiker Hans Buchheim stellte in seinem Gutachten, welches auch im Prozess gegen Josef Wendl verlesen worden war, fest, dass es durchaus mehrere Möglichkeiten gegeben hätte, sich auch als SS Angehöriger diesen Befehlen zu entziehen, ohne dafür Konsequenzen erleiden zu müssen. Des Weiteren hat Herbert Jäger in seiner Untersuchung festgestellt, dass in 103 Befehlsverweigerungen, die in Zusammenhang mit Tötungsbefehlen standen, in keinem der Fälle eine Gefahr für Leib und Leben für den jeweiligen Befehlsverweigerer bestanden hatte.

Bei genauer Auslegung des Putativnotstandes müsste auch hier zumindest der Versuch unternommen worden sein, sich aktiv und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln von seiner Aufgabe entbinden zu lassen. Josef Wendl hat dies nicht versucht, aber dennoch wurde ihm ein Putativnotstand zugestanden.

Der gesamte Ermittlungs- und Prozessverlauf im Fall Wendl zeigt, mit wie wenig Nachdruck in Österreich gegen NS-Täter ermittelt worden war. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass diese Prozesse und die damit verbundene Vergangenheitsbewältigung in der österreichischen Gesellschaft zu dieser Zeit wenig populär waren, aber selbst wenn ermittelt und NS-Täter verfolgt worden waren, standen der Justiz und der Staatspolizei zu wenige Beamte dafür zur Verfügung.

Abkürzungsverzeichnis

BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
CO	Kohlenstoffmonoxid
EG	Einsatzgruppe
EK	Einsatzkommando
GPU	Geheimpolizei der Sowjetunion
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HSSPF	Höhere SS- und Polizeiführer
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
KVG	Kriegsverbrechergesetz
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
NKWD	Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten der UdSSR
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
RAVAG	Österreichische Radio-Verkehrs-AG
RFSS	Reichsführer SS
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
Schupo	Schutzpolizei
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
SA	Sturmabteilung
SK	Sonderkommando
SS	Schutzstaffel
SSPF	SS- und Polizeiführer
Stalag	Stammlager zur Unterbringung von Kriegsgefangenen
VG	Verbotsgesetz

Dienststränge der SS

Staffel-Bewerber

Staffel-Anwärter

SS-Mann

SS-Sturmmann

SS-Rottenführer

SS-Unterscharführer

SS-Scharführer

SS-Oberscharführer

SS-Hauptscharführer

SS-Sturmscharführer

SS-Untersturmführer

SS-Obersturmführer

SS-Hauptsturmführer

SS-Sturmbannführer

SS-Obersturmbannführer

SS-Standartenführer

SS-Oberführer

SS-Brigadeführer

SS-Gruppenführer

SS-Obergruppenführer

SS-Oberst-Gruppenführer

Reichsführer-SS

Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRICH Thomas, GARSCHA Winfried, POLASCHEK Martin (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck 2006.

ANGRICK Andrej, Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943. Hamburg 2003.

ANGRICK Andrej, KLEIN Peter, Die „Endlösung“ in Riga: Ausbeutung und Vernichtung 1941-1944. Darmstadt 2006.

ARTZT Heinz, Mörder in Uniform. Organisationen, die zu Vollstreckern nationalsozialistischer Verbrechen wurden. München 1979.

BAILER-GALANDA Brigitte, BENZ Wolfgang, NEUGEBAUER Wolfgang (Hg.), Wahrheit und „Auschwitzlüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda. Wien 1995.

BEER Mathias, Die Entwicklung der Gaswagen beim Mord an den Juden. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 35. 3/1987. S. 403-419.

BENZ Wolfgang, DISTEL Barbara (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 8. München 2008.

BENZ Wolfgang (Hrsg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. München 1991.

BROWNING Christopher, Die Entfesselung der „Endlösung“. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939-1942. Mit einem Beitrag von Jürgen Matthäus. Berlin 2006.

BROWNING Christopher, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Hamburg 1996.

BROWNING Christopher, Judenmord. NS-Politik, Zwangsarbeit und das Verhalten der Täter. Frankfurt 2001.

BUCHHEIM Hans, BROSZAT Martin, JACOBSEN Hans-Adolf, KRAUSNICK Helmut, Anatomie des SS-Staates. München 1967.

BUTTERWECK Helmut, Verurteilt & Begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien 2003.

FINGER Jürgen, KELLER Sven, WIRSCHING Andreas (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte. Göttingen 2009.

FREUDIGER Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Tübingen 2002.

FRIEDRICH Jörg, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. München 1994.

GERLACH Christian, Failure of Plans for an SS Extermination Camp in Mogilev, Belorussia. In: Holocaust and Genocide Studies (1997) 11 (1). S. 60-78.

GERLACH Christian, Kalkulierte Morde; Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941-1944. Hamburg 1999.

GOLDHAGEN Daniel Jonah, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. München 1996.

GOTTWALDT Alfred, SCHULLE Diana, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945. Wiesbaden 2005.

HALBREINER Heimo, EHETREIBER Christian (Hrsg.), Todesmarsch Eisenstraße 1945; Terror, Handlungsspielräume, Erinnerung: Menschliches Handeln unter Zwangsbedingungen. Graz 2005.

HILBERG Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden. Berlin 1982.

HILBERG, Raul, Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933-1945. Frankfurt 1992.

HOLLENDER Andreas (Hrsg.), „Existiert das Ghetto noch?“. Weißrussland: jüdisches Überleben gegen nationalsozialistische Herrschaft. Berlin 2003

JÄCKEL Eberhard, ROHWER Jürgen (Hrsg.), Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlussbildung und Verwirklichung. Stuttgart 1985.

JÄGER Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Frankfurt 1982.

KAISER Wolf (Hrsg.), Täter im Vernichtungskrieg. Der Überfall auf die Sowjetunion und der Völkermord an den Juden. Berlin 2002.

KLEE Ernst, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt 2005.

KLEE Ernst, DRESSEN Willi, RIEß Volker, „Schöne Zeiten“. Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer. Frankfurt 1988.

KLEIN Peter (Hrsg.), Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Berlin 1997.

KOGON Eugen (Hrsg.), Nationalsozialistische Massentötung durch Giftgas. Eine Dokumentation. Frankfurt 1983.

KOHL Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei 1941-1944. Sowjetische Überlebende berichten. Frankfurt 1995.

KRAKOWSKI Shmuel, Das Todeslager Chelmno/Kulmhof. Der Beginn der Endlösung. Göttingen 2007.

KRANEWITTER Michael Alexander, Grenzpolizeikommissariat Stanislau. Die Verbrechen einer Sicherheitspolizeistelle in Ostgalizien und die juristische Verfolgung der Täter in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Wien 2004.

KRAUSNICK Helmut, WILHELM Hans-Heinrich, Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942. Stuttgart 1981.

KRAUSNICK Helmut, Hitler Einsatzgruppen. Die Truppe des Weltanschauungskrieges 1938-1942. Frankfurt 1985.

KURETSIDIS-HAIDER Claudia, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck 2006.

KURETSIDIS-HAIDER Claudia, GARSCHA Winfried (Hrsg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen. Graz 2010.

KURETSIDIS-HAIDER Claudia, GARSCHA Winfried (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen. Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien 1998.

LOEWY Hanno, SCHOENBERNER Gerhard (Hrsg.), „Unser einziger Weg ist Arbeit“. Das Getto in Lodz 1940-1944. Wien 1990.

LONGERICH Peter, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung. München 1998.

MALLMANN Klaus-Michael, BÖHLER Jochen, MATTHÄUS Jürgen, Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation. Darmstadt 2008.

MORSCH Günther (Hrsg.), Mord und Massenmord im Konzentrationslager Sachsenhausen 1936-1945. Berlin 2005.

MORSCH Günther, PERZ Bertrand (Hg.), Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Historische Bedeutung, technische Entwicklung, revisionistische Leugnung. Berlin 2011.

NAUMANN Bernd, Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka u. a. vor dem Schwurgericht Frankfurt. Frankfurt 1968.

OGORRECK Ralf, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“. Berlin 1996.

POHL Dieter, Die Holocaust Forschung und Goldhagens Thesen. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 45. 1/1997. S. 1-49.

RÜCKERL Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Eine Dokumentation. Karlsruhe 1979.

RÜCKERL Adalbert (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. Karlsruhe 1971.

RÜCKERL Adalbert (Hrsg.), NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno. München 1977.

SEGEV Tom, Simon Wiesenthal. Die Biographie. München 2010.

SERENY Gitta, Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka. München 1995.

STIEFEL Dieter, Entnazifizierung in Österreich. Wien 1981.

VAN DAM H. G., GIORDANO Ralph (Hrsg.), KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten II. Einsatzkommando Tilsit. Der Prozess zu Ulm. Frankfurt 1966.

WALLER James, Becoming Evil. How ordinary people commit genocide and mass killing. Oxford 2002.

WAMHOF Georg (Hrsg.), Das Gericht als Tribunal. Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde. Göttingen 2009.

WEBER Jürgen, STEINBACH Peter (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren. NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. München 1984.

WEINKE Annette, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949-1969. Paderborn 2002.

WELZER Harald, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt 2005.

WILHELM Hans-Heinrich, Die Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD 1941/42. Frankfurt 1996.

WOJAK Irmtrud, MEINL Susanne (Hrsg.), Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt 2003.

ZELLHOFER Martin, Die NS-Morde und Standgerichtsfälle in Schwarza im Gebirge und Umgebung im April/Mai 1945 im Lichte des Volksgerichtsverfahrens 1945 – 1948. Wien 2008.

Quellen:

StA Wien, 15 St 4008/65 Staatsanwaltliches Tagebuch im Fall Josef Wendl

LG Wien: 20 Vr 1100/65 Gerichtsakten des Landesgerichts Wien im Fall Josef Wendl. Verwendet wurden die Kopien auf Mikrofilm des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes mit der Signatur: 1109/38 – 1110/21

Abstract

In dieser Arbeit wird versucht den Ermittlungs- und Prozessverlauf gegen den ehemaligen Gaswagenfahrer und Mitglied des Einsatzkommandos 8, Josef Wendl, darzustellen und zu analysieren. Der Prozess, welcher am Landesgericht Wien im Oktober 1970 stattgefunden hat, brachte einen Freispruch für den Angeklagten aufgrund eines ihm zugestandenem Putativnotstandes (irrtümlich angenommener Befehlsnotstand). Neben dem Prozess wird auch auf die Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eingegangen. Ebenso enthalten sind Urteile aus korrespondierenden Verfahren aus der BRD sowie ein kurzer Exkurs zum Befehls- und Putativnotstand. Der erste Teil der Arbeit widmet sich dem historischen Background zum Fall Wendl. Dieser besteht aus einer Darstellung der Einsatzgruppen, von der ersten Erwähnung beim Einmarsch in Österreich bis hin zur Beteiligung am Holocaust im besetzten Teil der Sowjetunion. Weiters werden die Entwicklung der „Tötung durch Gas“ und die Tatorte, die im heutigen Weißrussland liegen, thematisiert. In einem weiteren Abschnitt wird versucht die Motivation der tatnahen Täter, soweit dies möglich ist, zu erklären.

Josef Wendl war bereits in den frühen 1930er Jahren illegales NSDAP und SS-Mitglied. Er nahm am Juliputsch 1934 teil und er meldete sich direkt nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich freiwillig zur Gestapo. Von dieser wurde er Ende 1941/Anfang 1942 nach Berlin zum RSHA und von dort zum Einsatzkommando 8 nach Mogilew abkommandiert. Dort wurde er als Gaswagenfahrer und Gefängniswache eingesetzt. Bei mehreren Einsätzen mit dem Gaswagen war Wendl an der Ermordung von mindestens 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern beteiligt. In Zuge von Ermittlungen gegen ehemalige Führer des Einsatzkommandos 8 in der BRD wurde Josef Wendl 1963 zum ersten Mal zu seiner Zeit beim EK 8 befragt. Von da an wurde auch gegen Wendl ermittelt, diese Ermittlungen führten schließlich im Oktober 1970 zu einem Prozess, in welchem Wendl freigesprochen worden war.

Lebenslauf

Name: Walter Kornfeld
Geburtstag und –Ort: 19. Juli 1979 in Güssing (Burgenland)
Staatsbürgerschaft: Österreich

Schulbildung:

VS und HS in Stegersbach, danach
Bundesoberstufenrealgymnasium in Güssing Matura 1998

Universitäre Ausbildung:

Diplomstudium Geschichte / Publizistik und
Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien von 1998-2000
Diplomstudium Geschichte (A312) an der Universität Wien seit dem SS 2004

Zivildienst im Integrationshaus, Wien 2003/2004

Derzeit beschäftigt in der Gärtnerei Kornfeld in Stegersbach seit 1998